K. IV. 1 A. b.
9.
Aug 7 - am Ende der Oktav-
bände

Aug 1047

Abhandlung

über die

Abweichung der Augsburgischen Statuten vom Gemeinen Recht

oder

kurzer Abriß

des

Augsburgischen

Statutar-Rechts

mit

einem Anhang der nöthigsten Statuten

von

Johann Joseph von Huber,
K. B. Kreis- und Stadtgerichtsrath.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Augsburg, 1821.
In Commission bei Abraham Geiger, Buchdrucker,
Lit. B. Nro. 128.

Vorrede.

Da bis zur Erscheinung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bekanntlich die Provinzial- und Statutar-Rechte im Königreich Baiern ihre Giltigkeit behalten, und in den Gerichten nach selbem gesprochen werden muß, so dürfte es kein ganz unverdienstliches Unternehmen seyn, wenn ich in diesem Werke die Statutar-Rechte meiner Vaterstadt (soweit sie nämlich von dem Gemeinen-Recht abweichen) den Lesern vor Augen lege.

Denn einmal dürfte das Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuches noch sobald nicht zu hoffen, und vielleicht auch nicht zu wünschen seyn, weil ein Werk von diesem Umfang die sorgfältigste Ueberlegung erfordert, weil überhaupt im Fache der Gesetzgebung alle Eile verderblich, und vielmehr das Nonum prematur in Annum des Horaz fast im eigentlichen Verstande hier anwendbar ist; andern Theils aber haben zwar verschiedene Gelehrte ein und das andere Hauptstück des Augsburgischen Statutar-Rechts bearbeitet, ich weis aber keinen, der dieses Recht in seinem ganzen Umfang abgehandelt hätte. Aus dieser Rücksicht halte ich daher für nützlich, mittelst dieses Werkes einen kurzen Abriß des Augsburgischen Statutar-Rechts zu entwerfen, und dadurch die Schwierigkeit zu beseitigen, welche denjenigen aufstößt, die hier das Richteramt zu verwalten, oder die juridische Praxis auszuüben haben, und dabey wegen der großen Anzahl der hieher gehörigen einzelnen

Dekrete und Verordnungen, aus welchen die Kenntniß der Statutar-Rechte geschöpft werden muß, oft in großer Verlegenheit sind.

Vielleicht wäre es überhaupt wünschenswerth, von allen denjenigen, ehevor unmittelbaren Gebieten und Stådten, welche jetzo im Königreiche Baiern vereinigt sind, einen kurzen Abriß ihrer Provinzial- oder Statutar-Rechte vor Augen zu haben, um das Gute in die neue Gesetzgebung aufzunehmen, und gewiß würde man unter vielen Schlacken auch manches Goldkörnchen auffinden.

Was nun das gegenwärtige Werk betrift, so habe ich hierinn nur dasjenige aufgenommen, was noch wirklich praktischen Gebrauch hat, und also von dem Gemeinen Recht, welches allhier (nebst den K. Regierungsblättern und der Gerichtsordnung) zur Entscheidung angenommen ist, abweichet.

Weil es aber oft schwer hält, die aus so vielen einzelnen Dekreten und sogenannten offenen Anschlägen bestehende Verordnungen aufzufinden, so habe ich die merkwürdigsten und brauchbarsten derselben (mit Ausnahme der Bauordnung) dem Werk in dem Anhange beygefügt.

Da übrigens diese Arbeit eine bloße Uebersetzung einer von mir schon im Jahre 1796 ausgearbeiteten Schrift: Tractatio juridica de Juris Communis et statutarii Augustanii praecipuis Differentiis, seu Juris privati Augustani primae Lineae etc. ist, wovon ich nur das Unbrauchbare hinweggelassen habe, so wird auch dieses zur Entschuldigung rücksichtlich der Schreibart hier angeführt. Geschrieben Augsburg im Jänner 1821.

Vom Verfasser.

Inhalt.

Vorrede.

Einleitung.

§. 1. Von dem ältern und neuern Augsburgischem Statutarrecht . . . . . . S. 1

2. Von den Quellen des Augsb. Statutarrechts . 2

3. Bibliothek des Augsburg. Statutarrechts . 4

I. Abtheilung.
Vom Recht der Personen.

I. Kapitel. Von den weiblichen Vorrechten und dem Vellejanischen Rathschluß . . . 16

II. — Von Pfleg- und Beystandschaften . . 26

II. Abtheilung.
Vom Recht der Sachen.
I. Abschnitt. Vom dinglichen Recht.

I. Kapitel. Von der Nutznießung der Eltern in der Kinder Gut 50

II. — Von Dienstbarkeiten 56

III. — Von der Erbfolge ohne Testament . . 63

IV. — Von der Gütergemeinschaft . . . 67

V. — Von Pfändern und Hypotheken . . . 76

II. Abschnitt. Vom Recht der Verträge.

I. Hauptstück. Von Verträgen überhaupt . . 113

II. — Vom Kauf und Verkauf . . . 115

III. — Von Pacht und Miethe . . . 123

IV. — Vom Gesellschafts-Vertrag . . 125

V. — Vom Wechsel-Vertrag . . . 130

Anhang.

Nro. Seite

I. 1575. Dekret v. 10. Nov. Die Priorität der Stubenwirthe betreffend . . . 141

II. 1583. 19. April. Attestat des Raths, die Erbfolge der Eheleute betreffend 141

III. 1587. Dekret vom 2. Jul. Die Prälation des Schul = und Quatembergeldes betreffend . . 145

IV. 1590. Dekret vom 5. April. Das Ausziehen der Zinsleute betreffend . . . 145

V. 1627. Dekret vom 26. Jan. Die Priorität der Stubenwirthe und anderes betreffend . . 146

VI. 1645. 18. Jul. Decr. Sen. Secr. Die Prälation der Ehehalten betreffend . . . 148

VII. — 18. Jul. Decr. Sen. Secr. Die Prälation der Apothecker betreffend . . 148

VIII. 1683. Dekret vom 12. Juny. Die Gottespfenninge betreffend 149

IX. 1684. Dekret vom 4. May. Die Austreibung der Zinsleute aus verkauften Häusern betr. 150

X. 1684. Of. Anschlag v. 12. Dez. Die Errichtung brieflicher Urkunden über liegende Güter betr. 151

XI. 1707. Of. Anschlag, die Constituirung der Generalhypotheken, auch Verpfändung der Immobilien betreffend 158

XII. — 29. Okt. Dekret die Priorität der Grund- und Kapitalzinse in Concursfällen betr. . 159

XIII. 1718. Dekr. v. 29. März. Die Verschollenen betr. 160

XIV. — Of. Anschlag v. 17. Nov. Die Concurrenz der General = und Special = Hypotheken, auch Intercessiones und Renunciationes der Weiber betreffend 162

XV. — Of. Anschlag v. 17. Nov. Die lange Borg der Stadtschuldigkeiten und den Creditoribus hypothecariis dadurch zugehenden Schaden betreffend 167

Nro. Seite

XXI. 1721. 7. Okt. Attestatum puncto Successionis Conjugum ab Intestato . . 170

XVII. 1843. 9. April. Dekr. die in Güter-Gemeinschaft und Handlungs-Gesellschaften stehende Frauenspersonen betreffend 171

XVIII. 1746. Dekr. v. 13. Okt. Die Prälation des Einnehmeramts in Concursfällen betreffend . 174

XIX. 1746. Dekr. v. 10. Dez. Die auf liegenden Gründen haftende Gottesbrode betreffend . . 175

XX. 1747. 3. Jan. Dekr. Erläuterung der Bauordnung P. II. Art. V. §. 35. und 36. betr. 177

XXI. — 2. Nov. Dekr. Die Priorität eines Deponenten in Ansehung seines Depositi betr. . 179

XXII. 1748. 11. Jan. Die Verhypothecirung der Mobilien betreffend 180

XXIII. 1749. 9. Okt. Fallitenordnung . . . 181

XXIV. 1751. 15. April. Dekr. Erläuterung der Fallitenordnung §. 9 betreffend . . . 204

XXV. 1752. 30. May. Dekr. Die Prälation der Wechsel- und Waaren-Sensal e im Concurs betr. 205

XXVI. 1755. 10. May. Dekret. Die Reluition vergantetet Haabe betreffend 206

XXII. 1759. 26. Juny. Dekr. Die Erbfolge der Eheleute und Kindestheile betreffend . . 207

XXVIII. 1777. 10. Jul. Of. Anschlag. Das Versetzen der Leihhauszettel betreffend . . . 209

XXIX. 1778. 1. Dez. Wechselordnung . . . 211

XXX. 1779. 4. Febr. Dekr. Die Caution für Verschollene betreffend 283

XXXI. — 27. Febr. Dekr. Die Prälation des Blaichgeldes im Concurs betreffend . . 283

XXXII. 1781. 6. Febr. Attestat des Hrn. Reichsstadtvogts die Prälation der Zinse in Concurs betreffend 284

Nro.		Seite
XXXIII. 1785.	26. Febr. Of. Anschlag. Das Leihen auf Pfänder und die Verpfändung der Leihhauszettel betreffend . . .	286
XXXIV. 1785.	21. Juny. Dekret die auf Retour von Messen zahlbare Wechselbriefe betr. .	291
XXXV. 1791.	18. Jan. Erneuerte Verordnung wegen des Pferdekaufs	292
XXXVI. 1798.	9. Jan. Dekr. Die Nutznießung der Mütter in der Kindergut betreffend	299
XXXVII. 1804.	28. Febr. Die auswärtige hier domicilirte Wechselbriefe betreffend . .	300

* * *

XXXVIII. 1779.	Pflegordnung	303

Einleitung.

Von dem ältern und heutigen Augsburgischen Statutar-Recht.

Vergl. Joan. Gottf. Morelii Dissert. de Jure Statutario Reipublicae Augustanae. Altorf 1743. 4to.

Die Geschichte bewährt, daß die Stadt Augsburg von den ältesten Zeiten her ihre eigenen Statuten gehabt habe; denn, um von dem ältesten Gesetze Kaiser Friedrichs I. v. J. 1156 *) welches einigermaßen den Statuten beigezählt werden kann, zu geschweigen, so wurde schon im 13. Jahrhundert das Augsburgische Stadtrecht von Kaiser Rudolph dem I. bestättiget, wie dieses die Bestätigungs-Urkunde beweiset.

*) Eine deutsche Uebersetzung hievon findet man bei Lory in der Geschichte des Lechrains II. Bd. S. 3. u. 4.

Sieh die angeführte Morellische Dissertatio Part. I. Cap II.

Auch in den nachfolgenden Zeiten zeigte sich die gesetzgebende Gewalt thätig, wie die große Menge seit dieser Zeit ergangener Verordnungen beweiset. Besonders aber nachdem der Kaiser Karl V. zu Augsburg eine neue Regierungsform einführte, gieng die Sorge des Magistrats dahin, die Republik mit heilsamen Polizei- und Justiz-Verordnungen zu versehen. In dem 3ten Paragraph dieser Einleitung werden die vorzüglichsten und noch dermalen geltenden, so viel das Statutar-Recht betrift, aufgeführt werden. Uebrigens hat Augsburg eine vollständige Sammlung der Statuten oder eine sogenannte Reformation, wie andere ehmalige Reichsstädte aufzuweisen hatten, nie gehabt.

§. 2.
Von den Quellen des Augsburgischen Statutar-Rechts.

Da der Regel nach die gesetzgebende Gewalt nur dem gesammten Magistrat zustand, so folgt von selbst, daß das Augsburgische Statutar-Recht nur aus den vielen vom Magi-

strat erlassenen Gesetzen geschöpft werden könne. Da aber diese Gesetze entweder aus ganzen Ordnungen, oder aus einzelnen öffentlich angeschlagenen Dekreten, (offenen Anschlägen) und nicht öffentlich publizirten Dekreten bestehen, so entspringt auch natürlicher Weise das ganze Statutar-Recht nur aus denselben. Gewiß ist, daß hier keine ganze Sammlung der Statutar-Gesetze (Stadtrecht, Reformation) welche man bei andern Reichsstädten antraf, je erschienen ist. Denn obgleich, wie schon oben gesagt worden, eine uralte Sammlung im XIII. Jahrhundert von Kaiser Rudolph dem I. bestätiget worden, welche man gemeiniglich das Stadtbuch nennt; so ist doch diese Sammlung nie unter öffentlicher Autorität verkündet worden, sondern sie findet sich nur hie und da in Manuscripten, und wurde im J. 1774 von dem Jenaischen Professor C. F. Walch herausgegeben, *) hat auch heut zu Tage keinen praktischen Gebrauch mehr, und kann blos dazu dienen, die Alterthümer des deutschen Rechts aufzuhellen. Man hat zwar auch einen Entwurf des Augsburgischen Stadt-

*) In den vermischten Beiträgen zu dem deutschen Recht, IV. Thl. Jena 1774. 8.

rechts, deren Verfasser Hr. Christ. Friedrich Weng, der Rechte Lizentiat und ehmaliger Augsburgischer Rathskonsulent gewesen, unter dem Titel: Concept des Juris Statutarii Augustani III. Bde. in Fol.; aber auch diese Sammlung ist weder gedruckt noch von dem Magistrat öffentlich verkündet worden, und kann also auch kein Augsburgisches Stadtrecht genannt werden, daß folglich das ganze Augsburgische Satutarrecht einzig und allein aus den Ordnungen und Dekreten des Magistrats geschöpft werden muß.

§. 3.

Bibliothek des Augsburgischen Statutar-Rechtes.

Gemäß dessen, was bisher angeführt worden, kann die Bibliothek des Augsburgischen Statutarrechts nur aus einer Sammlung der verschiedenen Ordnungen und Dekrete, welche entweder im Druck erschienen, oder im Manuscript vorhanden sind, sodann aus einigen gedruckten oder ungedruckten Schriften gelehrter Männer bestehen. Um also dem Leser zu berichten, nach welchen Gesetzen zu Augsburg gesprochen wird, will ich ein Verzeichniß der hie-

her gehörigen Ordnungen und Dekrete, Dissertationen und Abhandlungen, so viel mir bekannt, und noch in Gebrauch sind, hieher setzen.

Gedruckte Ordnungen.

Vom Stadtbuch siehe oben.

1668. 27. März. Statuten, wie es mit Inventir und Beschreibung der vor ihren Eheweibern versterbenden Männer Haab und Güter zu halten. 4to.

1672. Wechsel-Ordnung.

1682. Abdruck einiger Statuten, Dekrete und Ordnungen, die Pfleg- Vormund- und Beistandschaften betreffend.

1700. Wechselordnung.

1707. Revidirt und erneuerte Wechselordnung

1716. Wechselordnung.

1729. Abdruck einiger Statuten etc. die Pfleg- Vormund- und Beystandschaften betr.

1732. 8. Apr. Pfand- und Leihhaus-Ordnung 4to mit 2 Anhängen.

1735. Kramerordnung in Folio.

1740. Bauordnung 4to.

1749. 9. Okt. Falliten-Ordnung 4to.

1770. Prozeßordnung 4to.

1778. Wechselordnung 4.

1779. Pflegordnung 4.

Nicht gedruckte Ordnungen.

E. E. Stadtgerichts-Ordnung. 4. Bd. Fol.
R. Stadtvogts-Instruction. Fol.
Bürgermeisteramts-Instruktion. Fol.

Rathsdekrete und sogenannte offene Anschläge.

1553. 10. Jun. Offener Anschlag, die Errichtung brieflicher Urkunden über liegende Güter betreffend.

1564. 15. Jan. Offener Anschlag, das Abkommen der zur andern Ehe schreitenden Personen mit ihren Kindern betreffend.

(In obigem Abdruck v. J. 1729.)

1564. 16. May. Verruf das Interesse zu 5 Procent und die Hand-Vestinn betreffend.

(Ebendaselbst.)

1575. 10. Nov. Die Priorität der Stubenwirthe betreffend.

1573. 15. Nov. Statutum die Wittibpersonen und deren Abkommen mit ihren Kindern betreffend.

(In obigem Abdruck.)

1580. 23. Juni. Offener Anschlag, die Falliten und Freiheiten ihrer Ehe-Weiber betr.

1587. 19. Dec. Das Einschreiben der Kinderpfleger im Oberpflegamt betr.

(In obigem Abdruck.)

1582. 17. Febr. Die Inventur der Kinderpfleger betreffend.

(Ebendaselbst.)

1582. 22. Febr. Die Abkommpfleger betr.

(Ebendaselbst.)

1583. 19. April. Attestat des Raths, die Erbfolge der Eheleute betreffend.

(Ebendaselbst.)

1587. 2. Jul. Dekret die Prälation des Schul- und Quatember-Geldes betreffend.

1590. 5. Apr. Dekret das Ausziehen der Zinsleute aus verkauften Bestandhäusern betr.

1603. 11. May. Die Uebertheurungen betr

— 3. Jul. Attestat die Succeßionem Conjugum betr.

1615. 7. Febr. Verruf die Wittwen betr.

(In demselben Abdruck von 1729.)

— 29. Okt. Die briefliche Urkunden über liegende Güter betr.

1627. 26. Jan. Dekret die Priorität der Wirthe, Huker, Becken und Metzger betr.

1641. 9. Merz. Statutum der ledigen und

verheuratheten Weibspersonen, Handlungen und Contracte betr.

(Gedruckt in obig. Abdruck v. J. 1729.)

1644. 25. Aug. Decr. Sen. Secr., die Abkommpfleger, Wittwer und Wittwen, dann der Kinder Gut und dessen Assecuration auch Administration betr.

(Gedruckt ebend.)

1645. 18. Jul. Decr. Sen. Secr., der Ehehalten Prälation betr.

— — — Der Apotheker Prälation betreffend.

— 17. Apr. Attest. des Hrn. Stadtvogts die Communionem Bonorum betr.

1655. 4. Sept. Die Abkommpfleger, Nuzniessung der Eltern und weibliche Verzichte betreffend.

(In dem Abdruck v. J. 1729.)

1656 4. März. Decr. Sen. Secr. die Nuzniessung in der Kinder Gütern betreffend.

(Ebendaselbst.)

1664. 19. Jun. Oeffentlicher Anschlag, die Falliten betr.

1668. 27. März. Oeffentlicher Anschlag, die Inventur und Beschreibung der vor ihren

Eheweibern verstorbenen Ehemänner hinterlassenen Güter betr.

(In demsel. Abdruck v. J. 1729.)

1671. 28. Nov. Decr. Sen. Secr. die Kindstheile betr.

(Ebendaselbst.)

1675. 16. Febr. Offener Anschlag. Die Ehepacten und Kindstheile betr.

(Ebendaselbst.)

1677. 13. März. Decret Sen. Secr. die Abkomm- und wirkliche Pfleger betr.

(Gedruckt ebend.)

— 29. May. Decr. Sen Secr., der Falliten Weiber betreffend.

1678. 31. März. Decr. die Pferdemängel betreffend.

1681. 10. Jul. Abkommen der Eltern, so in Gütergemeinschaft gestanden betr.

(Ebendaselbst.)

1682. 28. Febr. Offener Anschlag, das Compensations- und Retentions-Recht in Fallimentsfällen betreffend.

1683. 21. Aug. Decr. Sen. Secr., den Usumfructum paternum betr.

— 12. Juni. Die Gottespfennige betr.

1684. 4. März. Decret die Austreibung der Zinsleute aus verkauften Häusern betr.

— 12. Dec. Offener Anschlag, die Errichtung brieflicher Urkunden über liegende Güter betr.

1688. 13. Nov. Decr. Sen. Secr. die Kindstheile betr.

1707. 11. Jun. Die Constituirung der General-Hypotheken, auch Verkauf und Verpfändung der Immobilien betr.

1707. 29. Okt. Offener Anschlag, die Priorität der Grund- und Capital-Zinse in Concursfällen betreffend.

1717. 15. Juni. Den Kindstheil in Ermanglung der Ehepakten und Testamente betr. (In demselben Abdruck v. J. 1729.

1718. 19. Febr. Decr. Das Abkommen der ad Secunda Vota schreitenden Eltern betr.

— 29. März. Decr. die Verschollenen betreffend.

— 17. Nov. Offener Anschlag. Die Damnification der mit Kanzleibriefen versehenen Creditoren durch Hypothecas tacitas betr.

(In dem Abdruck v. J. 1729.

— 17. Nov. Offener Anschlag. Die Concurrenz der General- und Special-Hy-

pothecen, auch Intercessiones und Renunciationes der Weiber betr.

(Ebendaselbst.)

1718. 17. Nov. Offener Anschlag. Die lange Borg der Stadtschuldigkeiten und den Creditoribus Hypothecariis dadurch zugehenden Schaden betr.

1721. 7. Oct. Attestatum puncto Successionis Conjugum ab intestato.

1726. 15. Jan. Offener Anschlag. Das Ausgemächt der Kinder betr.

(Gedruckt in dem Abdruck v. J. 1729.)

— 31. Jan. Decr. die Nuznießung der Eltern in ihrer Kinder Vermögen betr.

(Gedruckt ebendaselbst.)

1729. 27. Jan. Decr. den Usumfructum des Vaters in dem Ahnherrlichen oder Ahnfräulichen Vermögen der Kinder betr.

(Gedruckt ebendaselbst.)

1739. 20. Okt. Offner Anschlag. Die Falliten betr.

1743. 9. April. Decr. Die in Comunione Bonorum und Handlungs-Gesellschaft stehende Frauenspersonen betr.

1746. 13. Okt. Decr. Die Prälation des Einnehmer-Amtes in Concursfällen betr.

1746. 10. Dez. Decr. Die auf Fundis haftende Gottesbrode betr.

1747. 3. Jan. Decr. Erläuterung der Bauordnung P. II. Art. V. §. 35 u. 36.

— 2. Nov. Decr. Die Priorität eines Deponenten Ratione Depositi betr.

1748. 11. Jun. Die Verhypothecirung der Mobilien betr.

1749. 17. Jul. Offner Anschlag, die Roß-Unterkäufler betr.

— 22. Dez. Offner Anschlag, Erklärung der Wechselordnung betr.

1751. 15. Apr. Decr. Confirm. §vi 9 Der Fallitenordnung in Betreff der Caffeschenken und Brandweiner Eheweiber betr.

1752. 30. Mai. Decr. Die Prälation der Wechsel und Waarensensalen im Concurs betr.

1755. 10. Mai. Decr. Die Reluition verganteter Haabe betr.

1759. 26. Jun. Decr. Die Succesionem Conjugum und die Kindstheile betr.

1760. 8. März. Decr. Die Priorität der Stadtschuldigkeiten betr.

1777. 10. Jul. Offner Anschlag, das Versetzen der Leihhauszettel betr.

1779. 3. Febr. Die Cautionen für Verschollene betr.

1779. 27. Febr. Decr. Die Prälation des Bleichgeldes im Concurs betr.

— 6. März. Offner Anschlag. Den Kauf und Verkauf der Pferde betr.

— 15. Mai. Decr. Erläuterung der Wechselordnung Cap. XIII. §. 7.

1781. 6. Febr. Attestat des Herrn Stadt-Vogts die Prälation der Zinse in Concursen betr.

1785. 26. Febr. Offner Anschlag. Das Leihen auf Pfänder und die Verpfändung der Leihhauszettel betr.

— 21. Juni. Decr. Die auf Retour von Meßen zahlbar lautende Wechselbriefe betr.

1791. 18. Jan. Erneuerte Verordnung den Pferdkauf betr.

1798. 9. Jan. Decr. Die Nuznießung der Mütter von dem Kindergut betr.

1804. 25. Febr. Decr. Die auswärtige hier domicilirte Wechselbriefe betr.

Schriften der Gelehrten das Augsburgische Statutar-Recht betr.

a) Gedruckte.

1. Jo. Bern. Friese s. Resp. David Ulr. Herwart Dissert. de Successione Con-

jugum ab Inteſtato secundum Mores Augustanos. Jenae 1703. 4to.

2. Jerem. Eberh. Link Resp. Sim. Thom. Cadensky Dissert. conferens potissimam Partem Tit. XI. Aug. Ordin. Polit. Ref. de Anno 1630. von Eheſachen auch Stand und Pflicht der Eheleute, cum Jure communi Argent. 1710. 4to

3. Georg Friedr. Deinlin S. Resp. Joh. Gottfr. Morell Dissert. de jure statutario Reipublicae Augustanae in genere et speciatim de eo, quod ibi justum est circa Obsignationes. Alt. 1743. 4to.

4. Andr. Elias Rossman S. Resp. Christ. Heinr. Brukerus Dissert. de Tutoribus et Curatoribus ex more augustano. Erl. 1765. 4to.

5. Georg Adam Lipp Comentatio de Curatoribus minorum speciatim ex Moribus Augustanis Jenae 1765. 4to.

6. Six Jac. Kapf S. potius Resp. Christian. Neunhoefer Analecta Juris Statutarii Augustani ad Singularia quaedam doctrinae de hypothecis et pignoribus. Tub. 1784. 4to.

b) Ungedruckte

1. Georgii Tradelii Icti et Reipubli-

cae Augustanae quondam Advocati Observationes quaedam practicae ad aliquotConsuetudines Juraque singularia Reipublicae Augustanae, iis qui in foro publico Augustae versantur non minus utiles quam necessariae.

auch deutsch unter dem Titel:

Dr. Georg Tradels Bedenken über etliche Statuta dieser Stadt Augsburg.

2. Concept des Juris statutarii Augustani von Hrn. Christ. Friedr. Weng J. U. L^to^ und Reichsstadt Augsburgischen Raths = Consulenten 3 Bände in Folio, deren der letztere den Civil oder bürgerlichen Prozeß enthielt.

I. Hauptstück.

Von den weiblichen Vorrechten und dem Vellejanischen Rathsschluß.

Wie sehr die römischen Gesetze die Weibspersonen begünstigen, und wie weit solches in Ansehung des Vorzugs des Heurathgutes, der Widerlage, und des Vellejanischen Rathschlußes geht, ist jedem Rechtsgelehrten bekannt. So viel die Augsburgischen Statuten betrifft, so scheint es, man müße als Regel annehmen, daß die Frauenspersonen zu Augsburg die Privilegien des römischen Rechts genießen, jedoch dergestalt, daß diese Regel hin und wieder eine Ausnahme leidet; denn so genießen den Vorzug des Heurathgutes nicht

I. Die Ehefrauen der Falliten, welche zur Verschwendung der Güter Anlaß gegeben haben, nach dem Inhalt der Kramerordnung v. J. 1735. §. 14. „Daß, weilen „die Erfahrung bisher zu erkennen gegeben, daß man=

„mancher Bürger und Handelsmann von da-
„rum in das Verderben und Falliment gerathen,
„weilen deren Eheconsortinen sich in Kleiderpracht,
„Essen und Trinken, Spazieren, Hausrath und
„dergleichen, über ihren Stand prächtig und
„verschwenderisch aufgeführt, hinkünftig
„dergleichen Eheconsortinnen, wann
„sie dessen überwiesen werden kön-
„nen, bey ausbrechendem Falli-
„ment oder Schuldenlast ihrer Ehe-
„männer sich keiner weiblichen Frey-
„heit oder Sprüche mehr zu erfreu-
„en haben, sondern mit ihrem ein-
„gebrachten Vermögen, welches sie zu
„erweisen und zu beschwören schul-
„dig, allein den Currentgläubi-
„gern gleich geachtet, auch bey Abfassung
„des Prioritäts-Urthel von dem Stadtgericht
„darauf regardirt und genau gehalten werden soll.

Dieses nemliche ist wiederholt in dem Offenen Anschlag v. 20. Okt. 1739. §. VII. — Geschärft aber ist diese Verordnung durch die Falliten-Ordnung, wo es §. XVI. S. 20 heißt: daß (die Eheweiber) wann sie an des Mannes Verderben und der Gläubiger Verlust durch ihre Verschwendung selbst schuldig so wohl

mit dem Heurathgut und der Morgengabe als mit den Paraphernalien unter die Current-Gläubiger verwiesen, oder, wenn sie gar die Gläubiger mit anführen helfen, oder den Mann zu übermäßigen Ausgaben eigens verleitet und durch ihren Stolz, Pracht und Uebermuth ins Verderben gestürzt haben, ihrer Forderungen ohne Unterschied verlurstiget, und solche zur Massa gezogen, sofort sie Weiber allein mit dem Bette, worin sie gelegen, den nothdürftigsten Leibskleidern, und der unentbehrlichsten Hausgeräthschaft abgefertiget werden.

II. Sind von den weiblichen Freyheiten ausgeschlossen, die Eheweiber, welche Handelschaft treiben, nach der Stelle der Falliten-Ordnung §. 9. wo es heißt: „und wird 9tens geordnet, daß diejenigen Ehe„weiber, welche offne Läden haben, „und gleich ihren Ehemännern im „Kaufen und Verkaufen, Geldein„nehmen und Ausgeben handiren, „gleich denen von den vier offenen Taschen kei„ne weibliche Freyheit genießen,

„sondern die während der Ehe gemachte Schul„den unverschiedentlich zu bezahlen schuldig seyn, „hingegen auch eben diejenigen Rechte, welche „die Eheweiber von der offnen Tasche haben, „genießen sollen". Dieses ist durch das Raths-Dekret v. 15. April 1751 nicht nur auf die Eheweiber der Caffeschenken und Brandweiner, sondern auch auf andere Ehefrauen welche mit den Männern Handelschaft treiben, ausgedehnt in den Worten „daß in allen Fäl„len, wo die Weiber offne Läden ha„ben, und gleich ihren Ehemännern in „Kaufen und Geld einnehmen, und „Ausgeben auch gemeinschaftlich hand„thieren, es bey den Buchstaben des ermel„deten §ri noni solcher Verordnung gelassen, „und allein die in §. 17. daselbst enthaltene „Restriction pro Exceptione genommen wer„den soll.

III. Hat auch der Vorzug des Heurathgutes nicht statt bey den Ehefrauen, welche in der Gütergemeinschaft leben, denen nebst den bereits erwähnten Handelschaft treibenden zu Augsburg beygezählt werden, die Ehefrauen der Wein- und Bierwirthe,

Becken, Mezger und Hucker wie die Pfleg-ordnung sagt XXXXIV. S. 75.

„Nach altem Herkommen ist beson-„ders eine eheliche Gemeinschaft des „Vermögens" bey den Wein- und Bierwirthen, Becken, Mezgern und Huckern hergebracht, die daher die exemte Handwerker oder von der offnen Tasche genannt werden. Dabey hat es dann ferner" sein Verbleiben und müssen also bei eines oder des andern Ehegatten von diesen vier Gewerben zeitlichem Ableben auch Hinterlassung eines oder mehr Kinder die vorhandnen Schulden von beyder gemeinem Gut abgeführt und entrichtet werden.

IV. Sind auch hieher zu rechnen, die Wittwen, welche die Verwaltung der von ihrem verstörbenen Mann den Kindern hinterlassenen Gutes haben, denn diese genießen in Ansehung dieser Verwaltung und der Güter, welche der verstorbene Vater seinen Kindern hinterließ, die Wohlthat des Vellejanischen Rathschlußes keineswegs, wie die Pflegordnung §. XXXVII. deutlich sagt in den Worten: „Sie, die Mutter ist vielmehr für die

„ihr obliegende getreue Verwaltung und Ab-
„wendung alles Schadens mit ihrem eignem
„Vermögen zu haften schuldig und solches den
„Kindern von Rechtswegen verpfändet, es kön-
„nen auch in Ansehung solcher Ad-
„ministration die sonst in gemeinen
„Rechten zugelassnen Freyheiten
„des weiblichen Geschlechts, in-
„sonderheit das Sctum Velleja-
„num, vermöge dessen Weibsper-
„sonen für andere sich nicht verbür-
„gen können, ihnen ganz nicht zu
„statten kommen.

Endlich müssen hieher noch gerechnet werden,

V. Die Ehefrauen und Wittwen der Kaufleute, wenn sie nemlich mit ihrem Ehemann oder nach dessen Tod in eig-nem Namen die Handlung fortführen, oder mit andern Kaufleuten eine Handlungs-Gesellschaft auf die gesezliche Weise ein-gehen, welches auch von ledigen Weibsperso-nen, die sich in eine Handlungs-Societaet ein-lassen, zu verstehen ist, wie das Rathsdekret v. 9. April 1743 bestimmt „daß wenn eine „Ehefrau sich mit ihrem Ehemann oder einem „Fremden auf gemeinschaftliches Interesse, und

„Obligo in Societät begeben, oder eine Wit„tib ihres Mannes Raggion unter der alten oder „einer neuen Handlungs=Dita fortführen oder „auch eine volljährige ledige Weibsperson sich „in eine Handlungs=Societät einlassen will, sel„bige sogleich bey Ausschreibung der Oblatorien in das auf der Kaufleutstube befindliche Raggion=Buch in Beyseyn der Herren Stubenmeister und Beysizer auch Gegenwart ihrer respective Ehevögte oder wo dieselben dabey interessirt, zweyer hiezu erbettender und Obrigkeitlich zu bestättigender Assistenten, auch obrigkeitlich verordneter Beystände sich einschreiben zu lassen, und solche eingetragen Dita und Obligation eigenhändig zu unterschreiben gehalten seyn, die anwesende resp. Herren Stubenmeister und Beysizer aber bey solcher Ein= und Unterschrift ihnen gegenwärtiges Regulativum vernehmlich vorlesen und zugleich bedeuten sollten „daß sie „durch solche Einschreibung sich ihrer weiblichen „Freyheiten, und sämtlicher Spürch und For„derung gegen männiglich ipso facto verlur„stig machen, und vor alle gegenwärtige und „künftige gemeinsame Handlungsschulden als „Haupt und Selbstschuldnerinnen gehalten seyen „auch dagegen keine Einwendung, daß sie ihrer

„weiblichen Freyheiten nicht behörig erinnert wor-
„den, noch sich derselben eidlich begeben, sie
„schützen werden, welches alles dann auch künf-
„tighin bey jedem Falle in dem Raggionbuch
„ordentlich anzumerken und obbesagtermaßen mit
„ihren eigenen, und ihrer respective Ehevög-
„te, Assistenten und Beystände Unterschriften
„zu bestättigen, wie dann auch um mehrerer Si-
„cherheit Willen die Herren Stubenmeister und
„Beysizer sowohl von den dermal eingeschriebenen
„als künftighin einzuschreibenden commercirenden
„Weibspersonen sogleich und jedesmalen gemei-
„ner Stadtkanzley die unverweilte Anzeige per
„Extractum zu thun u. s. w.

Ferner ist wegen der Bürgschaften und Verzichtleistungen der Ehefrauen zu bemerken, daß dergleichen weibliche Bürgschaften und Verzichtleistungen nur gerichtlich, nemlich in der Stadtkanzley, oder in Privathäusern aber durch einen Stadt-Sekretair und zwar nach vorläufiger Erklärung geschehen mußten, und die außergerichtlichen ganz verboten und ungiltig sind, gemäß der ältern Statuten 3. B. des Geh. Rathsdekrets v. 4. Sept. 1655 und besonders des Offnen Anschlag v. 17. Nov. 1718 wo es heißt: Nicht weniger sollen die weibliche Inter-

cessiones und Verzicht sowohl vor ihre Ehemänner als andere, bey Verschreibung der liegenden und fahrenden Güter in das künftige allein von einem Stadt-Secretair entweder auf gemeiner Stadtkanzley selbsten oder in Privathäusern geschehen, und die Certioration weiblicher Privilegien mit allen nöthigen Umständen den Weibspersonen wohlverständlich vorgehalten, auch die freywillig eidliche Renunciationen nomine Magistratus von selben aufgenommen; dagegen aber hinfüro alle Privat Intercessiones und Verzichte vor null und nichtig und kraftlos erkannt, auch diejenige Notarii und andere, welche dergleichen Instrumenta aufrichten, oder wohl gar von dem Debitore juratas Renuniationes aufzunehmen und dadurch die Contravenientes verleiten und in Schaden bringen, nach Beschaffenheit der Umstände ernstlich abgestraft werden.

Schließlich kommt zu bemerken, daß zu Augsburg bey gerichtlichen Verhandlungen die Weibspersonen ohne ihre Ehemänner oder Beystände nicht zugelassen werden sollen nach dem Dekret v. 30. Apr. 1711. Es soll hinkünftig keinem Eheweibe ohne ihres Mannes oder ordentlicher Beystände

„Zuthun erlaubt seyn, vor Rath, „oder Gericht noch sonst zu litigie„ren oder in Prozeß sich einzulassen; welches auch besonders in der Bauordnung Th. II. 8. 18, wiederholt ist, wo es heißt: wäre es eine Sache, so eine Wittfrau oder noch ledige Weibsperson beträfe, so soll selbige nicht anderst erscheinen, oder zu gelassen werden, als mit ihren Beyständen, oder in geringern Sachen wenigst eines derselben.

II. Hauptstück.

Von Pfleg- und Beystandschaften.

Vergl. Andr. Eliae Rossmanni vel potius Respondentis Christophi Hein. Bruckeri Dissert. de Tutoribus et Curatoribus ex More Augustano. Erlans. 1765.

Georg Adam Lipp Comment. de Curatoribus Minorum ex Moribus Augustanis. Jenae 1765.

Pflegordnung der des H. R. Reichsfreyen Stadt Augsburg 1779. 4to.

Daß der Magistrat der Stadt Augsburg auf die Pfleg- und Beistandschaften der Minderjährigen und Weibspersonen ꝛc. von den ältesten Zeiten an besondere Sorgfalt gehabt, beweisen nicht nur die vielen ergangenen Dekrete, sondern ist auch dadurch klar, daß zu Augsburg ein besonderes Oberpflegamt bestellt war, welches die Pflegsachen besorgen, und die dieß-

fallsigen Geschäfte nach einer besonderen gesezlichen Verordnung nemlich der Pflegordnung v. J. 1779 behandlen und entscheiden mußte. Obwohl aber in Ansehung der Pfleg- und Beystandschaften das Augsburgische Statutar-Recht nicht sehr von dem gemeinen Recht verschieden ist, so sind doch einige merkliche Verschiedenheiten, welche ich kürzlich der Ordnung nach herzählen will und zwar

I. Betreffend die Personen, welche unter der Vormundschaft und Pflegschaft stehen so ist zu bemerken

1. daß zu Augsburg nicht nur die Unmündig und Minderjährigen der Vormundschaft und Pflegschaft unterworfen, sondern daß auch jene, deren Eltern zu der zweyten Ehe schreiten Pfleger bekommen, zu dem Endzweck nemlich, daß die überlebenden Eltern, bevor sie zur zweyten Ehe schreiten, den Kindern den aus der Erbschaft des verstorbenen Vaters oder Mutter treffenden Erbtheil gehörig ausweisen. Die Pflicht dieser Pfleger bestehet vorzüglich darin, Sorge zu tragen, daß die Mündel oder Pflegbefohlenen die Erbschaft der verstorbenen Eltern ohne Verkürzung erhalten, ferner zu besorgen, daß nicht die

zur zweiten Eheschreitende Person das Vermögen der Kinder auf irgend eine Weise vermindere oder gar verschwende, in welchem Fall selbe dem Pflegamt anzuzeigen ist, welches entweder Sicherheitsstellung verlangt, oder ihr die Verwaltung des Vermögens ganz abnimmt, wie außer den Dekreten v. 5. Jänner 1564. 22. Febr. 1582. 25. Aug. 1644. und 13. Merz 1677 die Pflegordnung v. J. 1779 in den §. §. 32, 33. 34 und 35. verordnet, wie folgt: „Sobald der Vater sich wiederum zu verheu„rathen im Begriff stehet, muß er vor allen „Dingen mit seinen Kindern vori„ger Ehe wegen ihres mütterlichen „Gutes abkommen. Hiebey soll das „verordnete Oberpflegamt genaue Obsicht ha„ben, und auf den Grund sehen, damit das „mütterliche und etwa sonst ander„wärts her den Kindern zustehen„de Vermögen, getreulich entdeckt, und „angezeigt und nichts zum Nachtheil der Kin„der hinterhalten werde. Zu welchem Ende die „vorgestellte Abkommpfleger folgender Ge„stalt vergelübdet werden sollen: Ihr werdet „angeloben anstatt eines geschwornen Eides, „euch angelegen seyn zu lassen, daß eurer

„Pflegkinder mütterliches und an=
„deres ihnen zustehendes Vermögen,
„wie es sich gebührt von dem Vater getreulich
„und vollkommen angezeigt, und noch vor des=
„selben anderwärtiger Verehlichung angegeben
„werden möge, und daß ihr auch eure fleißige
„Obsicht haben wollet, ob den Kindern durch
„deren Eltern wohl oder übel gehauset werde,
„und da ihr etwas ungleiches vermerket oder
„glaublich erfahren werdet, solches ohne Ver-
„zug dem Oberpflegamt mit Umständen zur
„Nachricht anzeigen sollet rc. Ferner §. 35.
„sollen sie (Pfleger) auf des Vaters Ad=
„ministration ein wachsames Aug
„haben und wenn ihnen die Administration
„mit vernüftigem Grund verdächtig vorkäme,
„sollen sie vermöge geleisteter Pflicht verbunden
„seyn, es den Herren Oberpflegern ohne alles
„Ansehen der Personen anzuzeigen, damit der
„Vater zeitlich zur Rede gestellt und nach be=
„fundenen Sachen, Rechnung, wohl auch ge=
„nugsame Spezialversicherung gefordert, oder
„nach besondern Umständen demselben die Ad=
„ministration über das ausgemachte Gut salvo
„Usufructu, gar genommen und den Pflegern
„eingeräumt werde. Insonderheit haben sie

„Pfleger auf Special-Caution oder Einräu-
„mung des Ausgemächts bey dem Oberpfleg-
„amt in dem Fall zu dringen, da die Eltern
„ihr häusliches Wesen an andre Orte versetzen
„oder offenbar verthunliches Leben führten.

II. Die Personen, welche der Pfleg- und Beystandschaft unterliegen, müssen beygezählt werden die Weibspersonen sowohl ledige und majorenne als auch verheurathete, mit dem Unterschied jedoch, daß die ledigen ohne Einwilligung ihres Beystands und die Verheuratheten ohne Einwilligung ihres Ehemannes (als Ehevögts) in wichtigen Geschäften nicht giltig handeln können, wie dieses ausdrücklich bestimmt das R. Decret v. 9. Merz 1641 und die neueste Pflegordnung §. 46.
„Wittfrauen und ledige majorenne
„Weibspersonen sollen ferner verbunden
„seyn, sich Beystände anzunehmen und solche
„dem Oberpflegamt zur Bestätigung darzustel-
„len. Ob ihnen nun gleich die Ver-
„waltung ihres Vermögens, so lan-
„ge sie sonst hiezu nicht untüchtig
„sind, selbst überlassen bleibt, so wer-
„den sie doch hiemit angewiesen in gericht-
„lichen und außergerichtlichen wich-

„tigen Sachen, Schließung wichti„ger Contracte, Veräußerung, Ver„pfändungs= und Capital-Anle„gungs Sachen auch andern bedenk„lichen Fällen, ohne Rath und Vor„wissen ihrer Beystände nichts vorzunehmen oder abzuschließen. Wir wollen auch fernerhin darauf gehalten wissen fährt §. 47. der Pflegordnung fort, „daß die Ehewei„ber, welche mit ihren Ehemännern „in gemeinem offenem Gewerb und „Societät nicht stehen, ohne Einwilli„gung ihrer Männer als ehelichen Bey„stände einige wichtige Handlungen oder Con„tract nicht eingehen sollen" Wobey aber dieser Regel von Zuziehung der Beystände die Ausnahm in Ansehung jener Ehefrauen angehängt wird, welche Kaufmannschaft treiben oder mit ihren Ehemännern ein Handlungs=Societät eingegangen haben, mit dem Worten: „welche „mit ihren Ehemännern in gemeinen offnen Ge„werb und Societät nicht stehen" welche also in Ansehung der die Kaufmanschaft und Handlung betreffenden Contracte auch ohne Einwilligung ihrer Ehemänner giltig handeln können.

Uebrigens können die Weibspersonen sich

ihre Beystände selbst wählen, wie aus dem Aemter-Receß (Titel: vom Oberpflegamt §. 4) erhellet, wo es heißt: wann von dem Oberpflegamt entweder die in dem Testament der Eltern gesezten Pfleger und Vormünder oder die von den verwittibten nnd ledigen majorennen Weibspersonen hiezu habender Macht nach selbst vorgeschlagenen Beystände bestättiget worden sind rc. jedoch also, daß die Pflegamtliche Bestättigung erfolge, wie gedachte Stelle ausspricht.

3. Diesen Personen werden noch ferner nach Augsburgischen Statuten beygezählt, die Tauben und Stummen, Rasenden, mit einer immerwährenden Krankheit behafteten, die Abwesenden und Verschwender nach der Pflegordnung §. 6 „die Personen, die Pfleger und Vormünder haben sollen, „sind fürnemlich die Unmündigen und minderjährigen Waisen bis zu ihren Vogtbaren Jahren, dann aber auch alle diejenige, die „wegen Leibs- oder Verstands-Gebrechen ihren „Sachen vorzustehen nicht vermögen, als Taube und Stumme, Unsinnige, „Wahnwizige und Thoren, auch „mit beständigen liegerhaften Krank-

„Krankheiten behaftete, welche lez„tere jedoch wenn sie sonst bey guter Vernunft „sind, nach ihrem freyen Willen sich selbst Pfle„ger wählen, oder sich in ihrer Freunde Ver„pflegung überlassen können; wovon aber und „von dem etwa gemachten Verpflegungs-Ver„trag die Anzeige bey dem Oberpflegamt ge„schehen soll. In Ansehung der Abwesenden ist zu merken, daß diejenige, welche das nächste Erbrecht auf die Güter des Abwesenden bey dem Stadtgericht erweisen können, die Verwaltung seiner Güter nach vorher geleisteter Caution bekommen, wenn nicht erwiesen werden kann, daß der Abwesende schon das Siebenzigste Jahr seines Alters zurückgelegt, wie das Rathsdekret v. 29. Merz 1718 in Sachen der Gebrüder Prinzen ausspricht; daß aber ein Abwesender nach vollendeten 70 Jahr für todt gehalten wird und die Caution aufhöre, nach dem Dekret v. 4. Febr. 1779 wo es heißt: „wird zur Resolution ertheilt, daß wann von „der Geburt des Verschollenen 70 Jahre ver„flossen, derselbe pro mortuo zu halten und „die Caventeu ihrer Bürgschaft zu entledigen „seyen.

Daher ich mit Brucker nicht einstimmen

könnte, wo er behauptet, daß ein Abwesender nur erst nach vollstrecktem LXXXten Jahr für Tod gehalten werde. Vergl. die angeführte Bruckersche Dissertation §. IX.

Von Verschwendern bestimmt die gedachte Pflegordnung insbesondre, daß sie von den Eltern, den Anverwandten und von sonst jedermann dem Pflegamt anzuzeigen seyen, und daß hierauf die Obrigkeitliche Erklärung über sie als Verschwender folgen solle „welches (das Oberpflegamt) darauf schuldig ist, gebühren„de Remedur zu verschaffen, den Angezeigten „vorzufordern und zuerst mit Güte zurecht zu „weisen; bey deren Nichtverfang aber nach ge„nugsamer der Sachen Untersuchung den um„ständlichen Bericht an einen gesammten Magi„strat zu erstatten; hierüber die obrigkeitliche „Erkenntniß und Dekret, wodurch der „Angezeigte für einen Verschwen„der erklärt worden, zu gewärtigen, „und sonach ihm einen oder zwey Pfleger, die „das Vermögen administrieren, zu bestellen; daß also zu einer Erklärung für einen Verschwender eine vorläufige Untersuchung, und obrigkeitlicher Ausspruch erfordert wird, worauf die Contracte, so mit einem solchen Verschwend-

eingegangen werden, gänzlich ohne Kraft und Wirkung sind, wie die gedachte Pflegordnung fortfährt §. 28 „solches Dekret ist hier und „befindenden Umständen nach, anderer Orten „öffentlich zur Wissenschaft und Nachachtung „zu bringen, damit jedermann mit einem decla- „riten Prodigo in Anlehen, Borgen, Kauf und „Verkauf oder andere Contracte sich einzulas- „sen vermeide, immassen alle solche Contracte „für null und nichtig erkannt, auch diejenige so weder obrigkeitliches Verbot hierunter gehandelt, mit weiterer Strafe angesehen werden sollen.

II. Belangend die Personen, welche die Pfleg- und Beystandschaften führen, so stimmen die Augsburgischen Rechte meistens mit dem gemeinen Recht überein; es ist aber zu merken, daß

1. Von den Pfleg- und Beystandschaften ausgeschlossen werden Fremde, die keine hiesige Bürge sind, wenn nicht unter der Pfleg- und Beystandschaft auswärts gelegenen Güter begriffen sind, zu deren Verwaltung auch Ausländer zugelassen werden gemäß des Raths- Dekret v. 6. April 1669 „zu den Pflegschaften

„keine Fremde und allhiesiger Jurisdiction
„nicht unterworfene Personen, zuzulassen es
„wäre dann Sach, daß die Pfleg-
„schaft außer der Stadt Augsburg
„Jurisdiction liegende Güter hätte,
„auf solchen Fall würde auch einer oder mehr
„Fremden die Administration dergleichen Güter
„wohl überlassen werden können, welches durch
die Pflegordnung v. 1779 bestättiget wird
Tit. II. §. 9 wo unter die Eigenschaften der
Pfleger und Beystände zuvörderst gerechnet wird
„daß es allhiesige angesessene Bürger &c. seyen.

2. Daß die Frauenspersonen von der Pflegschaft ausgeschlossen sind, unterliegt nach dem römischen Recht keinem Zweifel, und dieses muß um so mehr auch nach der Augsburgischen Observenz Plaz greifen, weil die Frauenpersonen selbst der immerwährenden Pfleg- und Beystandschaft unterworfen sind. Unterdessen darf die Mutter, wenn sie im Wittibstand bleiben will, die gesezliche Pflegschaft auch nach Augsburgischen Statuten führen, es werden ihr aber zwey taugliche Beystände aus den nächsten Blutsverwandten des Mündels von väterlicher und mütterlicher Seite beygegeben, ohne deren Mitwissen sie nichts wichtiges vornehmen,

und welchen sie alljährlich über ihre Verwaltung Rechenschaft ablegen muß. Es haben auch in Ansehung dieser Verwaltung die Kinder nicht nur eine stillschweigende Hypothek in dem Vermögen der Mutter, sondern die eine solche Pflegschaft führende Mütter können sich schlechterdings nicht auf den Vellejanischen Rathschluß berufen, wie gemäß das Rathsdekrets v. 15. Nov. 1578 die neue Pflegordnung Tit. VI. §. 37 festsetzet. „Wenn der Vater stirbt „und Kinder hinterläßt, so soll die überleben„de Mutter, welche in der Verwal„tung und Administration ihres „verstorbenen Ehemannes verlas„senen und ihrer selbst eignen „Haab und Güter mit den Kin„dern sitzen und bleiben will, bin„nen 4 Wochen von ihres Ehemanns Tod zween „der Befreundten von des Mannes und der „Frauen Seiten, welche hiezu am tauglichsten, „dem Oberpflegamt benennen. Die sollen der Wit„tib zu vorberührter Verwaltung und Admini„stration, als Beystände, Räthe und „Mitverwalter zugeordnet werden. Mit „dieser Beystände Rath, Wissen und Willen „sollen die Wittfrauen alles verwalten und ad-

„ministiren, nichts zumalen in wichtigen Sa-
„chen für sich selbsten handeln oder contrahi-
„ren, auch ihren Beyständen jährlich von ihrer
„Verwaltung ordentliche Anzeige und Rechnnng
„thun. —— Sie (die Mutter) ist für die ihr
obliegende getreue Verwaltung und Abwen-
dung alles Schadens mit ihrem eigenen Ver-
mögen zu haften schuldig, und solches den Kin-
dern von Rechtswegen verpfändet; es kön-
nen auch in Ansehung solcher Ad-
ministration, die sonst in gemei-
nen Rechten zugelassenen Frey-
heiten des weiblichen Geschlechts
insonderheit das Sctum Velleja-
num, vermöge dessen Weibspe-
sonen sich für andere nicht verbür-
gen können, ihnen ganz nicht zu
statten kommen.

3 Ist die Uebernahme der Pfleg- und Bey-
standschaften untersagt den betrüglichen Falliten
und sonst nichtswürdigen Menschen, wie die
Pflegordnung am a Or. §. 9 sagt: daß al-
so boshafte Falliten oder berüchtigte üble
Haushalter und Lasterhafte nicht zu-
gelassen werden. Endlich

4. sollen auch die Pfleger und Beystände

von der nemlichen Religion seyn, welcher ihre Pflegkinder oder Curandinnen zugethan sind nach dem Rathsdekret v. 9. Merz 1724 insbesondere der Pflegordnung Tit. II. §. 9 wo es heißt: „von der nemlicheu Religion, von welcher die „Pflegbefohlenen sind. Aendert der Pfleger seine Religion, so werden dem Pupillen neue Pfleger seiner Religion beygegeben nach dem Dekret v. 27. August 1725 in Sachen der Anna Maria Schrökhin.

III. Soviel die Bestellung sodann die Verwaltung und die Haftungs- Verbindlichkeit der Pfleger und Beystände betrifft, so ist zwischen dem Römischen Recht und dem Augsburgischen Statutarrecht fast kein Unterschied, daher besteht

a) Zu Augsburg die Pfleg- oder Beystandschaft entweder vermöge eines Testaments, oder gemäß des Gesetzes oder gemäß obrigkeitlicher Anordnung nach dem §. III. der Pflegordnung „dieBenennung „der Pfleger und Vormünder kann zuerst von dem „Vater oder der Mutter, auch Großvater und „Großmutter durch Testamente oder an- „dere giltige Dispositionen geschehen, oder „auch von andern, sofern sie einen Unmündi-

„gen oder Pflegbedürftigen eine Erbschaft geben „und darüber zugleich eine Vormundschaft ver„ordnen. In Ermanglung einer solchen beson„deren Benennung, gebührt die Vor„mundschaft den nächsten Bluts„verwandten. In Ermanglung solcher Vormünder aber bestellet das Pflegamt (jetzo die Tutelar-Kommission) die Vormünder oder Pfleger, welche auch alle durch ein Testament Verordnete, und gesetzlich Berufen bestättiget gemäß der Pflegordnung §. X Tit. II. wo es heißt: „ohne oberpflegamtliche Bestättigung ist keine „Pflegschaft für giltig zuerkennen. Rücksichtlich der Vormundschaft der Mutter insbesondere vergl. §. 11. dieses Hauptstücks wie auch Brucker's Dissert. §. 12. S. 25.

b. Die stillschweigende Hypothek, welche nach dem gemeinen Rechte der Mündel oder Pflegbefohlene in den Gütern seines Pflegers oder Vormunds hat, bestättigt ihnen auch die Pfleg-Ordnung ausdrücklich §. XI. Tit. II. S. 16 dann Tit. III. §. 18 in den Worten: immas„sen sie (Pfleger) allen Abgang oder Schaden den „sie durch Nachläßigkeit verursachen werden, aus „ihrem Vermögen zu ersetzen, und daher auch „ihr ganzes Vermögen den Pupillen zu

einem gesetzmäßigen Unterpfand verhaftet ist. Diese Pfleger und Vormünder sind dann auch in Ansehung des den Pupillen zugefügten Schadens einer für alle und alle für einen (in Solidum) gehalten, gemäß §. XVI. „Daß sie sammt und sonders um allen „Abgang und Schaden gegen den Curanden „verbunden sind.

c. Die Pfleger, welche die Gelder ihrer Mündel über 6 Monate bey sich behalten, und bey vorkommender Gelegenheit nicht auf Zinse auslegen, müssen die Zinsen hievon selbst bezahlen. §. XVII. n. 2.

d. Ohne obrigkeitliche Bewilligung können die Vormünder die liegende Güter ihrer Mündel weder verkaufen noch verpfänden §. XVII. n. 4 welches auch von andern Gütern, die den Unbeweglichen gleichgeschätzt werden, und am angezeiglen Orte aufgeführt sind, zu beobachten und so weit ausgedehnt ist, daß weder die Vergleiche, oder Verzichte noch eine Appellations-Anmeldung ohne pflegamtliche Bewilligung geschehen darf.

e. Den Pflegern und Vormündern ist verboten, mit den Mündeln und Pflegkindern Contrakte zu schließen und von ihren Gütern et-

was an sich zu ziehen, und sind dergleichen Contrakte gänzlich nichtig und kraftlos.

f. Die Verfertigung des Inventariums, und wie solches herzustellen sey, schreibt die Pflegordnung ausdrücklich vor Tit. III. §. 12 wo auch vorkömmt, daß es auch außergerichtlich und ohne Beiziehung einer obrigkeitlichen Person geschehen könne, jedoch sind wo möglich zwey von den nächsten Blutsverwandten des Mündels beyzuziehen.

g. Rechnung müßen die Pfleger alle Jahre ablegen gemäß des Rathsdekrets v. 21. Feb. 1675 und §. XVII. n. 7 der neuen Pflegordnung in welcher Rücksicht die Augsburgischen Statuten sich vorzüglich auf die deutschen Reichsgesetze insbesondere die Polizeyordnung v. J. 1548 und 1577 gründen.

h. Zu den Befreyungen von den Pflegschaften wird zu Augsburg die Verwaltung mehrerer solcher Pflegschaften gezählt, wenn sie von Wichtigkeit sind, gemäß der Pflegordnung „S. 13. Endlich sollen auch diejenigen die schon mit beträchtlichen Vormundschaften beladen sind, zu einer neuen weitern Vormundschaft nicht gelassen werden.

1. Die Bürgschaft der Pfleger (deren Güter den Mündeln und Pflegbefohlenen schon nach dem gemeinen Rechte verpfändet sind) ist nach deutschen Gewohnheiten und den Augsburgischen Statuten nur juratorisch, das ist, sie wird durch Angelobung geleistet, so zwar daß eine feyerliche Zusicherung, welche anstatt des Eides geleistet wird, (Verglübdung) hinlänglich ist: wie die der Pflegordnung §. XI. Tit. II. eingeschaltete Formel lautet: „Ihr werdet „an eines geschwornen Eides statt „angeloben.

Soviel aber die in zweyter Ehe lebenden Eltern betrifft, so bestimmt die Pflegordnung ausdrücklich, daß man den Kindern der vorigen Ehe mittelst Caution und besonderer Sicherheit vorsehen soll, denn so sagt in Gemäßheit des Rathsdekrets v. 25. Aug. 1644 die Pflegordnung §. 34. „Es haben aber die „Herren Oberpfleger mit allem Fleiß darauf „zu sehen, daß die Kinder ihres ausgemachten mütterlichen Gutes halber nicht allein „nur Generaliter auf allen und jeden „des Vaters Gütern, sondern auch, wo „es seyn kann, und die Nothdurft erfor„dert, Specialiter auf ein oder mehr

„gewisses Gut oder Schuldbrief in „gemeiner Stadt-Kanzley ausdrücklich versi„chert, und die Briefe über solche Güter, oder „wichtige Schuld-Praetensionen neben den As„securations-Verschreibungen beym Ober„pflegamt hinterlegt werden.

So viel die Verwaltung des Vermögens selbst betrifft, so ist ein Unterschied zwischen den Unmündigen und Minderjährigen, dann den Weibspersonen denn für jene verwaltet alles der Vormund bis die Vormundschaft oder Pflegschaft beendigt ist, die Weibspersonen hingegen, ob sie gleich einer immerwährenden Curatel unterworfen sind, behalten dennoch die freye Administration ihrer Güter, und können nur in wichtigen Geschäften ohne Wissen und Einwilligung ihrer Beystände nicht handeln, welches besonders beym Kauf und Verkauf wie auch der Verpfändung unbeweglicher Güter zu bemerken ist nach §. 4. der Pflegordnung „Ob ihnen (den Wittfrauen und „ledigen majorennen Weibsperso„nen) nun gleich die Verwaltung ih„res Vermögens, so lange sie sonst hiezu „nicht untüchtig sind, selbst überlassen „bleibt, so werden sie doch hiemit angewiesen

„in gerichtlich und aussergerichtlichen Sachen, Schließung wichtiger Contrakte, Veräußerungs, Verpfändungs, und „Kapital-Anlegungssachen auch an- „dersen bedenklichen Fällen, ohne Rath „und Vorwissen ihrer Beyständе nichts vorzuneh- „men oder abzuschließen. Ferner §. 47. Wir „wollen auch fernerhin darauf gehalten wis- „sen, daß die Eheweiber, welche mit ihren „Ehemännern in gemeinem offenen Gewerb und „Societät nicht stehen; ohne Einwilli- „gung ihrer Männer als ehelicher „Beyständе einige wichtige Handlungen „oder Contrakte nicht eingehen sollen.

VI. Die Pfleg- und Beystandschaften, zwischen denen nach deutschen Rechten und Augsburgischen Gewohnheiten fast gar kein Unterschied ist, welcher nach gemeinem Recht allerdings Plaz findet) erreichen nach Augsburgischen Statuten ihr Ende

1. Durch das großjährige Alter, nemlich ehevor 25 jezo aber nach der K. Verordnung v. 26. Okt. 1813 im Regierungsblatt. Stk. LVIII. S. 1337 und 1338. 21 Jahre, dann durch die Verheirathung und Führung eines eige-

nen Hauswesens, wie die Pflegordnung sagt: §. 22. „Die Pfleg und Vormundschaft über „Unmündige und Minderjährige „dauret ordentlicher Weise fort bis zu derselben Volljährigkeit, welche mit zurückgelegten 25 (jetzo nach dem Regierungsblatt) 21 Jahre ihres Alters erlangt wird; oder bis zur Verheurathung der Söhne und Töchter, welche „letztern sodann in die eheliche Vormundschaft „ihres Mannes treten.

2. Bey jenen, welche wegen eines körperlichen oder Geistes-Gebrechens unter der Pflegschaft stehen, sobald diese Krankheiten und Gebrechen aufhören „Bey andern nemlich Tauben und Stummen, Unsinnigen und „Wahnwizigen oder mit steter Krankheit behafteten, ingleichem bey Verschwendern, währt deren Verpflegung so lange, bis die Gebrechlichkeit und Mängel als die Ursache derselben gehoben sind.

3. Die gesetzliche Vormundschaft der Mutter erreicht ihr Ende, wann sie zur zweiten Ehe schreitet, in welchem Fall vor allem die väterliche Erbschaft den Kindern von der Mutter ausgewiesen werden muß, zu welchen En-

de ihnen Pfleger bestellt werden, welche die Verwaltung der Güter vorbehältlich der mütterlichen Nuznießung übernehmen müßen, nach den Worten der Pflegordnung §. 38 und 39. „Wann die Mutter zur andern Ehe schreitet, „behält sie zwar die Nuznießnng von der Kin„der Gut, so lange die Kinder in ihrem Unter„halt stehen, bis daß sie die Volljährigkeit ent„weder erreichen, oder sonsten zu ihrer Versor„gung gelangen. Doch müßen den Kindern „vor allen Dingen Pfleger gesetzt, und durch „dieselbe mit der Mutter das Ausgemächt und „Abkommen der Kinder berichtiget, der Ab„kommbrief gefertiget, dann den Kindspflegern „ihr der Kinder Vermögen zur Administra„tion übergeben werden. Welches noch wei„ter erklärt wird in folgendem §. 39: Wenn „gleich wegen der Nuznießung des hinterlasse„nen Vermögens der Frau durch Heuraths„Vertrag oder andere giltige Disposition et„was anders ausgemacht wäre, so ist doch, „wann sie zur zweiten Ehe schreitet, die Ad„ministration durch bestellte Kindespfleger nach „Maasgab dieser Ordnung der vorbehaltenen „mütterlichen Nuznießung unbeschadet zu über„nehmen und zu führen.

Wie aber immer die Pflegschaft sich endigt, so muß allezeit die Rechnungs- Ablage, nemlich die End und Schlußrechnung vorausgehen, welche vor dem Pflegamt jetzo der Tutelar-Kommission geschehen muß, weil sie sonst ungiltig ist nach dem Inhalt der Pflegordnung §. 23.

Gleichwie aber die Verwaltung einer Pfleg- oder Beystandschaft eine mit Gefahr verbundene Sache ist, so setzt die Pflegorduung §. 25. ausdrücklich fest, daß, wenn gleich der Regel nach die Pfleg- und Beystandschaften unentgeldlich geführt werden sollten, nichts desto weniger ein Pfleger oder Beystand, der mit besondern Fleiß dieses Amt verwaltet hat, nach dem Ermessen des Pflegamtes für seine gehabte Mühe belohnt werden soll.

Daß übrigens die Klagen, welche nach dem gemeinen Recht sowohl den Mündeln und Pflegbefohlnen gegen die Pfleger und Beystände und hingegen diesen gegen jene zustehen ja auch die subsidärische Klage gegen das Amt oder Gericht selbst zu Augsburg Plaz greifen, ist um so weniger zu bezweifeln, da wir

nicht

nicht eine besondere Ausnahme beweisen werden kann, dasjenige, was das römische Recht bestimmt, auch zu Augsburg bis zu einer neuen Gesetzgebung fest und aufrecht erhalten werden muß.

II. Abtheilung.
Vom Recht der Sachen.

I. Abschnitt
vom dinglichen Recht.

I. Kapitel.
Von der Nuznießung der Eltern in der Kinder Gut.

Es sind mehrere Verschiedenheiten des Gemeinen Rechts und der Augsburgischen Statuten in Ansehung der Nuznießnng der Eltern in der Kinder Gut und zwar

I. Nach den Augsburgischen Statuten gebührt nicht nur dem überlebenden Vater sondern auch der Mutter in den Gütern, welche der vorversterbende Gatte seinen Kindern hinterlassen hat, die Nuznießung, während nach dem römischen Recht nur dem Vater vermöge der väterlichen Gewalt die Nuznießung in je-

nen Gütern der Kinder gebührt, welche dieselben nicht vom Vater oder aus Rücksicht auf ihn, sondern anderstwoher erwerben (Peculium adventitium ordinarium.)

Vergl. Lauterbach diss. de Usufructu paterno Tübing. 1652.

Der Mutter liegt aber ob, die Kinder zu erziehen, und sie bey vorkommender Gelegenheit zu versorgen. Denn so sagt die Pflegordnung §. 42 „so lange die Mutter in unveränderten Wittwenstand verbleibt, hat sie, „wie der Vater die Nuznießung von der „Kinder väterlichen Vermögen, und ist dagegen schuldig, dieselben anständig zu erziehen, „auszuheurathen und zu versorgen ꝛc.

II. Die zweite Verschiedenheit besteht darin, daß der Vater die Nuznißung nicht verliert, ob er gleich zu der zweiten Ehe schreitet, oder die Kinder aus der väterlichen Gewalt treten, und selbständig werden, daher dann die Nuznießung dem Vater lebenslänglig belassen wird, jedoch dergestalt, daß ihm die Erziehung und Ausstattung der Kinder obliegt, wie die Pflegordnung §. 36. S. 61 sagt: „der Vater hat „die Administration sowohl als die „Nuznießung von der Kinder Gut, wor-

„unter auch das ahnherrliche oder ahn„fräuliche mütterlicher Seits oder sonst er„erbte Gut begriffen ist, er mag im Wit„tib-Stand verbleiben, oder auch „zur anderweiten Ehe schreiten, so „lang er lebt, wenn auch gleich die „Kinder ihre vollbaren erreicht ha„ben, oder nicht mehr in der Eltern „Unterhalt sind, soll dem Vater doch die „Nuzniessung des Ausgemächts nicht entzogen „werden, dagegen ist er schuldig die Kinder in „allem, was zu ihrer anständigen Erziehung „und zu ihrem Fortkommen gehört, zu unter„halten, sie bey ihrer Verheurathung mit ei„nem Heurathgut und Aussteuer nach Beschaf„fenheit des väterlichen, in dessen Ermanglung „aber des mütterlichen Vermögens zu verseh„en, das übrige Ausgemächt aber hat er dem „Eigenthums-Recht der Kinder unbeschadet, „lebenslänglich zu geniessen.

Wir wollen nun zu den Ausnahmen von diesen Regeln in Ansehung des Nuzniessungsrechts der Eltern in den Gütern der Kinder schreiten, und sehen, wann dieser Mißbrauch aufhöre.

Er hört aber auf in 4 Fällen, und zwar

soviel des Vaters Nuznießung in den mütterlichen Gütern der Kinder betrifft

1. In jenen Gütern, welche den Kindern zur Zeit zufallen, da sie schon durch eine eigene Haußhaltung aus der väterlichen Gewalt getreten sind, und auf eigene Rechnung leben, wie die Pflegordnung sagt §. 36. S. 62 wenn aber „von aufsteigender mütterlicher Linie oder andere „mütterlichen Verwandten oder sonst durch Testa„ment den Kindern eine Erbschaft anfallen sollte, „und eines oder mehrere dieser Kin„der zur Zeit des Erbanfalls bereits „verheurathet, oder ihre eigene „Haushaltung hätten, oder doch „schon majorenn wären, und von „dem Vater nicht mehr unterhalten „würden, so solle diesen solches mit „vollem Recht an Eigenthum und „Nuznißung zu stehen, und verab„folgt werden.

2. Hört die Nuznießung auf in den den Kindern mit vollem Recht zukommenden Gütern (Peculio adventitio extraordinarcio) wohin zu rechnen ist das Pathengeld und der Sparhafen wie die Pflegordnug am angezeigten Orte sagt: „auch soll den Kindern

„bey ihrer Verheurathung oder Anstellung ei-
„ner eigenen Haushaltung ihr Pathengeld,
„eigenes Spargut oder was sie durch
„eigenen Fleiß und Arbeit gewon-
„nen haben, völlig zugestellt wer-
„den.

3. So viel die Nuznießung betrift, welche die Mer in dem väterlichen Vermögen der Kinder hat, so hört dieselbe auf, wann die Mutter zur zweyten Ehe schreitet, jedoch nicht eher als bis die Kinder volljährig sind, und eine eigene Haushaltung anfangen, und auf eigene Rechnung leben, wenn der Vater nicht ausdrücklich entweder im Testament oder einer andern giltigen Verordnung etwas anders festsezet, wie dieses in seinem freyen Willen steht. Denn so sagt neben dem Raths-Dekret von 27. Merz 1668 §. 18. 19 und 20 die Pflegordnung S. 67. „Wenn die
„Mutter zur andern Ehe schreitet,
„behält sie zwar die Nuznießung von der
„Kinder Gut, so lange die Kinder
„in ihrem Unterhalt stehen, bis
„daß sie die Volljährigkeit ent-
„weder erreichen, oder sonst zu
„ihrer Versorgung gelangen.

„Doch müßen den Kindern vor allen Dingen
„Pfleger gesetzt, und durch dieselbe mit der
„Mutter das Ausgemächt und Abkommen der
„Kinder berichtiget, der Abkomm Brief gefer=
„tiget, dann den Kindspflegern ihr der Kin=
„der Vermögen, zu Administration übergeben
„werden.

4. Hört die Nuznießung auf, wenn gleich die Mutter zur zweyten Ehe nicht schreitet, sofern der Mann in Ansehung der Nuznießung entweder in den Ehepakten oder in seinem letzten Willen ausdrücklich etwas anders verordnet hat, welches ihm frey steht, nach §. 39 der Pflegordnung wo es heißt: „Wofern in
„den Heurathsgedingen, oder durch den ver=
„storbenen Mann in ordentlichen letzten Wil=
„len der von der nachbleibenden Wittib führ=
„enden Administration halb oder auch de
„Nuznießung halb etwas anders ge=
„ordnet worden, so hat es dabey sein Ver=
„bleiben, wenn anderst solche Heurathsgeding
„und letzte Willen den gemeinen geschriebenen
„Rechten nicht zu wider sind.

Die Ausnahme, soviel die Administration betrift, sich oben im Kapitel von Pfleg= und Beystandschaften.

II. Hauptstück.

Von Dienstbarkeiten

Vergl. R. St. Augsburgische Bauordnung 1740. 4to.

Es ist nur wenig, was von den Dienstbarkeiten nach den Augsburgischen Rechten anzuführen seyn dürfte, denn in dieser Materie stimmt das Augsburgische Recht fast durchgehends mit dem gemeinen Recht zusammen.

Zu bemerken kömmt jedoch

, daß zu Augsbburg die dinglichen Dienstbarkeiten nur obrigkeitlich und gerichtlich mit Giltigkeit errichtet werden können; denn so sagt die Bauordnung Th. II. §. 29 S. 9 „als setzet und verordnet hiemit E. H. und H. Rath „wohlbedächtlich und will, daß, gleichwie ohnedem allhier über die in hiesiger Stadt und „deren Gebiet liegende Güter nicht giltig con„trahirt und geschlossen werden kann, es wer-

„de dann auf gemeiner Stadtkanzley oder bey „Stiftungen in deren Amtsstuben ordentlich „angezeigt und zum Protocoll genommen als „auch insonderheit bey allen und jeden Gebäu„den oder Häusern, Gärten, Aengern, Wie„sen, Hofstätten, und so ferner, ingleichem „auch bey dem Röhrwasser keine „Privatabtheilung vorgenommen „oder für giltig erkannt werden solle, es „sey dann, daß diejenige so eine dergleichen Ab„theilung vorhaben, oder einige Dienst„barkeit auf einig liegendes Gut „setzen oder transferien und über„tragen wollen, zu vorhero das „Geschworne Amt nebst den Nachbaren „und Angränzenden auf den Augenschein be„rufen, und die vorhabende Abtheilung „oder Dienstbarkeits Errichtung „und Translocation demselben nach allen „Umständen vorgetragen habe, u. s. w. Hierauf fährt gedachte Bauordnung fort §. 28. „widrigenfalls sollen alle dergleichen außer der „Stadtkanzley und ohne des geschwornen Am„tes genommene Augenschein, gemachte Privat„Vertrag- Kauf- Tausch- Abtheilungs und „Transports-Contracte an sich selbst völlig

„unkräftig null und nichtig seyn, auch keines-
„wegs darüber erkannt werden.

II. Um aber einige besondere Eigenthümlichkeiten die Dienstbarkeiten betr. zu berühren, so handelt insbesondere wegen den gemeinschaftlichen Maueren, und wie selbe von den eigenen Maueren zu unterscheiden seyen ausführlich die Bauordnung I. Thl. Tit. III. Art. I. und II. wo auch §. 41 bestimmt wird, daß der Eigenthümer einer Mauer, auf welche Jemanden die Vergunst einen Balken einzulegen eingestanden worden, nicht befugt ist, einen solchen Balken aus der Mauer zu schaffen, sondern so lange warten muß, bis er durch die Länge der Zeit aufgezehrt wird, und dann erst sich seines Rechts bedienen kann.

III. Nach Augsburgischem Herkommen begreift nur das Trafrecht auch das Lichtrecht in sich nach Art. III. §. 45. und den Worten: Weilen allein Trafrecht Lichtrecht bringet. Welches die Wirkung hat, daß der Nachbar, welcher auf seinen Gründen einen Bau führen will, solches zwar thun kann aber mit der Einschränkung, daß er einen Raum von 2 Schuhen unverbaut liegen lassen muß, damit sein Nachbar nicht an seinem Traf uud

Lichtrecht gefährdet werde; wenn er aber nur vergünstigte Lichter (Vergunstlichter) hat, dann ist dieses nicht erforderlich, sondern derjenige, welcher auf seinem Grund baut, hat auch das Recht seinen ganzen Grund einzunehmen, wie dieses ausdrücklich in der Bauordnung bestimmt ist Th. II. Kap. III. §. 35 und 36 in den Worten: „Wann Jemand in oder au-„ßer der Stadt gegen seinen Nachbarn einen „neuen Bau führen will, da dieser Licht „und Trafgerechtigkeit hat, und „der Bau kein Neidbau wäre, so soll der, „der den Bau führt, auf seinem eigenen „Grund zwey Stadt=Werkschuh hin-„ter sich fahren, und gegen seinen „Nachbar liegen lassen, damit demsel-„ben seine Licht uud Trafgerechtigkeit frey, und „zwischen ihnen beyden 4 Schuh weit Raum „gelassen bleibe. — Wofern aber einer gegen „seinen Nachbar weder Licht noch Trafgerech-„tigkeit, oder erweislich nur Vergunst-„lichter und seinen Grund völlig innen hätte, „so hat derselbe den andern, so bauen will, „nicht Macht zu hindern, es ist auch dieser „nicht schuldig, ermeldte zwey Werkschuhe „liegen zu lassen, sondern er mag seiner Ge-

„legenheit nach, sein Gebäu hart an des Nach„bars Mauer aufführen ohne Widerred, es „könnte dann dieser briefliche Urkunden dagegen „auflegen und dadurch ein anders erweisen. —

Eine Ausnahme ist also nur, wenn demjenigen, welcher den Bau führen will, die Dienstbarkeit das Licht nicht zu verbauen oder nicht höher zu bauen, entgegen steht, und selbe durch Urkunden beweisen werden kann, denn in diesem Fall, wenn auch derjenige, welcher auf seinem eigenen Grund bauen will, einen Raum von zween Werkschuhen unverbaut lassen wollte, so kann er dennoch hiedurch die Dienstbarkeit nicht von sich ablehnen, und des andern erlangtes Recht nicht verkürzen, wie noch weiter erklärt wird durch das Rathsdekeet v. 3. Jänner 1747 wo es heißt: Den „resp. Herrn Deputirten und Werkmeistern „zum geschwornen Amt wird angezeigt — in „Zukunft die in der hiesigen Bauordnung P. „II. Art. V. §. 35 und 36 enthaltenen Ver„ordnung, vermöge welcher jeder, so gegen sei„nen Nachbar, allwo dieser Licht und Traf„gerechtigkeit hat, einen Bau führen will, „auf seinem eigenen Grund zwey Stadt-Werk„schuh hinter sich zu fahren, und diese gegen

„seinen Nachbar liegen zu lassen schuldig, als„dann aber seinen Bau ungehindert des Nach„bars zu vollführen befugt seyn soll ꝛc. auf „jenen Fall keineswegs zu verstehen, und zu „erstrecken, wo nemlich der Nachbar mit sol„chen brieflichen Urkunden versehen ist, in wel„chen diesem das Recht und respe. Dienst„barkeit, daß seine Lichter nicht ver„baut werden, oder der Nachbar gar „nicht höher bauen, oder gegen des„jenen seinen Grund gar keine Lich„ter haben darf, ausdrücklich eingeräumt, „und diese Servitut demjenigen, so bauen will „aufgelegt ist; folglich unter der bloßen Licht „und Trafgerechtigkeit (wovon al„lein in bemeldter Stelle disponirt wird) dann „der Dienstbarkeit das Licht nicht „zu verbauen und nicht höher zu „bauen item gar keine Lichter ge„gen seinem Nachbar zu haben, „der behörigen Unterschied zu machen, und al„so dem, so derley Servitut zu tragen hat, mit„telst bloßem Zurückreichen von 2 Werkschuh „solche Servitut von sich abzuleinen, und des „anderen sein verbrieftes Recht solcher gestalt „zu eludiren keineswegs zu verstatten“ ꝛc.

Schlüßlich kann ich hier die Anmerknng nicht unterlassen, daß in Ansehung des Abhauens von Bäumen in der Bauordnung Thl. II. Kap. III. Art 14 und 15 bestimmt ist wie folgt: „Nichtminder soll er (der Besitzer eines Stadt„gebäudes oder Gutes) gegen den Nachbarn „solche Bäume, Hopfen oder Weinreben flei„ßig zu beschneiden schuldig seyn, daß nichts „auf desselben Grund hinüber hange, widri„gen Falls dieser berechtiget seyn „soll, was herüber hangt, wegzu„hauen oder wegzuschneiden. Ferner von Landgütern §. 87 „desgleichen soll das„jenige, was auf dessen Grund (nemlich auf „den Grund des Nachbars) herüber hangt, „allezeit fleißig abgeschnitten „oder solches zuthun den andern „gestattet werden.

III. Hauptstück.

Von der Erbfolge ohne Testament.

Vergl. Jo. Bern. Friese, s. Resp. David Ulrich Herwart Dissert. de Successione Conjugum ab Intestato secundum Mores Augustanos. Jenae 1703. 4.

Daß bei der Erbfolge ohne Testament, wenn keine Erben in ab- oder aufsteigender Linie vorhanden sind, nach dem gemeinen Recht die Verlassenschaft des Verstorbenen nicht auf den überlebenden Ehegatten oder Gattin, sondern auf die Seiten-Verwandte des Verstorbenen falle, ist außer Zweifel gesetzt durch die Novelle CXVIII. Kap. III.

Um so mehr weicht also das Augsburgische Statutar-Recht von dem Gemeinen Rechte ab, da zu Augsburg bei der Erbfolge ohne Testa-

ment, wenn keine Ehegatten oder eine andere giltige Disposition, auch kein Erbe in ab- oder aufsteigender Linie vorhanden ist, die ganze Verlassenschaft des Verstorbenen nicht auf die Seitenverwandte, sondern auf den überlebenden Ehegatten oder Gattin fällt.

Diese Gewohnheit schreibt sich nicht nur von uralten Zeiten her, wie zwey Zeugnisse des Magistrats vom 19. April 1583 und 3. July 1673 beweisen, welche in der obenangeführten Herwartischen Dissertation eingeschaltet sind S. 7. und 8., sondern sie stimmt auch mit ähnlichen in andern Ländern eingeführten Gesetzen überein, wie in der angeführten Dissertation angezeigt wird S. 9.

Daher hat auch der Magistrat dieses Statutar-Recht durch ein ausdrückliches Gesez neuerdings bestättiget in der Pflegordnung wo „es heißt S. 69. Wenn ein Ehegatte stirbt „und weder Heurathspakten, Testa„ment oder andere Disposition noch „Erben in ab- oder aufsteigender Li„nie, als Kinder, Enkel, Urenkel, „Eltern, Großältern, Urgroßältern „vorhanden sind, fällt des Verstorbenen „gesammtes Vermögen dem überleben-

den

„den Ehegatten mit Ausschluß
„der Seitenverwandten, nach hie-
„sigen uralten Statuten, eigenthümlich al-
„lein zu.

Jedermann sieht wohl ohne Erinnerung leicht ein, daß zu dieser Erbfolge der Eheleute drey Stücke erfordert werden, nämlich:

1. daß weder durch Ehepakten, noch
2. durch Testament oder eine letztwillige Disposition etwas anders von dem Vorverstorbenen Ehetheile festgesetzt worden, welches ihm allerdings unbenommen bleibt,
3. daß weder Erben in auf- noch in absteigender Linie mehr vorhanden seyen.

Denn wenn gleich die angeführten Attestate von den Erben in aufsteigender Linie keine Meldung machen, und es also scheinen könnte, daß, wenn gleich von den Erben in aufsteigender Linie einige vorhanden sind, dennoch mit Ausschluß derselben der überlebende Ehegatte die ganze Verlassenschaft erhalten sollte, wie die Worte des Attestats v. J. 1583 lauten: „hodie etiam servatur, ut inter Con-
„juges, qui pacta dotalia nulla conficiunt,
„si alter liberis non relictis
„nec testamento facto decedat,

„superstes uxor vel maritus defuncto succe„dens Haeres universalis existat exclusis om„nibus aliis agnatis etc." ferner die Worte des Attestats v. J. 1673: „daß die Ehege„nossen allhier in den Fällen, darinn kei„ne heurathliche Pacta aufgerichtet, „auch keine Kinder noch Testa„ment oder anderer letzter Wille „vorhanden, ausgeschlossen der Verstor„benen Nächstgesippten und Freunden — ein„ander succediren und erben." Da es aber unbillig schien, daß die Ueberlebenden in aufsteigender Linie ganz ausgeschlossen werden sollten, so sind in der darauf folgenden Zeit dergleichen Attestate auch auf die Eltern ausgedehnt worden, wie das Rathsdecret v. 7. Okt. 1721 lautet: „soll ihm Vaccani mit den ge„bettenen Attestato dergestalt willfahrt werden, „daß solches auch auf die Noth„erben in aufsteigender Linie „in Conformität des Rathsde„crets v. 16. Febr. 1675 zu exten„diren und solchem nach Mann und Weib „einander erben sollen, wann keine Ehe„pacten, Testament, Kinder oder „Eltern vorhanden sind," und in

der Pflegordnung wurden an dem angeführten Ort nicht nur allein die Eltern, sondern auch die übrigen Notherben in aufsteigender Linie: Großeltern, Urgroßeltern ausdrücklich angeführt.

Daß dieses Statutar-Recht auch in stritigen Fällen von dem ehemaligen Reichskammergericht bestättiget worden, beweiset ein Zeugniß v. J. 1673, welches zu finden ist bei Gylmann in Symphorem. Camer. T. I. P. 3. Vol. 2.

Von der Erbfolge ohne Testament der Eheleute, welche in ehelicher Güter-Gemeinschaft leben insbesondere werden wir in dem folgenden Kapitel reden.

4. Kapitel.

Von der Gütergemeinschaft.

Es ist ganz außer Zweifel gesetzt, daß die Gütergemeinschaft unter den Eheleuten dem Römischen Recht ganz unbekannt gewesen, und ihren Ursprung den deutschen Gewohnheiten ganz allein zu verdanken hat. Vergl. Iust. Henning. Böhmer ad ff. L. 23. T. 2. §. 21.

Diese Gütergemeinschaft findet aber dennoch nicht durch ganz Deutschland statt, obgleich dieselbe in den meisten Ländern und Städten durch Provinzial und Stadtrechte eingeführt worden. Vergl. von Selchow Element. Juris German. §. 469. 471.

Auch zu Augsburg ist keine allgemeine Gütergemeinschaft unter den Eheleuten eingeführt, wenn gleich Hr. v. Selchow §. 469 dieses behauptet und zur Unterstützung seiner Meinung Friesens oder vielmehr Dav. Ulr. Herwarts Dissertatio de Succestione Conjugum ab Intestato secnndum mores augustanos anführt. Denn wenn gleich in der anführten Dissertation §. 6 — 9. auf die Autorität des seiner Zeit berühmten Augsburgischen Rechtsgelehrten Georg Tradels sich berufen wird, welcher behauptet, daß unter den Augsburgischen Eheleuten die Gütergemeinschaft, wenn keine Ehepakten errichtet werden, nach uralter Observanz statt finde, so ist doch diese Observanz in neuern Zeiten ganz verschwunden, wie man mit mehrern Präjudizien und Rathsdekreten bestärken könnte, daher dann die Behauptung fest stehet, die Güter-

meinschaft sey unter den Augsburgischen Eheleuten, wenn sie nicht in Heurathsverträgen bedungen wird, der Regel nach nicht eingeführt.

Eine Ausnahme hievon findet statt

1. bei jenen Eheleuten, welche gemeinigiich die vier Handwerker von der offenen Tasche genannt werden, nämlich bey den Wein- und Bierwirthen, Becken, Metzgern und Huckern, wie gemäß des offenen Anschlags v. 10. Jul. 1681. die Pflegordnung lautet, und zwar §. 44., wo es heißt: „Nach altem Herkommen allhier „ist besonders eine eheliche Gemeinschaft des Vermögens bei „den Wein- und Bierwirthen, Beckern, Metzgern, und Huckern hergebracht, die daher die vier exemmte Handwerker von der offenen Tasche genannt werden; dabei hat es dann ferner sein „Verbleiben, und müssen also bei eines oder des „andern Ehegatten von diesen vier Gewerben zeitlichem Ableben auch Hinterlassung eines oder „mehrerer Kinder, die vorhandenen „Schulden von beyder gemeinem „Gut abgeführt und entrichtet; „darauf jedem Theil sein Hineinge-

„brachtes neben dem halben Ge„winn zugeeignet, und von demselben ge„zogen werden.“ Diesen werden beigezählt

2. die Ehefrauen der Kaufleute, wenn sie mit selben zugleich Kaufmannschaft treiben, denn von diesen spricht die Falliten-Ordnung §. 9. also: „wird geordnet, daß diejeni„gen Eheleute, welche offene „Läden haben, und gleich ihren „Ehemännern im Kaufen und „Verkaufen, Geldeinnehmen und „Ausgeben handtiren, gleich denen „von den vier offenen Taschen, keine weib„liche Freiheit genüßen, sondern die wäh„rend der Ehe gemachte Schulden unverschie„dentlich zu bezahlen schuldig seyen, hingegen „auch eben diejenige Rechte (also auch „solche, die aus der Gütergemeinschaft herrüh„ren) welche die Eheweiber von der „offenen Tasche haben, genüßen „sollen.“

3. Diesen werden ferner beigezählt nicht nur die Eheweiber der Caffeschenken und Branntweiner, sondern auch andere, welche zugleich mit ihren Ehemännern gemeinsame Handelschaft und Gewerbe

treiben, wie dieses das Rathsdekret v. 15. Apr. 1751 ausspricht in folgender Stelle: „daß in „allen Fällen, wo die Weiber offene „Läden haben, und gleich ihren „Ehemännern in Kaufen und Ver„kaufen, Geldeinnehmen und Aus„geben, auch gemeinschaftlich hand„tiren, es bei dem Buchstaben des nämli„chen §. 9 solcher (Falliten) Verordnung ge„lassen, und allein die §. 17 daselbst enthal„tene Restriction pro Exceptione genommen „werden soll."

Wir wollen nun zu den Wirkungen übergehen, die aus einer solchen Gütergemeinschaft entspringen, und sich hauptsächlich in Ansehung der Erbfolge und des Kindstheils äußern, und zwar

I. soviel die Erbfolge betrift, ist soviel richtig, daß der vorversterbende Ehegatte über sein Vermögen, jedoch mit Beobachtung der erforderlichen rechtlichen Solennitäten verfügen kann, und daß bei dem Daseyn einer solchen rechtlichen Disposition es lediglich dabey verbleiben müsse, und zwar um so mehr, weil dem überlebenden Ehegatten sein Eingebrachtes

und der halbe Theil der Errungenschaft aus- drücklich zugesichert wird durch die Pflegordnung §. 44. wie folgt: „Darauf soll jedem „Theil sein Hineingebrachtes ne- „ben dem halben Gewinn zugeeignet „und von demselben gezogen werden 2c. Stirbt aber der vorversterbende Ehegatte ohne letztwillige Verordnung, dann eignet das angeführte Gesetz dem Ueberlebenden, auf den Fall, daß nur ein Kind da ist, einen Drittel, und wenn mehrere Kinder vorhanden sind, einen Kindestheil zu. Denn so drückt sich gemäß des Dekrets v. 10. Jul. 1681 die Pflegordnung an dem angeführten Ort aus: „auch „sofern, keine rechtliche Disposi- „tion und nur ein Kind vorhan- „den, dem Ueberlebenden mehr nicht „als ein Drittel von des Verstor- „benen hinterlassenen Vermögen „gebühren und zustehen, die übri- „gen zwey Drittel aber dem Kind seyn und „bleiben sollen.“

„Würde sich dann ereignen, daß „mehrere Kinder vorhanden, so solle „das überlebende Ehegemächt seinen

„Kindestheil davon haben und em-
„pfangen."

Sind nun gar keine Kinder vorhanden, und auch keine Notherben in aufsteigender Linie mehr übrig, so ist in Ermanglung einer rechtsgiltigen letztwilligen Verordnung der überleben Ehegatte des Verstorbenen alleiniger Erbe und schließt nach einer uralten Gewohnheit alle Seitenverwandten aus, wie in dem vorhergehenden Kapitel gesagt worden ist.

II. Der Kindstheil ist dem römischen Recht gar nicht bekannt, und verdankt sein Daseyn allein den deutschen Rechten. Nach den Augsburgischen Statuten ist davon zu bemerken, daß

1tens, wenn gleich den Eheleuten erlaubt ist, sich einander durch Ehepakten einen Kindstheil zuzusichern, oder selben durch ein Testament festzusetzen, dennoch wenn Eheleute, die in der Gütergemeinschaft nicht leben, Erben in auf- oder absteigender Linie hinterlassen, und weder in den Ehepakten noch in einem Testamente etwas anders verordnet ist, sodann der überlebende Ehegatte keinen Kindstheil erhält nach dem Rechtsdekret v. 26. Febr.

1675. und die neueste Pflegordnung §. XXXIX „von der Verlassenschaft eines Ehe„gatten, der Erben in auf oder ab„steigender Linie hinterläßt, und „dem überlebenden Ehegatten weder „durch Ehepakten, durch Testament, „noch andere Dispositionen etwas „ausgemacht hat, hat der hinterlas„sene Ehegatte keinen Kindstheil „zu fordern.

Wenn aber ein Ehegatte dem andern einen Kindstheil entweder durch Ehepakten oder durch Testament verordnet, wie es jedem frey steht, nach der nämlichen Pflegordnung §. XLI. wo es heißt: „Es bleibt einem Ehegatten frey und „unbenommen, dem andern durch Heuraths„vertrag oder Testament einen Kinds„theil mit Eigenthum und Nuznie„ßung auszumachen, dann gehört dieser Kindtheil nicht allein in Ansehung der Nuznießung, sondern auch in Ansehung des Eigenthumsrechtes dem überlebenden Ehegatten, und fällt auch nach dessen Tod nicht an die Kinder desjenigen Ehegatten zurück, welcher diesen Kindstheil bestimmte, wie dieses ausdrücklich entschieden ist durch das Rathsdekret

v. 26. Juny 1759, „daß der a Praemo-
„riente dem superstiti Conju-
„gi in Pactis dotalibus, besonders
„pleno jure zugedachte Kinds-
„theil dem überlebenden Ehegatten
„nicht nur uuznießlich, sondern ei-
„genthümlich et privative zugehe, so
„daß die Kinder, von deren Mutter oder Vater
„dieser Kindstheil dem überlebenden zugedacht
„worden, nach dessen Tod keinen Rückfall anzu-
„sprechen berechtiget seyn, sondern dieser als ein
„ad Massam des den praemorientem überleb-
„ten Ehegatten gehöriges völliges und al-
„leiniges Eigenthum, mithin auch nach
„dessen Tod als ein propria pars ejus re-
„lictae haereditatis communis anzusehen, und
„die in Jure Communi et Decret. Sen. de
„dato 15. Nov. 1578 enthaltene Paena se-
„cundarum Nuptiarum durch dergleichen pleno
„Jure geschehene Verschaffung des Kindstheils
„pro remissis a Conjuge praemoriente su-
„perstiti gehalten werden.“

2. Ist zu merken, daß die in ehelicher Gü-
tergemeinschaft lebende Eheleute, wenn gleich
keine Heurathsverträge oder eine andere recht-
mäßige Verordnung des verstorbenen Ehegat-

ten vorhanden ist, dennoch den Kindstheil und statutarischen Erbtheil auf die oben §. 1. angezeigte Art genießen, welches als eine ganz besondere Wirkung der ehelichen Gütergemeinschaft nach den Augsburgischen Statuten zu betrachten ist.

5. Kapitel.

Von Pfändern und Hypothecken.

Vergl. Dr. Christ. Neunhöfer Dissert. analecta Juris Statutarii augustani ad singularia quaedam Doctrinae de Hypothecis et Pignoribus. Tubingae 1784. welche oben angeführt ist.

So viel das Pfand- und Hypothekar-Recht betrift, so zeigen sich verschiedenen Abweichungen der Augsburger Statuten vom Römischen Recht, welche ich jetzt kürzlich der Ordnung nach anführen will, und zwar

I. Soviel die Sachen betrift, welche verpfändet oder verhypothecirt werden können oder nicht, so kommen hier zuerst an die Reihe

die Augsburgischen Leihhauszettel, deren Verpfändung, da hieraus unzählbare und äusserst verwickelte Rechtsstreite entsprangen, ganz und gar verboten ist, so zwar, daß der Gläubiger, dem ein solcher Leihhauszettel zum Pfand gegeben worden ist, schlechterdings kein Klagrecht hat, sondern gleich von der Gerichtsstelle zurück gewiesen wird, wie das Rathsdekret v. 10. Jul. 1777 sagt: Ein H. u. H. Rath verbietet demnach hiemit sämmtlichen Bürgern und Innwohnern solche Versetzung derer für ihre Pfänder erhaltenen Leihhanszettel sowohl an hiesige als fremde Christen und Juden ernstlich, bedeutet aber auch zugleich allen und jeden, die auf dergleichen Zettel zu leihen pflegen, wohlmeynend, daß von Dato in 6 Wochen, und sodann künftighin weiters „bey keinem Bürgermeisteramt auf „Klagen dergleichen Leihhauszettel-„Inhaber gegen derselben Versätzer „das mindeste erkannt, vielmehr sol-„che ohne Unterschied als unstatthaft „und nichtig werden abgewiesen wer-„den." Dieses Gesetz wird noch mehr geschärft durch den offenen Anschlag v. 26. Febr.

1785. wo der Verlust des Darlehens gegen die boshaften Wucherer festgesetzt ist, wenn es heißt; E. H. u. H. Rath setzet und verordnet demnach, daß Niemand von hiesiger Bürger- und Innwohnerschaft sich ferner unterfangen solle, mit Ausleihung Gelder auf Pfänder unerlaubten Wucher und ungebührliches Gewerbe zu treiben, und wie in Leihhäusern auf Pfänder Geld zn geben, und eben so wenig ein oder mehrere Leihhauszettel in Versatz zu nehmen oder zu geben, alles bei Confiscation der Leihhauszettel, und unnachläßigem Verlust der auf solche Pfänder und Leihhauszettel vorgeschossenen Gelder und nach Beschaffenenheit der Umstände bey empfindlicher Geld- und Leibesstrafe, wie dann sämmtlichen verordneten Hrn. Bürgermeistern gegen die Uebertreter fleißige Spähe halten zu lassen, und in vorkommenden Fällen nach obiger Vorschrift genau zu verfahren aufgegeben worden.

2. Können nicht verpfändet werden die Waarenlager der Kaufleute nach dem Text der neuen Wechselordnung v. J.

1778. wo es Kap. XIII. §. 7. heißt: „auch „sollen hinkünftig außer den vorhin giltigen „Hypothecis tacitis vel legalibus auf Waa„renlager keine öffentlichen oder „Kanzley=Hypotheken mehr gestat„tet, noch die etwan von nun an künftig ertheil„te für gültig erkannt werden; und diese den „Credit der Handlung bezielende Verordnung „findet allezeit statt, wenn der Debitor oder „Verpfänder Kaufmannschaft treibt, wenn gleich „der andere Contrahent und creditirende Theil „nicht von dem Kauf= und Handelstand wäre. „—" Hieraus gehet demnach hervor, daß eine solche Verpfändung weder öffentlich noch außergerichtlich geschehen dürfe, jedoch also, daß den stillschweigenden und gesetzlichen Hypotheken an ihrer Kraft nichts benommen wird.

Obige Stelle der Wechselordnung wird übrigens durch das Rathsdekret v. 15. May 1779 dahin erläutert, „daß unter denen, die Handel„schaft treiben, nicht nur die Kaufleutstuben„genoßen, sondern auch alle in dem Raggion„buch stehende Kaufleute und Kramer zu ver„stehen, daß bey diesen und andern hauptsäch„lich auf den Gegenstand der zu verpfänden„den Sache, ob es als Waarenlager betrach=

„tet werden könne, und nicht auf den Ver-
„pfänder zu sehen sey — daß das zu keinem
„Handwerksgebrauch bestimmte Mobiliar-Ver-
„mögen, so wie die rohen Materialien und
„Handwerkszeug, sofern damit nicht gehan-
„delt wird, generaliter verhypothecirt werden
„könne, eine eingerichtete Apothek aber un-
„ter die unbeweglichen Güter zu rechnen sey.

II. Soviel die Art betrift, wie ein Pfand-
recht oder Hypothek errichtet wird, so ist zu
merken, daß

1. die beweglichen Güter außergerichtlich
giltig verpfändet werden können, nach dem De-
kret v. 16. Nov. 1718. wo es heißt: „die Pri-
„vatverschrieb und wirkliche Versetzungen
„der fahrenden Haabe (soll) noch weiter,
„jedoch dergestalt giltig seyn, daß in Concurs-
„fällen diejenigen Kanzley-Obligationen und
„Verpfändungen ohne Distinktion, sie seyen
„gleich general oder special auch vor den äl-
„teren Privatverschreib- und Versetzungen die
„Prälation haben 2c. und dieses ist nicht nur
allein von Bürgern, sondern auch von Frem-
den zu verstehen, an welche nach Augsbur-
gischen Gesetzen nicht verboten ist, bewegliche
Güter

Güter zu verpfänden, wie dieses das Rathsdekret vom 11. Juny 1748 in dem Rechtsstreit des Joh. Phil. Daniel Scheler in der angeführten Neunhöferischen Dissertation S. 7 beweist, wo es heißt: Wird dem H. Reichsstadtvogt gedachter Schuldbrief mit dem Bedeuten zugestellt, daß, weil diese Verschreibung der bloßen fahrenden Haabe an Fremde *) nicht wider hiesige Statuta und öffentliche Anschläge laufe, er denselben — fertigen solle. Hievon sind aber die sowohl beweglichen als unbeweglichen Güter der Kaufleute ausgenommen, deren Verpfändung, wenn selbe nicht gerichtlich geschieht, gänzlich verboten ist, nach der Stelle der Wechselordnung Kap. XIII. §. 7. „übrigens ist zu „mehrerer Aufrechthaltung und Stärkung guten „Credits und Vertrauens auf hiesigem Handels„platze beschlossen und festgesetzt worden, und „wird demnach hiemit gesetzlich verordnet, daß „unter Kauf- und Handelsleuten

*) Die Verhypothecirung der liegenden Güter an Fremde war nemlich verboten.

„von nun an alle Privatverpfän-
„dungen und Verhypothecirun-
„gen beweglicher oder unbeweg-
„licher Güter, Waaren, Kapi-
„talbriefe gänzlich verboten, ungül-
„tig und unkräftig seyn soll. Daß auf Waa-
„renlager auch keine gerichtliche Hypothecke
„bestellt werden kann, ist oben schon angeführt
„worden."

2. Soviel die Verpfändung unbeweglicher Güter betrift, so ist selbe, wenn sie nicht gerichtlich geschieht, ganz und gar ungiltig und nichtig.

Hieher beziehen sich mehrere Rathsdekrete z. B. v. J. 1553. 1564. 1516 u. 1652. besonders auch die neuern Dekrete v. J. 1684. 1707 und 1718. Der offene Anschlag v. J. 1684. §. 1. sagt: daß alle Obligationen, briefliche Urkunden von Pfandverschreibungen, Quittungen, Kauf Tausch-Zins-Vertrags-Uebergab-Schuld oder andere Geding und Pactbriefe, keine ausgenommen, sie haben Namen, wie sie wollen, so über und um liegende Güter, in dieser Stadt oder derselben Etter gelegen, lauten und aufgerichtet wer-

den oder darinn solcher liegenden Güter halber etwas Verbindliches contrahirt, disponirt und abgehandelt wird — nirgends anders als auf allhiesiger gemeiner Stadtkanzley — angegeben, und wie sichs eignet, gemacht, unterschrieben und verfertiget werden sollen, „und dann am Ende §. 5. dann der oder diejenige, so hiewider handeln, und außer der Stadtkanzley einige briefliche Urkunden und Verschreibungen machen und aufrichten würden, die sollen mit gebührender Strafe unnachsichtlich angesehen, auch auf dergleichen Privat-Obligationen, da sie vorkommen, als kraftlos und von Unwürden in Rechten nichts erkannt, noch von Amts wegen geschaffet werden.“

Das Dekret v. 11. Jun. 1707 redet noch deutlicher: daß sowohl in Constituirung der General-Hypotheken als in Verkauf— und Verpfändung liegender Güter, wofern deren Anzeige oder Protokollirung auf gemeiner Stadtkanzley von allen und jeden Contrahenten nicht geschehen ist, dieselbe vermöge des den 12. Dez. 1684 publicirten und hiemit widerholten Anschlags keinerley Weis

kräftig noch giltig seyn sollen. Ferner wird dieses durch das Rathsdekret v. 17. Nov. 1718 bestättiget in den Worten: sollen alle und jede außer der Stadtkanzley vermeintlich aufgerichtete Verschreibungen, Hypotheken, und Pfandschaften über die in dieser Stadt Jurisdiction liegende Güter dem untern 12. Dez. 1684 durch gedruckten offenen Anschlag publicirten Dekret gemäß keiner Priorität fähig, sondern allein als Debita chyrographaria zu halten seyn ꝛc. Ob aber zur Giltigkeit der Hypothek alles dasjenige, was die Neunhöfersche Dissertation §. 7. sagt und insbesondere auch die Uebergabe des Kaufbriefs erfordert werde, und nicht der Besitz des Schuldbriefs allein erklecke, daran zweifle ich um so mehr, weil das Dekret v. 16. May 1564. und das Vorzugsrecht, welches dort denjenigen eingeräumt wird, „so „neben ihren Verschreibungen und „Obligationen den Kaufbrief um ein lie„gendes Gut (ihr Unterpfand) in Handen „haben" schon längst, und zwar durch den offenen Anschlag v. 17. Nov. 1718 aufgehoben ist, uud weder nach deutschen Provinzial-

Gesetzen, so viel mir bekannt, noch nach Römischem Recht zur Giltigkeit einer Hypothek auf liegenden Gründen der Besitz des Kaufbriefs und der Schuldverschreibung zugleich und neben einander erfordert wird. Vergleiche jedoch Neunhöfer §. 7. S. 10 — 14.

Hiernächst ist noch zu bemerken, daß der Schuldbrief früher nicht an die Contrahenten verabfolgt wird, ehevor durch giltige Zeugnisse dargethan ist, daß die öffentlichen Abgaben aller Art entrichtet sind, wie dieses weitläuftiger ausgeführt ist bei Neunhöfer am a. O. §. 9. S. 15. u. fgl.

II. Nun wollen wir auf die verschiedenen Pfand- nnd Hypothekar-Rechte und ihren Vorzug im Concurs der Gläubiger übergehen, und hier verdient bemerkt zu werden, die Stelle aus dem sogenannten schwarzen Büchlein einer Sammlung von Gesetzen, welche ein gewißer Franz Koezler im J. 1540 gemacht, und die ehedessen in dem Stadtarchiv aufbewahrt wurde, und folgendermassen lautet:

„Von der Gläubiger Vorgang nacheinander. Item so sich hinfüro zuträgt, das ainer mit Tod abgeet, oder sonnst falliert, oder sich abschwaif macht, und schulden und gült hinder

Inn verlatt, das zu stund an sein verlassen hab, mit vogt vnnd gericht beschrieben vnnd vleyßig inventirt werd, vnnd so die durch verkhauffen oder mit der gannt zu gellt gemacht wird, vnnd ist, sollen erst die herschaft jnn der betzallung den vorganng zum anndern der erhalten Iren lidlon, zum dritten Hauß oder Jerlich Zinnß, zum viertten, die so Hipotec vnnd verschribene venderpfand haben, zum fünfften pfleggueter, zum sechsten die Frauwen umb Ir zugebrachte Heyratt vnnd ererbte guetter vnnd damit zum Jüngsten gemain gläubiger Jeder pro Ratta gresse vnnd antzall seiner schuldt, so weyt es raicht, entricht vnnd betzalt werden."

Da aber auf alle Fälle sehr zweifelhaft ist, ob dieses Statut, von dem ich weder Monatstag noch Jahrgang angeben kann, noch heut zu Tage Gesetzeskraft, und also einen praktischen Gebrauch habe, so verweile ich hiebey nicht, sondern bemerke ferner, daß diejenigen, denen nach gemeinem Rechte, eine stillschweigende Hypothek gebühret, dieselbe auch nach Augsburgischen Gewohnheiten behalten, daß also so viel die stillschweigenden Hypotheken betrifft, bey uns der Regel nach das gemeine Recht Platz

findet, wie dieses bemerkt Neunhöfer in der öfter angeführten Dissertation §. 11. S. 25. denn so genießen eine stillschweigende Hypothek

A. die Kinder in Ansehung des Mutterguts in den Gütern des überlebenden Vaters und in Ansehung des Vaterguts in den Gütern der überlebenden Mutter, und des Stiefvaters, wie dieses ausdrücklich bestimmt die Pflegordnung §. 31. 37. u. 42. so zwar, daß im Concurs die Kinder der vorigen Ehe, deren Vater in Concurs geräth auch der Stiefmutter die ihr Eingebrachtes fordert, in Ansehung ihres Muttergutes vorgezogen werden gemäß des Textes der Falliten-Ordnung §. 15. „Sollen die Kinder erster Ehe, wann derselben einige vorhanden und ihr angefallenes mütterliches Vermögen von dem Vater und von ihren Pflegern in dem Oberpflegamt berichtiget, und bey der Steuer gehörig angegeben worden, noch vor der zweyten Ehefrau Respectu maternorum ohne einigen Abzug ꝛc. befriediget werden.“

B. Genießen eine stillschweigende Hypothek die Pupillen und Minderjährigen in den Gü-

tern der Pfleger und Vormünder nach dem §. 18. Tit. III. der Pflegordnung.

C. Der Fiskus genießt zwar in Ansehung der öffentlichen Abgaben eine stillschweigende Hypothek mit einem besondern Vorzugsrecht, aber dieser Vorzug erstreckt sich nur auf die Rückstände der letzten drey Jahre, wie dieses bestimmt der offene Anschlag v. 17. Nov. 1718, wo es heißt: „daß gleich„wie die Grund- und alle andere verfallene „Zinse der auf liegenden Gütern verhypothe„cirten Capitalien vermöge durch offenen An„schlag publicirten Decr. Sen. de 29. Octob. „1707 nicht weiter als auf drey Jahre die an„hangende Priorität- Real- und Executions„Recht genießen, also auch nunmehro „in das künftige die bey sämmtlich „allhiesigen Stadtämtern vorhan„denen Stadtschuldigkeiten ebenmä„ßig nicht weiter als auf drey Jah„re von Dato an die in den Rechten „und hiesigen bisherigen Gewohnheit „nach competirende Prälation in Bonis „debitoris zu gandiren haben sollen, „welches bestättiget ward durch das Rathsdekret „v. 8. März 1760.“

Ein gleiches Vorzugsrecht genießen

2tens die Grundzinse aus den bürgergerlichen Häusern, welches aber ebenfalls auf drey Jahre beschränkt ist, durch das Dekret v. 29. Okt. 1707. wo es heißt: „daß von Dato „an dieser Publikation und auf den Fall, „da auf einem grundzinsbaren Gut hinfüro „mehr als drey Grundzinse uneinge„forderter und unbezahlter aufschwellen und „zusammen kommen würden, sodann auf „mehrere nicht dann auf solche drey „verfallene Grundzinse mit anhan„gender Priorität, Vorzug, Real „und Executions-Recht gesprochen, „der vierte und weitere Grundzins„rest aber zu den Personal-Forde„rungen, und in die Classe gemeiner „Gläubiger verwiesen, locirt und ein„getrieben werden sollen.“

Diese Einschränkung ist auch ausgedehnt worden

3. Auf die Zinse von Darlehen, welche auf bürgerlichen Gründen die erste oder eine nachfolgende Hypothek genießen nach den Worten des angeführten Decrets v. J. 1707. „daß die„se Verordnung auf alle hypothecirte

„Capitalien auf Häuser und Güter, „sowohl deren Haupt als auf die Ueтheurung darleihenden Creditoren „und die davon nach drey Jahren verfallende Zinse hiemit „extendirt und verstanden seyn „solle.“

Daß übrigens die Zinsen, so während des Concurses verfallen, die nämliche Stelle wie das Hauptgut genießen, erhellet aus dem Attestat des Reichsstadtvogts v. 6. Febr. 1787. wo es heißt: „daß in hiesigen „Gantsachen die durante Crida erlaufenden Zinse ein gleiches Recht und „Stelle mit der Hauptsumme, und „zwar schon seit dem Jahre 1775 zu genießen „haben ꝛc.“

D. Die Ehefrauen behalten auch nach Augsburgischen Rechten diejenige stillschweigende Hypotheck, welche ihnen das gemeine Recht einräumt und zwar

1. in Ansehung des Heurathguts mit einen Vorzug, in Ansehung der Paraphernalgüter nur eine einfache Hypothek gemäß des Dekrets v. J. 1580. „daß bey die-

„ser Stadt in allen Fallimentssachen, wie sich „die über kurz oder lang zutragen, und be„geben, der Falliten Weiber vor E. E. Stadt„gericht und sonst mit Recht nicht mehr als „ihre Heurathgüter und was sie „ihren Männern erweislich zuge„bracht oder ererbt haben, folgen, „auch allein in selben die in den gemei„nen Rechten verordnete oder sonst ge„theidigte Pfandgerechtigkeit gestattet ꝛc." Es ist aber das Einbringen, und zwar bey den Ehefrauen der Kaufleute nach der in der Fallitenordnung §. XI. vorgeschriebenen Art zu beweisen, und die Grösse des Heurathgutts muß dem Vermögen desjenigen, der solches hergab, angemessen seyn nach §. 12 der nämlichen Ordnung. Vergleiche die öfter angeführte Neunhöfersche Dissertation S. 31. und folg.

II. In Ansehung der Morgengabe haben die Ehefrauen gleichfalls ein Vorzugsrecht gemäß des gedachten Dekrets v. 23. Jun. 1580. wo es heißt: „allein die Gemählring, Hoch„zeitketten und Morgengabe ausgenom„men, welche ihnen auch bleiben soll=

„ten." Wenn nur diese nicht übermäßig ist, und die Summe von 400 fl. nicht übersteigt, und die Ehefrauen an der Verschwendnng keinen Theil haben, wie der 14. und 15. §. der gedachten Fallitenordnung spricht: „Soll bey „Concursfällen die Morgengabe mit des Man„nes Vermögen abgemessen; jedoch höchstens „nicht über 400 fl. als Morgengabe zugelas„sen werden."

III. Das nämliche gilt auch in Ansehung der beweglichen Güter und Geräthschaften, welche zu Anfang der Ehe oder während derselben von der Ehefrau eingebracht worden, oder welche von dem Ehemann in Verhältniß mit seinem Vermögen der Ehegattinn vor oder bey der Hochzeit geschenkt worden, wie auch von der Hälfte der Hochzeitgeschenke, die noch in Natur vorhandensind, wie die Fallitenordnung sich ausdrückt, §. 12. „Nicht minder sollen „einer Ehefrau bey Concursfällen von Schmu„cke, Geschmeid, Kleidung, Bettgewand, Lein„wand, Gold, Silber, Zinn, Kupfer, und „anderem Hausgeräthe nicht mehr vorzüg„lich gelassen werden, als was sie ihrem

„Ehemann wirklich Anfangs oder „während der Ehe zugebracht, oder aber „ihr vor und bey der Hochzeit seinem „Stand und Vermögen nach von demselben „vermehrt worden, nebst der Hälfte der „noch in Natura vorhandenen Hoch„zeitgeschenke.

IV. Aber das nämliche kann nicht gesagt werden von der Widerlage und von den Schankungen, welche von dem Manne der Ehegattin während der Ehe gemacht werden; denn die Widerlage sowohl als andere Schankungen, welche der Frau während der Ehe von ihrem Mann gemacht werden, haben in dem Concurs keine Hypothek oder Vorzug mit Ausnahme jedoch, wie bereits gesagt worden, der Morgengabe. Denn so spricht das Rathsdekret v. 23. Juny 1580. „daß der Falliten Weibern nicht mehr, „als ihre Heurathsgüter und was „sie ihren Männern beweislich zu„gebracht oder während der Ehe er„erbt, folgen, auch allein in selben die „in gemeinen Rechten verordnete, „oder sonst getheidigte Pfandgerechtig-

„keit und Vorgang gestattet, aber der „Widerlage (von deren wegen ohne „das vermöge dieser Stadt uralten „Gebräuchen, Statuten und Herkommens denen Weibern keine Hypotheca oder Vorgang gebühret) und desjenigen halben, was ihnen „außer dessen von ihren Männern geschenkt oder verordnet worden, „solange und viel, bis gemeine Gläubiger „ihres treulich fürgestreckten Geldes und Ausstands völlig entricht und bezahlt seyn, nicht „gelassen oder zuerkannt werden soll, „es sey gleich an Kleidern, Geschmuk, Hausrath, Gold, Silbergeschmeidt, Geld, Geldwerth, Silbergeschirr, so ihnen von Andern „auf die Hochzeit geschenkt worden, oder „wie es sonsten nur Namen haben und genannt werden mag, allein die Gemähl„ring, Hochzeitketten und Morgen„gabe ausgenommen, welche ihnen bleiben soll, da anderst die Morgengab nicht „übermäßig ist.“ Das nämliche bestättiget §. 12. der Fallitenordnung wie folgt: „sollen bey „Concursprocessen und Gantirungen auf die „Widerlage und den während der Ehe von

„des Mannes Gute gemachten Sparhafen „gar niemalen gesprochen werden; ferner §. 13. der nämlichen Ordnung, was ihr aber der „Mann während der Ehe schenket, oder „gemacht hat, soll nebst dem sämmtlichen übri- „gen großen und kleinen Hausrathe, Curio- „sis und Prätiosen ohne Ausnahme zu „der gemeinen Massa geschlagen werden.“

In welchen Fällen die Ehefrauen keine weibliche Freiheiten zu genießen haben, ist schon oben I. Abth. I. Kapitel gesagt worden.

Die weiblicher Freiheiten haben nämlich nicht statt

1. bey den Ehefrauen, welche mit ihren Ehemannern in der Gütergemeinschaft leben,

2. bey den Ehefrauen der Falliten, wenn erstere zu dem Falliment durch ihre Verschwendung Anlaß gaben, oder arglistiger Weise an dem betrüglichen Fallimente Theil hatten, welche letztere alles Recht, ihr Eingebrachtes zu fordern verlieren nach der Fallitenordnung, welche oben Kap. I. Abth. I. angeführt ist

3. bey denjenigen, welche auf ihre Freiheiten auf die gesetzliche Weise, nämlich gerichtlich und eidlich nach vorheriger Erklärung entsagt haben.

E. Der Fiskus hat in Ansehung der Schulden und Forderungen aus Kontrakten eine Hypothek und Vorzugsrecht, wie das gemeine Recht vorschreibt. Dieß erhellet aus dem Rathsdekret v. 13. Okt. 1714, wo in Ansehung der Unschlitt-Forderungen des Einnehmeramts (welches Amt den Verkauf des Unschlitts, der dem Magistrat nach uralter Observanz allein zustand, verwaltete) verordnet ist, „läßt man es hierinnfalls bey „der Disposition der allgemeinen ge„schriebenen Rechte in L. 28. ff de Ju„re fisci et L. 2. Cod. in qui„buspignus tacite contrahatur, „auch bisher gleichförmiger Obser„vanz noch weils jedoch dergestalt „bewenden, daß gedachtes Einnehmer„amt allein mit 60 fl. bey jedem Hu„cker und Metzger wegen deren Unschlitt„schuld das Vorzugsrecht in Concursfällen „haben solle."

F. Daß die stillschweigende Hypothek, welche dem Verpachter eines Stadtgutes auf die in das Gut gebrachten Güter des Pächters, für den schuldigen Pachtschilling

schilling die römischen Gesetze gestatten, auch nach Augsburgischen Gewohnheiten zustehe, ist keinem Zweifel unterworfen. Ob aber dasjenige unbedingte Vorzugsrecht, welches nach den ältesten Rathsdekreten v. J. 1434, 1437 und 1516 dem Verpächter gleich nach dem Liedlohn giebt, den Dienstbothen auch nach heutigem Gerichtsgebrauch eingeräumt werden müsse, wie in der Neunhöferschen Dissertation behauptet wird, scheint einigem Zweifel zu unterliegen.

G. Wer zum Erkauf eines unbeweglichen Gutes oder zur Ausbesserung der Häuser ein Anlehen giebt, der muß sich um eine ausdrückliche gerichtliche Hypothek umsehen, wenn er ein Hypothekarrecht genießen will. Denn gleichwie die Verpfändung der unbeweglichen Güter gerichtlich geschehen muß, also muß auch die Bestellung einer gerichtlichen Hypothek auf solche Güter, wenn sie Giltigkeit erlangen soll, gerichtlich geschehen; denn so sagt das Rathsdekret v. J. 1684. §. V. „sollen alle und jede „hier Verbürgerte, welche auf Häuser „oder andere liegende Güter in

„allhiesiger Stadt und deren Etter gelegen, „einige Baarschaft, es sey gleich zu de„ren Güter Erbau- Erhalt oder „Verbesserung, oder sonsten zu „des Geldaufnehmenden Debi„tors anderwärtigem Nutzen und „Frommen angesehen, herzugeben und für„zuleihen, zu kaufen oder sonsten derentwegen „verbindlich zu kontrahiren begehren, schuldig „und gehalten seyn, solchen ihren vorhaben„den Contrakt auf mehrbesagter Stadtkanzley „anzugeben, und nach Befindung der Umstände „allda obgedachtermassen fertigen lassen ꝛc. und „zwar bei Strafe der Nichtigkeit."

Wir wollen nunmehr einige besondere nach Augsburgischen Gewohnheiten eingeführte Vorzugs- und Prälations-Rechte durchgehen, und hier verdient vor allem bemerkt zu werden

I. das Vorzugsrecht der Apotheker, welches nach dem Rathsdekret v. 18. Jul. 1645 sich auf zwey Jahre erstreckt ꝛc. in den Worten: „den Apothekern allhier zwei Jahre in „Praelatione passiren zu lassen, „inner welcher Zeit die Ehefrauen

„in Subsidium auch gehalten seyn „sollen." Durch eine andere Verordnung nemlich die Apotheker-Ordnung v. J. 1761. 4to scheint dieses Recht auf ein einziges Jahr eingeschränkt zu seyn, denn so heißt es Art. XXV. S. 62. „Ihre Conti sollen sie „(die Apotheker) alle Jahre ausschicken, „alsdann sollen ihre säumselige und üble morose „Zahler, wenn sie solche anzeigen, vor jedem „Hrn. Bürgermeister im Amt angehalten, und „nöthigen Falls exequirt, und ihre zu fordern habende Schulden jedesmal den privilegirten in rechtlicher Ordnung gleichgehalten „werden."

Nicht weniger genießen

II. ein Vorzugsrecht die Dienstbothen in Ansehung ihres Liedlohns, und zwar, wenn sie noch in Diensten stehen, für die ganze Zeit ihres Dienstes, wenn sie aber aus Diensten getreten sind, nur für ein Jahr. Dieses ist aber alles nur von demjenigen Liedlohn zu verstehen, wovon sie keine Zinse bezogen haben, denn so sagt das Rathsdekret v. 18. Jul. 1745. „E. E. Stadtgericht soll

„fürohin den Ehehalten um soviel „Jahr als sie in einem Dienst ver„bleiben, bei solcher Herrschaft „die Prälation um den doch un„verzinsten Liedlohn, nach dem „Ausstehen aber nur ein Jahr „passiren lassen."

Das nemliche gilt auch

III. von den Salarien der Schullehrer und Präceptoren, sie mögen öffentliche, oder Privatlehrer seyn, nach dem Rathsdekret v. 2. Jul. 1587 „des ausstehenden und unbezahlten Quatembergeldes halben soll es mit desselben Einbring- und Verschaffung gehalten werden, als mit anderm Liedlohn und befreyten Schulden.

IV. Gleichergestalt wurde ein Vorzugsrecht eingeräumt den beeden sogenannten Stubenwirthen, nemlich der ehemaligen Patrizier- und der Kaufleutestube durch das Dekret v. 10. Juny 1575. „E. E. Stadtgericht soll be„fohlen werden, beeden Stubenwir„then von der Herren- und Kauf-

„Leutstuben hinfüro die Hochzeit „und Hingebemahl völlig zu zu „erkennen, welches noch weiter ausgedehnt wurde durch das Dekret v. 26. Jänner 1627 „daß in Concursu Creditorum den „beeden Stubenwirthen bis in „fl. 50. — so sie an Speis und Ge„tränke den Stubengenossen ge„borgt, wohl mögen zuerkannt „werden."

V. Genießen ein Vorzugsrecht die Blaicher in Ansehung des Blaichgeldes vom letzten Jahre, welches zunächst nach den obrigkeitlichen Abgaben zu setzen vorschreibt das Rathsdekret v. 7. Febr. 1779 „solle vorwaltenden Umständen nach das Blaichgeld „und zwar des letzten Jahrs bei „einem ausgebrochenen Concurs nach an„dern obrigkeitlien Präſtanden „locirt werden.".

VI. Wird ein Vorzugsrecht eingeräumt dem Leihhaus in denjenigen Sachen, welche als Pfänder dort versetzt werden nach §. XIII. der Pfand- und Leihhaus-

Ordnung v. J. 1732 in den Worten
„will auch zum XIII. hiemit ausdrücklich sta-
„tuirt und vielbesagtem Pfand- und Leih-
„haus aus obrigkeitlicher Macht und Gewalt
„das besondere Privilegium Prä-
„lationis auf die dahin bringen-
„de Pfänder vor andern daran
„Anspruchmachenden Creditoren
„gegönnt und eingestanden, ja die-
„ses Privilegium Praeferentiae oder Vor-
„gangsrecht

„Zum XIV. auch dahin extendirt haben,
„daß, wofern dem vorbemerkten Pfand- und
„Leihhaus ein oder mehrer gestohlene oder zu-
„fälliger Weis verlorene nnd von einem an-
„dern gefundene Stücke zum Versatz gebracht
„und von dem Eigenthümer, der ein hiesiger
„Bürger oder Innwohner innerhalb vier Wo-
„chen, von einem Ausländer aber innerhalb
„acht Wochen (nachdem bei passirenden Ent-
„fremdungen bei Christen und Juden sonst
„üblichen sogenannten Umsag-Exempel) dem
„Pfandverwahrer oder einem der Herren De-
„putirten von der Stunde des Verlursts an
„gerechnet, mit ordentlicher Beschreibung der
„Qualität und Quantität solcher ihrer durch

„Diebstahl entfremdet oder zufälliger Weis „verlorenen Stücke zu nöthigem Wissen und „Verhalt mündlich oder schriftlich nicht noti„ficirt und angezeigt würden, der oder die „vindicirenden Eigenthümer, solches oder sol„che ohne Bonificirung des darauf vorgeschos„senen Quanti nicht wieder erhalten — son„dern nur den Rest des darüber erlösten „Geldes hinaus bekommen sollen, mit Vorbe„halt des Regresses von Seite des daminir„ten Theils contra die entfremdende Person „u. s. w."

VII. Ein besonderes, einfaches, persönliches Pfandrecht ist jenes, welches den Wechsel- und Waarensensalen in Ansehung ihrer Sensarie-Forderung des letzten Jahres, und den geschornen Käuflern in Ansehung ihres Schäzerlohnes eingeräumt wird durch das Regulativdekret v. 30. May 1752. „daß bei sich ergebenden Concursfällen „den Wechsel- und Waaren-Sen„salen zwar ein Privilegium per„sonale, jedoch in Ansehung al„lein des laufenden Jahrs, id „est, von dem letzten neuen Jahr ante motum „Concursum anzurechnen, zugestanden, die

„ältern Ausstände aber unter die Currentgläubi-
„ger locirt, denen geschwornen Käuf-
„lern aber außer den Taxations-
„und Aestimations-Gebühren bei
„der Vergantung selber keine Pri-
„orität eingeräumt werden soll.

Aber viel vortheilhafter ist für die Sensale die neueste Wechselordnung Kap. XII. §. 17., wo ihnen ein besonderes Vorzugsrecht in der I. Casse eingeräumt wird in den Worten: „Es müssen die Sensale auf jedesmaliges „Begehren, längstens aber am neuen Jahre „ihre Sensarie-Conti übergeben, und weil „der Conto gewöhnlicher Weise erst am Ende „eines Jahrs gemacht wird, so soll in „Fallimentsfällen des letzten „Jahres noch unbezahlter Conto „mit dem laufenden unter die „privilegirten Posten der ersten „Classe gesetzet werden.

VIII. Ein gerichtliches Pfand erhält ferner auch der Gläubiger, für welchen die Execution verfügt worden, wenn sich, ehe die Adjukation oder Uebergabe, oder Subhastation zum Vollzug gekommen,

inzwischen andere Ausbrüche (nämlich ein Concurs) ereigneten, welcher also pro Creditore immisso angesehen, und ihm bei entstehendem Concurs ein gerichtliches Pfandrecht eingeräumt wird, nach Inhalt der Wechsel-Ordnung v. J. 1778 Kap. X. §. XI. „Damit jedoch der „Gläubiger, für welchen die Exekution verfügt „worden, ehe noch die Adjudikation oder Ue„bergabe, oder Subhastation zum Vollzug „kommen, durch andere inzwischen sich ereig„nende Ausbrüche nicht gefährdet werde, soll „derselbe von Zeit der wirklich verfügten Exe„kution an pro Creditore immisso angesehen „und erkannt werden, ihm also bei einem ent„stehenden Concurs ein Pignus judicia„le zu statten kommen."

IX. Endlich genießen nach einer alten Gewohnheit auch die unverzinslichen Geldanlehen einen persönlichen Vorzug im Concurse. Sieh Novellen zur Baierischen Gerichts-Ordnung III. §. S. 255. u. folg.

Zum Beschluß ist hier noch anführen

1) daß nach älteren Statuten (wie in der Neunhöferschen Dissertation S. 21 — 24 an-

geführt wird) insbesondere aber nach dem Rathsdekret v. 16. May 1564 der Gläubiger, welchem ein unbewegliches Gut gerichtlich verpfändet, und ihm der hierüber ausgefertigte Kaufbrief ausgehändigt worden, auch vor den frühern Generalhypotheken das Vorzugsrecht gehabt, welches hernach durch das Rathsdekret v. 11. März 1608 auch auf die Uebertheurungen (das ist, die zweyte und folgende Hypotheken) ausgedehnt worden. Dieses Vorzugsrecht ist aber durch ein neueres Gesetz insbesondere durch das Rathsdekret v. 17. Nov. 1718 aufgehoben, und das gemeine Recht insbesondere L. 6 u. 7. Cod. qui potiores in pignore habeantur eingeführt worden in der Stelle: „Soll hinkünftig nach dem klaren Inhalt des Juris Communis „insonderheit L. 6 & 7. Cod. qui pot. „in pign. wann ein Concurs ausbricht, der Creditor, so Tempore „prior, es seyen gleich General- „oder Special-Hypotheken, oder „Handvestinnen, nicht weniger „die anteriores tacitae ohne Unterschied der bonorum hypothecatorum, ob sie mobilia oder

„immobilia seyen, allwegen, doch „soviel die Mobilia betrift mit „Unterscheidung der Kanzley und „Privatverschreibungen, auch Aus„nahme anderer Ratione des Vorgangs speciali„ter privilegirten Fälle, und insonderheit des in L. „7 befindlichen Casus exempti da nemlich einer „zu Erkaufung eines Gutes lei„het, und sich gleich dasselbe specialiter ver„schreiben läßt) vorgehen, auch darüber bey E. E. Stadtgericht in künftigen Fällen also gesprochen, mithin alle diesen Veranstaltungen widrige Ordnungen und Dekrete, insonheit das den 16. May 1564 und den 11. März 1603 kraft dieses aufgehoben und kassirt seyn. Uebrigens ist zu bemerken, daß zu Augsburg, wie anderwärts, auch die Uebertheurungen (Hypothece secundae et ulteriores) von voller Giltigkeit sind, da nemlich der Schuldner neben jener Summe, welche ihm der erste Gläubiger gegen Verpfändung des Grundstückes vorgeschossen, bey einem zweyten oder dritten Gläubiger ꝛc. ein Kapital aufnimmt, und ihm den übrigen Werth des Grundstückes zur Sicherheit des Anlehens verpfändet.

2. Verdient bemerkt zu werden, daß die beweglichen Güter zwar, wie schon oben gesagt worden, auch außergerichtlich giltig verpfändet werden können, daß aber dergleichen Verpfändungen im Concurs der Gläubiger den gerichtlichen Hypotheken, wenn diese gleich jünger sind, nachgesetzt werden, wie dieses bestimmt das Dekret v. 17. Nov. 1718 „sollen die Privat-Verschreibungen „der fahrenden Haabe noch wei„ter, jedoch dergestalt giltig seyn, „daß in Concursfällen die jüngern Kanzley„Obligationen und Verpfändungen, ohne „Distinktion, sie seyen gleich ge„neral oder special, auch vor den „ältern Privatverschreib- und „Versätzungen der Mobilien die „Prälation haben. —

Endlich ist noch zu bemerken

3tens, daß die Arreste in Augsburg kein Pfandrecht bewirken, wie dieses die Augsburgische Prozeßordnung §. 100 sagt: „übri„ggens wirket der erlangte Arrest kein Jus „reale noch Hypothek- oder Vorzugsrecht in „Concursu Creditorum."

4tens, die Größe der **Zinse bey Anlehen** betreffend, so sind nur 5 vom Hundert erlaubt, und der Ueberrest gehört zum Zinswucher gemäß des Dekrets v. 16. May 1564 in den Worten: „5 pCto Interesse, „**aber nicht mehr** — zu erkennen“; ferner des Rathsdekrets v. 12. Dez. 1684. wo es heißt: Obligationen und Contracten, sonderlich mit **Einverleibung wucherli**„**cher über fünf vom Hundert be**„**laufender Zinse.**“

5tens, den Zeitpunkt des ausgebrochenen Concuns bestimmt **die Falliten-Ordnung** §. 7. wie folgt: „weilen sich zeithero „ratione **des eigentlichen Termini** „Concursus verschiedene Streitigkeiten erho„ben, so wird andurch statuirt, daß alles, „was der Schuldner vor dem wirklichen Aus„bruch des Falliments nemlich **demjenigen** „**Augenblick, wo mehrere Gläubi**„**ger auf ihre Sicherheit oder Be**„**zahlung dringen, oder der Schuld**„**ner seine Insolvenz schriftlich** „**oder mündlich bekennt, oder** „**aber flüchtigen Fuß gesetzet,** an„**noch gehandelt hat, giltig,** was

„er aber nach dieser Zeit active
„vel passive geschlossen, von
„Unkräften seyn soll.“

Noch bleibt übrig, ein und anders von dem Zurückbehaltungs- und Compensations-Recht, welches in Ansehung des Pfandes entsteht, zu erinnern; und von diesem ist ein eigenes Rathsdekret v. 28. Febr. 1682 vorhanden, nach dessen Vorgang gemäß der neuesten Wechselordnung der Gläubiger, welcher nach ausgebrochenem Concurs von den Gütern des Schuldners etwas entweder pfandweise oder aus einem andern Grunde besitzt, auf diesen Gütern das Retentions- und Compensations-Recht ausüben kann, dergestalt, daß, wenn die Güter, die er in Händen hat, die Summe des Guthabens übersteigen, er nur den Ueberschuß zu der gemeinen Masse ausliefern, im Gegentheil aber, wenn die Summe der Forderung den Werth des Pfandes übersteigt, dasjenige, was noch übrig bleibt, bey der gemeinen Masse nachsuchen muß, denn so lautet die neueste Wechsel-Ordnung Kap. XIV. „Wer bey ausbrechenden
„hiesigen oder auswärtiigen Falli-
„menten, Wechselbriefe, Geld, Sil-

„ber und Gold, Waaren oder andere
„Effetti von solchen Falliten hier
„oder auswärts in Händen, oder bey
„dem Ausbruch des Falliments hier oder aus-
„wärts schon in seiner Gewalt hat, oder
„wen derer schon vor Ausbruch des Falliments
hier oder auswärts, Pfand — Commis-
„sions — Speditions — Verkaufs
„oder was immer anderer Weise,
„überwiesen worden, oder wer deren selbst
„vor Ausbruch des Falliments an sich gebracht
„oder sich versichert hat, hingegen an den
„Falliten irgend schon eine liqui-
„dirte oder erst liquidirliche Forde-
„rung hat, der kann und mag sich
„seiner Forderung halber an solche
„Effetten halten, und an denselben
„das Compensations-Recht und Re-
„tentions-Recht dergestalten sich zu-
„eignen, daß, wenn die in Handen
„habende Waaren seine Forderung
„übersteigen, er nur den Ueberrest
„ad Massam hinauszahlen, im Ge-
„gentheil, wenn seine Forderung
„größer, von dieser den Betrag der
„in Handen habenden Effekten ab-

„ziehen, und sodann für den Ueber-
„rest bey der Massa anstehen solle.
„Die Bestimmung des Preises der retinirten
„Waaren, somit des sich des ergebenden Ue-
„berrestes, beruhet entweder auf Einverständ-
„niß mit gesammter Creditorschaft oder ge-
„richtlicher Taxation oder Verkauf.

II. Ab-

II. Abschnitt.

I. Hauptstück.

Vom Recht der Verträge überhaupt.

Die Verträge werden so wie überhaupt in Deutschland, also auch zu Augsburg nach den Normen des gemeinen Rechts behandelt und beurtheilt. Es giebt aber einige Abweichungen in Ansehung der Contrakte überhaupt, welche hier nicht übergangen werden dürfen, und so können

I. einige Personen ohne Bewilligung anderer giltig keine Verträge schließen, als
   a) die Unmündige und Pflegbefohlene,
   b) die Verschwender,
   c) die Weibspersonen in wichtigen Geschäften, wovon zu sehen I. Abtheilung. II. Kapitel.

II. sind einige Verträge, zu deren Giltigkeit erfordert wird, daß selbe gerichtlich errichtet werden, hieher gehören

a) Verträge über liegende Güter, wovon in folgendem Kapitel,

b) Errichtung dergleichen Dienstbarkeiten, vergl. II. Abtheil. II. Kapitel,

c) die Wechselkontrakte der gemeinen Bürger und Handwerker, wovon unten.

II. Hauptstück.

Vom Kauf und Verkauf.

Der Kaufkontrakt geht zu Augsburg überhaupt nach den Regeln des gemeinen Rechts, es sind aber dennoch einige Abweichungen darinn, daß

1) einige Sachen nur gerichtlich, und

2) einige nur mit Beiziehung von Sachverständigen giltig verkauft werden können.

I. Zur Giltigkeit des Verkaufs eines Grundstückes ist die gerichtliche Protokollirung erforderlich, und hiemit stimmen viele Land- und Stadtrechte deutscher Länder und Städte überein; insbesondere auch die Gewohnheiten der schwäbischen Provinzen, wo der Verkauf unbeweglicher Güter meistens nur unter obrigkeitlicher Autorität geschehen kann.

Vergl. v. Selchow Elementa Juris Germ. privati Goett. 1779. §. 551.

Es sind aber über diesen Gegenstand mehrere Gesetze vorhanden, als die Rathsdekrete v. 14. Jän. 1528. v. 10. Juny 1553. v. 29. Okt. 1615. v. 12. Dez. 1684., welches letzteres bestimmt, „daß „Obligationen, briefliche Urkun„den von Pfandverschreibungen, „Quittungen, Kauf — Tausch — „Zins — Vertrags — Uebergab — „Schuld oder andere Geding und „Paktbriefe keine ausgenom„men, sie haben Namen wie sie „wollen, so über und umliegen„de Güter in dieser Stadt und „derselben Etter gelegen, lauten „und aufgerichtet werden, oder darinn solcher „liegenden Güter halber etwas Verbindliches „contrahirt, disponirt und abgehandelt wird „— nirgend anderswo als in all„hiesiger gemeiner Stadtkanz„ley angegeben, und wie sichs eig„net, gemacht, unterschrieben und „verfertiget werden sollen," welches dann auch bestätiget ward in dem Rathsdekret v. 11. Juny 1707, wo es heißt; „daß

„in Verkauf und Verpfändung liegender Gü„ter, wofern deren Anzeige und Protokollirung „auf gemeiner Stadtkanzley von allen und je„den Contrahenten nicht geschehen, dieselbe „vermöge des den 12. Dez. 1684 publicirten, „und hiemit widerholten Anschlags keiner„ley Weise kräftig noch giltig seyn sol„len. Eben so sagt die Bauordnung v. J. „1740. Thl. §. 24. Als setzet und verord„net E. H. u. H. Rath wohlbedächtlich und „will, daß gleichwie ohne dem all„hier über die in hiesiger Stadt „und deren Gebiet liegende Gü„ter nichts Giltiges contrahirt „und geschlossen werden kann," „es werde denn auf gemeiner „Stadtkanzley oder bey Stiftun„gen in deren Amtsstuben ordent„lich angezeigt und zum Protokoll „genommen" rc. *)

*) Daß diese Verordnung auf die Mieth-Contrakte nicht auszudehnen, sondern auf die Fälle beschränkt sey, wo es darum zu thun ist, ein dingliches Recht zu begründen, ist durch eine ununterbrochene Observanz außer Zweifel gesetzt.

II. Beim **Kauf und Verkauf** auch **Tausch der Pferde** ist zu merken, daß diese Verträge, wenn sie nicht mit Beiziehung der Sachverständigen, nemlich der **Roßunterkäufler** geschehen, gänzlich ungiltig sind, wie dieses in den offenen Anschlägen v. 17. Jul. 1749., v. 6. März 1779 und 18. Jan. 1791 bestimmt ist, „wird hiemit ausdrücklich „verordnet, daß kein **Kauf, Verkauf,** „**oder Tausch einiger Pferde, er** „**geschehe nun von Fremden oder** „**Einheimischen, Christen oder** „**Juden, entweder auf öffentli**„**chem Markt oder unter der Zeit** „**und außer denselben mit einem** „**Bürger oder Fremden sowohl in** „**als außerhalb hiesiger Stadt** „**in derselben Jurisdiktion vor** „**giltig angesehen oder erkannt** „**werden soll, der nicht in Bey**„**seyn und Gegenwart der obrig**„**keitlich verordneten und ver**„**pflichteten Roßunterkäufler be**„**handelt und beschlossen,** sofort auch „von diesen über solch getroffenen Kaufhan„del und Kontrakt deren beglaubtes Attestat

„ertheilt worden, allermassen auch von Bür„germeisteramts wegen auf solchen Fall, da „zu einem solchen Kauf — Verkauf oder Tausch „ermeldte geschworne Unterkäufler nicht zuge„zogen werden, und sich Käufer und Verkäu„fer nicht selbst mit einander gütlich verstehen, „sondern sich hierüber einige Irrung und Strei„tigkeit ereignen sollte, nicht darauf reflectirt „weniger gesprochen, sondern einem jeden Ue„bertreter dieser obrigkeitlichen Verordnung und „zwar dem Käufer sein dadurch etwa erlei„dender Schade und Nachtheil zu eigner Last „und Schuld gerechnet und überlassen, der „Verkäufer aber nach bürgermeisteramtlicher Er„mäßigung zu einer Geldstrafe (wovon zwey „Drittel der neuen Armenanstalt, und ein „Drittel den Roßunterkäuflern verfallen seyn „solle) angehalten werden solle; es wäre denn „Sach, daß zur Zeit des vorgegangenen Kaufs, „Verkaufs oder Tausches, und der darüber „angebrachten Klage eine offenbare „Verletzung über die Hälfte oder gegen „dieselbe (zu Latein: Laesio enor„missima oder enormis genannt) „vorhanden oder sich zu Tag leg„te, welchen Falls dann die Hrn.

„Bürgermeister die Sache gleich-„wohl ex aequo et justo, das ist „nach Recht und Billigkeit ent-„scheiden mögen etc. und dieses war auch in der Bürgermeister-Ordnung v. 17. Jul. 1777 wiederholt.

Des Zusammenhanges wegen ist hier anzuführen, daß, gleichwie die Mängel der Pferde häufig durch Landesgesetze in Deutschland bestimmet sind,

Vergl. v. Selchow Elem. Jur. Germ. §. 589 also auch zu Augsburg gemäß einer besondern Verordnung, nemlich der Roßunterkäufler-Ordnung vier Hauptmängel der Pferde festgesetzt sind, nemlich gestohlen, ritzig, wurmig und herzschlächtig, welche, wenn sie sich inner der gesetzlichen Zeit, nemlich 4 Wochen und 3 Tage zeigen, die Heimschlagung des Pferdes zulassen, wie in obgedachter Bürgermeister-Ordnung §. 56 festgesetzt ist, „in fürfallenden Streitigkeiten „über Pferde haben die Hrn. Amtsbürgermeister „nach der Roßunterkäufler-Ordnung, vermö-„ge welcher die 4 Hauptmängel, gestoh-„len, ritzig, wurmig und herzschläch-„tig sind, und die Gewährzeit dafür

„4 Wochen und 3 Tage dauert, zu „verfahren u. s. w. Vergl. Rathsdekret v. 31. März 1678 in Sachen Ludwig Körner gegen Hanns Reiter.

Mit dem Kaufkontrakt hat eine enge Verbindung das Einstandsrecht, welches in den meisten Provinzen durch besondere Gesetze festgesetzet ist. Auch zu Augsburg ist ein Einstandsrecht bey liegenden Gütern durch Gesetze eingeführt, denn

I. in Ansehung der unbeweglichen Güter insbesondere der Häuser ist durch das Rathsdekret v. 12. Juny 1683 entschieden, daß der Besitzer eines Hauses, welchem von einem andern der sogenannte Gottespfenning bezahlt werden muß, auf die Häuser des letztern nemlich des Zahlenden, das Einstandsrecht zustehe, wie das Dekret v. 12. Juny 1683 in Sachen Ulrich Seizens Hufschmidts und Andreas Schmidt Bierbrauer sagt, wo am Ende beigesetzt ist, „daß in und bey dergleichen künfteigen Fällen der Gottespfenning das Einstandsrecht bey allen hiesigen Bürgern wirklich nach sich ziehen, und also derjenige Gutsbesitzer, dem

der Gottespfenning zugehet, und heimzutragen ist, solch Einstandrecht cum Effectu & pleno Jure zu exerciren befugt seyn solle.

Dieses ist aber nicht auf diejenigen Reichnisse auszudehnen, welche man insgemein Gottesbrod nennt, wie dieses entschieden ist durch das Rathsdekret v. 10. Dez. 1746. wo es heißt: „daß man einem auf dem „Fundo als ein Onus reale haftenden Gottesbrod kein Einstandsrecht zuzulegen wiße, es „könnte dann solches specialiter „rechtlich erwiesen werden. Daß es also mit Ausnahme des obenangeführten Falles in Ansehung der unbeweglichen Güter ein gesetzliches Einstandsrecht nicht giebt, sondern aus andern Gründen von dem behauptenden Theile erwiesen werden muß.

II. Hauptstück.

Von Pacht und Miethe.

Daß ein Pächter einer unbeweglichen Sache z. B. eines Hauses von dem Käufer auch vor dem Ablauf der Miethzeit ausgetrieben werden könne, ist nach dem gemeinen Recht und dem Sprüchwort: Kauf geht vor Miethe ungezweifelt. Vergl. Heineccius und Böhmerus ad ff. Lib. XIX. Tit. II.

Nach Augsburgischen Gewohnheiten verhält sich die Sache ganz anders, denn da kann ein neuer Besitzer nemlich der Käufer den Miethmann nicht hinaustreiben, wenn er ihm nicht zuvor 6 Monat vor den gewöhnlichen Zielern, nemlich St. Georgen und St. Michaelis aufgekündet hat. Denn so sagt das Rathsdekret v. 5. April 1590. „Einem E. Stadtgericht soll an„gezeigt werden, hinfüro auch in Fällen, da

„die Häuser verkauft werden, die „Bestandleute nicht auszutreiben, „es werde ihnen dann der Bestand „ein halb Jahr vor dem gewöhnli„chen Ziel abgekündet.“ Wenn aber einer z. B. ein Haus auf mehrere Jahre bestanden hätte, so hat zwar der Miethmann nach geschehenem Verkauf des Hauses mehr Recht nicht, als eben gesagt worden ist, aber es bleibt dennoch dem hinausgetriebenen Miethmann seine Regreß gegen den Verkäufer vorbehalten, wie dieß aus dem Rathsdekret v. 4. März 1654 in Sachen Schaller und Mayr erhellet, wo es heißt: „Auf die zwischen Johann Schaller Eisenhändler mit Kaspar Mayr „Bierbräuer wegen eines bewohnten Hauses, „so Martin Mayr an besagten Schaller ver„kauft, gewechselte Schriften, wird ihm Schal„ler hiemit angezeigt, daß er nach hiesi„gem Statuto dem Mayr ein ½ Jahr „vorhero solche Behausung aufzu„künden, und also lang ihn sitzen zu „lassen schuldig seyn solle, anbey „aber wird dem Kaspar Mayr wegen des ge„troffenen Bestandes seinen Regreß zu suchen „hiemit vorbehalten.“

III. Hauptstück.

Vom Gesellschaftsvertrag.

Auch der Gesellschafts-Vertrag richtet sich allhier meistentheils nach den Vorschriften des römischen Rechts. Es giebt aber hier als in einer Handelsstadt einige Abweichungen in Ansehung der Handlungs-Compagnien, die wir keineswegs mit Stillschweigen übergehen dürfen.

I. Was die Weibspersonen betrift, welche in einer Handlungs-Gesellschaft sind, so vergleiche I. Abtheil. I. Kapitel. Es erläutert aber diesen ganzen Gegenstand von Handlungs-Gesellschaften der Frauenspersonen sehr deutlich das Dekret v. 9. April 1743. wo es heißt: „daß, wenn eine Ehefrau sich mit „ihrem Ehemann oder einem Frem-

„den auf gemeinschaftliches Inter-
„esse und Obligo in Societaet be-
„geben, oder eine Wittib ihres Mannes Rag-
„gion unter der alten oder einer neuen Hand-
„lungsditta fortführen oder auch eine volljäh-
„rige ledige Weibsperson sich in eine Hand-
„lungs-Societät einlassen will, selbige sogleich
„bey Ausschreibung der Oblatorien in das
„auf der Kaufleutstube befindliche Raggion-
„buch in Beyseyn der Herren Stubenmeister
„und Beysitzer auch Gegenwart ihrer respée
„Ehevögte, oder wo diese selbsten dabey in-
„teressirt, zweyer hiezu erbettender und obrig-
„keitlich zu bestättigender Assistenten, auch ob-
„rigkeitlich verordneter Beystände sich einschrei-
„ben zu lassen, und solche eingetragene Ditta
„und Obligation eigenhändig zu unterschreiben
„gehalten seyn; die anwesende Herren Stuben-
„meister und Beysitzer aber bey solcher Ein- und
„Unterschrift ihnen gegenwärtiges Regulati-
„vum vernehmlich vorlesen, und zugleich be-
„deuten sollen, daß sie durch solche Ein-
„schreibung sich ihrer weibli-
„chen Freyheiten und sämmtlichen
„Sprüche und Forderungen gegen
„männiglich ipso facto verlustig

„machen, und vor alle gegenwätige „und zukünftige gemeinsame Hand„lungs-Schulden als Haupt- und „Selbst-Schuldnerinnen gehalten „seyen, auch dagegen keine Einwen„dung, daß sie ihrer weiblichen Frey„heiten nicht behörig erinnert wor„den, noch sich derselben eidlich be„geben, sie schützen werde, welches „alles dann auch künftighin bey jedem Fall in „dem Raggionbuch ordentlich anmerken und „obbesagtermassen mit ihrem eigenen und ihrer „respektive Ehevögte, Assistenten und Bey„stände Unterschriften bestättigen — sollen. Daher also die Frauenspersonen, wenn selbe in einer Handlungs-Gesellschaft sich befinden, und sich in solche auf die in diesem Dekret vorgeschriebene Art begeben, von allen weiblichen Freyheiten ausgeschlossen, und für die Schuld der Gesellschaft ganz gehalten sind.

II. Was die Miethhaftung der Gesellschafter bey einer Handlungsgesellschaft betrift, so mag immer nach gemeinen Rechten behauptet werden, was da will, nach Augsburgischen Statuten insbesondere der Wechselordnung Kap. XI. §. 2 u. 3. ist deutlich entschieden

1. daß die Handlungs-Gesellschafter für das Ganze (in Solidum) haften in Ansehuug nicht nur der Güter, welche zur Handlung bestimmt sind, sondern auch der übrigen, wenn sie nichts ausdrücklich sich erklärt haben, daß sie nur bis auf eine gewiße Summe haften, wie dieses bestimmt sagt die Wechsel-Ordnung Kap. XI. §. 2. „Wann in einer „Handlung ein oder mehrere Socii „vorhanden, so muß einer für alle, „und alle für einen in Solidum mit „ihrem völligen Vermögen, es sey „zu der Handlung gewiedmet oder „nicht, stehen, es wäre denn, daß einer „oder der andere gleich anfänglich sowohl in „den Oblatorien, als auch in dem Raggion-„buch sich deutlich erklärt hätte, nur für eine „gewisse Summe gehalten seyn zu wollen, in „welchem Fall er oder selbe auch zu mehrerem „nicht angehalten werden mögen.

2. Diese Haftung für das Ganze dauert auch nach aufgelöster Handlung fort, wenn nicht auf der Kaufleutstube die Auflösung der Gesellschaft angezeigt, und dieses den Auswärtigen bekannt gemacht worden ist, wie dieses die Wechselordnung klar ausdrückt §. am ang.

Orte

Orte „würde eine Gesellschaft sich wieder sepa-
„riren und scheiden, so soll es nicht
„nur in das Raggionbuch ange-
„zeigt werden, sondern es sollen
„auch die gesammte Socii solches
„ihren Corespondenten, inson-
„derheit ihren Creditoren kund
„zu thun schuldig, oder in Ent-
„stehung dessen und bey vorge-
„gangener heimlichen Sepera-
„tion gewärtig seyn, daß sie
„auch in allen folgenden Nego-
„tien für ihre vorige Gemeiner
„nach nie vor, und als wenn die
„Compagnie noch im völligen Be-
„stand wäre, in Solidum haften
„und belangt werden können.“

5. Kapitel.

Vom Wechselvertrag.

Vergl. Wechselordnung der Stadt Augsburg v. 1778. 4to.

Gleichwie der Wechselvertrag dem römischen Recht ganz fremd ist, so hat derselbe den neuern Institutionen der europäischen Völker sein Daseyn allein zu verdanken. Die Städte in Deutschland, welche einen beträchtlichen Handel treiben, haben in Ansehung der Wechsel besondere Statuten und Ordnungen herausgegeben, und so unter andern auch die Stadt Augsburg, wo außer den älteren Wechselordnungen von den Jahren 1674. 1700. 1707. 1716 im Jahre 1778 eine neue Wechselordnung herauskam.

Es wird dienlich seyn hier einiges anzuführen, was nach den Augsburgischen Wech-

selgesetzen sich anderst verhält als in andern Provinzen und Städten, denn soviel

1. die Personen, welche Wechselbriefe ausstellen können, betrift, da ist die Regel, daß alle, welche nach gemeinen Rechten einen Contrakt eingehen können, auch das Recht haben, Wechselbriefe auszustellen, mit dem Unterschied jedoch, daß Bürger geringern Standes, insbesondere die Handwerker die Bestättigung ihrer Wechselcontrakte bey der Obrigkeit nachsuchen müßen, in dessen Unterlassung ein solcher Wechsel blos die Wirkung eines einfachen Schuldscheins hat nach der Kramerordnung v. J. 1735. S. 1. und der neuesten Wechselordnung Kapit. 1. §. 2. wo es heißt: Bleibt jedem, der sonst nach gemeinen Rechten zu contrahiren fähig ist, auch Wechselbriefe auszustellen und nach Wechselrecht sich zu verbinden unverwährt. Doch sollen diejenigen Bürger und Innwohner, welche weder von einer noch von der andern Stube, noch den Stubenmäßigen gleich geachtet, noch dem Raggionbuch einverleibt sind, wenn sie Wechsel

ausstellen, solche zuvor in einem Bürgermeister-Amt vorweisen, und mit dessen Unterschrift bestätigen lassen, wobey dann dem Bürgermeisteramt obliegt, dem Wechselaussteller die Wichtigkeit und Folgen der Wechsel-Verbindlichkeit genugsam zu erklären; würden also solche Personen ohne bürgermeisteramtliche Begnehmigung Wechsel ausstellen, so soll darauf nicht nach Wechselrecht, sondern nur als auf einen gemeinen Schuldschein gesprochen und erkannt werden.

Von dem Recht Wechselbriefe auszustellen sind ausgeschlossen

1. die Frauenspersonen, wenn sie nicht selbst Handel treiben,

2. die Minderjährigen, wenn sie nicht ebenfalls auf eigne Rechnung Handlung treiben, wie die Wechselordnung am angezeigten Orte fortfährt: Hingegen sollen diejenigen Weibs- und Frauenspersonen, so nicht selbst Handel und Kaufmannschaft treiben, und die Minderjährige, welche

nicht eigene Handlung mit oder ohne Compagnons führen, ausgeschlossen seyn.

3. Bürger der geringern Classen, welche nemlich weder zur Gesellschaft der Patrizier noch jener der Kaufleute gehören (die nicht Stubenmäßige) oder selben gleich geachtet werden, unter der Beschränkung, wenn sie nicht auf die von den Statuten vorgeschriebene Weise ihre Wechsel ausstellen, insbesondere

4. die Handwerker unter der nämlichen Beschränkung. Vergl. Kramerordnung v. J. 1735. S. 2.

II. Die Acceptation der Wechselbriefe darf nur 14 Tage vor der Verfallzeit geschehen, welches an vielen Orten anderst gehalten wird. Dieses ist klar verordnet in der Wechselordnung v. J. 1178. Kap. III. §. 9. „Die „Wechselbriefe, so länger als ein „Uso oder 14 Tage, mithin auf „unbestimmte Sicht gestellt sind, „werden zwar sogleich präsentirt, „jedoch soll der Bezogene nur „das Datum Präsentationis be„hörig darauf zu setzen verbun„den seyn, widrigen Falls der

„Inhaber Protest leviren, die „Acceptation selbst aber kann „nicht eher als 14 Tage vor der „Verfallzeit' geforder werden „es sey denn, daß der Bezogene freiwillig „früher acceptiren wollte, welches zu thun ihm „freystehet."

III. Sogenannte Respekttage giebt es nach hiesiger Gewohnheit nicht gemäß Kap IV. §. 2. der Wechselordnung, ausgenommen, daß bey Geschäften, welche über Waaren eingegangen werden (bey Waarenzahlungen) 4 Wochen als Respektzeit gestattet sind nach Kap. XII. §. 7.

IV. Daß der Gläubiger, welcher zur Zeit des ausgebrochenen Concurses Wechselbriefe, oder andere Güter des Falliten (Effetti) in Händen hat, in Ansehung seiner Forderung das Compensations- und Retentions-Recht ausüben könne, wie dieses bestimmt die Wechselordnung Kap. XIV. §. 1. ist oben schon erinnert worden.

V. Soviel die Verjährung der

Wechsel betrift, ist zu bemerken, daß bey traßirten Wechseln zwar keine Verjährung Statt finde, bey eigenen Wechseln aber allerdings und zwar eine Verjährung von einem Jahr Platz greife, wie dieses mit mehrern enthält die Wechselordnung Kap. VIII. §. 11. Bey einem traßirten und acceptirten Wechselbriefe findet keine Verjährung statt, und muß damit allezeit nach Ordnung verfahren werden. Eigene, auf sich selbst ausgestellte Wechselbriefe sollen allerdings ein ganzes Jahr zu 52 Scontri gerechnet, vom Zahltage an, da sie verfallen gewesen, in ihrer vollständigen Kraft und auf jedesmaliges Verlangen, auch in der ganzen Zwischenzeit paratissimae Executionis seyn, es mögen diese acceptirt, oder protestirt worden seyn oder nicht; jedoch in sofern auf dergleichen eigenen auf sich selbst gestellten Wechselbriefen ein oder mehrere Giri sind, so gehet in Ermanglung der behörigen Acceptations und Protestations Besorgung der Regreß an die Giranten zwar verloren, gegen den Aussteller aber verbleibet alle=

zeit wie oben ein völliges Jahr, die ganze Kraft, nach dessen Verfluß aber kann nicht mehr nach Wechselrecht daraus geklagt werden, und ist ein solcher Wechselbrief nicht kräftiger als ein anderer Schuldschein oder Handschrift.

Uebrigens hat in Wechselsachen eine eingewandte Appellazion keine Suspensiv, sondern nur eine Devolutiv Wirkung, wie dieses aus der Wechselordnung Kap. X. §. 13. erhellet, wo es heißt: Durch eingewandte Appellazion soll die rechtliche Verfügung der Execution (in Wechselklagen) keineswegs gehemmet, und derselben nur quoad Effectum devolutivum statt gegeben werden, welches in der Prozeßordnung §. 21. wiederholt ist.

Ende.

Anhang.

Inhalt.

Nro.

I. 1575. Decret v. 10. Nov. Die Priorität der Stubenwirthe betreffend.

II. 1583. 19. April Attestat des Raths, die Erbfolge der Eheleute betreffend.

III. 1587. Decr. v. 2. Jul. Die Prälation des Schul- und Quatembergeldes betr.

IV. 1590. Decr. v. 5. April. Das Ausziehen der Zinsleute betreffend.

V. 1627. Decr. v. 26. Jan. Die Priorität der Stubenwirthe u. a. betreffend.

VI. 1645. 18. Jul. Decr. Sen. Secr. Die Prälation der Ehehalten betreffend.

VII. — 18. Jul. Decr. Sen. Secr. Die Prälation der Apothecker betreffend.

VIII. 1683. Decr. v. 12. Juny. Die Gottespfenninge betreffend.

IX. 1684. Decr. v. 4. May. Die Austreibung der Zinsleute aus verkauften Häusern betreffend.

Nro.

X. 1684. Of. Anschlag v. 12. Dezemb. Die Errichtung brieflicher Urkunden über liegende Güter betreffend.

XI. 1707. Of. Anschlag, die Constituirung der Generalhypothen auch Verpfändung der Immobilien betr.

XII. — 29. Oktober. Decret die Priorität der Grund- und Kapitalzinse in Concursfällen betreffend.

XIII. 1718. Decr. v. 29. März. Die Verschollenen betreffend.

XIV. — Of. Anschlag v. 17. Nov. Die Concurrenz der General- und Special-Hypotheken, auch Intercessiones und Renunciationes der Weiber betreffend.

XV. — Of. Anschlag v. 17. Nov. Die lange Borg der Stadtschuldigkeiten und den Creditoribus hypothecariis dadurch zugehenden Schaden betreffend.

XVI. 1721. 7. Oct. Attestatum puncto Successionis Conjugum ab Intestato.

XVII. 1843. 9. April. Decr. die in Güter-Gemeinschaft und Handlungs-Gesellschaften stehende Frauenspersonen betr.

XVIII. 1746. Decr. v. 13. Okt. Die Prälation des Einnehmeramts in Konkursfällen betr.

XIX. 1746. Decr. v. 10. Dez. Die auf liegenden Gründen haftende Gottesbrode betr.

Nro.

XX. 1747. 3. Jan. Decr. Erläuterung der Bauordnung P. II. Art. V. §. 35. und 36. betreffend.

XXI. — 2. Nov. Decr. Die Priorität eines Deponenten in Ansehung seines Depositi betreffend.

XXII. 1748. 11. Jan. Die Verhypothecirung der Mobilien betreffend.

XXIII. 1749. 9. Okt. Fallitenordnung.

XXIV. 1751. 15. April. Decr. Erläuterung der Fallitenordnung §. 9 betreffend.

XXV. 1752. 30. May. Decr. Die Prälation der Wechsel= und Waaren=Sensale im Concurs betreffend.

XXVI. 1755 10. May. Decr. Die Reluition verganteter Haabe betreffend.

XXVII. 1759. 26. Juny. Decr. Die Erbfolge der Eheleute und Kindestheile betreffend.

XXVIII. 1777. 10. Jul. Of. Anschlag. Das Versezen der Leihhauszettel betreffend.

XXIX. 1779. 4. Febr. Decr. Die Caution für Verschollene betreffend.

XXX. — 27. Febr. Decr. Die Prälation des Blaichgeldes im Concurs betreffend.

XXXI. 1781. 6. Febr. Attestat des Hrn. Reichsstadtvogts die Prälation der Zinse im Concurs betreffend.

Nro.

XXXII. 1785. 26. Febr. Of. Anschlag. Das Leihen auf Pfänder und die Verpfändung der Leihhauszeitel betreffend.

XXXIII. 1785. 21. Juny. Decret die auf Retour von Messen zahlbare Wechselbriefe betr.

XXXIV. 1791. 18. Jan. Erneuerte Verordnung wegen des Pferdekaufs.

XXXV. 1798. 9. Jan. Decr. Die Nutznießung der Mütter in der Kindergut betreffend.

XXXVI. 1804. 28. Febr. Die auswärtige hier domicilirte Wechselbriefe betr.

Nro. I.

Einem Ehrb. Stadtgericht soll befohlen werden, beeden Stubenwirthen von der Herren und Kaufleutstuben, hinfür an die Hochzeit und Hingebe-Mahl völlig zu erkennen, und bleibt sonst im übrigen, bey Eines Ehrs. Raths Polizeyordnung.

Decr. in Sen.

den 10ten Nov. 1575.

Nro. II.

Nos Praefecti, Consules et Senatores Sacri Romani Imperii Civitatis Augustae Vindelicorum praesentibus Litteris publice fatemur, omnibus, in quorum manus pervenerint, notum facientes.

Honestam Civem nostram Euphrosinam Rezerin, quondam Blassii Buxbamii piae memoriae Viduam Nobis explicavisse, quod vigore consuetudinis in hac Civitate nostra semper observatae, dicti Mariti sui Blasii Buxbamii, (qui sine Libe-

ris, nullo Teſtamento eondito, diem ſuum obierit, et cum quo Legitimo Matrimonio, nullis tamen Pactis dotalibus confectis conjuncta fuerit) ſola et Univerſalis Haeres extiterit, ideoque rogaviſſe, ut Nos ſuper illa conſuetudine, ſibi documentum fide dignum communicare vellemus. Nos itaque tam aeque ejus petitioni obtemperandum eſſe exiſtimantes, hoc ſcripto teſtatum facimus. Quod inveterata conſuetudine in hac Civitate ſemper et ultra omnem hominum memoriam fuerit obſervatum, et hodie etiam ſervetur, ut inter Conjuges, qui Pacta dotalia nulla conficiunt, ſi alter Liberis non relictis, nec Teſtamento facto, decedat, ſuperſtes Uxor vel Maritus defuncto ſuccedens, Haeres Univerſalis exiſtat, excluſis omnibus aliis Agnatis, quodque vi et virtute hujus conſuetudinis dicta Euphroſina Marito ſuo ex aſſe facta fuerit Haeres.

In quorum omnium ſidem et evidens Teſtimonium has ei Litteras Sigillo Civitaris Noſtrae munitas dedimus.

Die 19. Aprilis Anno 1583.

Nro. III.

Deß ausstehenden und unbezahlten Quatembergeldes wegen, soll es mit dessen Einbringung und Verschaffung gehalten werden, als mit anderm Liedlohn und befreyten Schulden.

Decretum in Senatu
den 2. July 1587.

Nro. IV.

Einem Erb. Stadtgericht soll angezeigt werden, hinfüran, auch in Fällen, da die Häuser verkauft werden, die Bestandleute nicht auszutreiben; es wäre ihnen dann der Bestand ein halbes Jahr, vor dem gewöhnlichen Ziel abgekündet.

Decretum in Senatu
den 5. Apr. 1590.

Nro. V.

Auf Eines Erbahren Stadtgerichts gehorsames Anbringen, und deme einverleibte Frag-Punkten, demselben anzuzeigen. Ein Ehrsamer Rath lasse es gleichwohl bey der in Wayland Hans Wilhelmen Königs gemeiner Gläubiger Edikt-Sache am 22ten Dez. nächsthin ergangenen Urtheil, nach Bewandtniß allerhand Umstände, und weil selbiges Urtheil bereits publizirt, verbleiben, jedoch soll in Zukunft gedachtes Stadtgericht, besonders in concursu Creditorum nach Innhalt des Berufs vom 14. Aug. Anno 1540. und Dekrets vom 10. Nov. Anno 1575. seine Erkenntnissen jegerzeit dergestalt regulieren, daß den beiden Stuben-Wirthen bis in fünfzig Gulden, so sie um Speis oder Getränk den Stuben genossen geborget, wohl mögen zuerkannt werden: und bleibt bey dem arbitrio judicantis, nach fürkommenen Circumstantiis zu erkennen, ob die passirlichen Wirth-Schulden, pro plené vel simplené probatis zu halten, und ihnen mit und neben andern Currentschulden, oder erst nach denselben zu adjudiziren seyen. Wie nicht weni-

auch, nach gestalt unterschiedlicher einlaufender beweglicher Umstände wegen derjenigen Speisen und Getränke auch andern Viktualien so in die Häuser von Wirthen, Huckern, Becken, Metzgern und dergleichen, abgeholt werden, oder darumen die Weiber Verspruch gethan, oder die Zettel unterschrieben, sowohl gegen den Männern, als auch ihren Eheweibern, gleichfalls unterschiedlich zu erkennen seyn wird, und demnach nicht unbillig, daß die liderlichen gefährlichen Zechleut, welche viel verzehrt, oder abholen lassen, und doch nur der Ordnung nach bezahlen, solche ihres liederlichen und gefährlichen Wesens halber gebührlich gebüßt und dadurch auch andere von dergleichen desto mehr abgeschreckt werden. Also solle ein Ehrb. Stadtgericht, so oft ihm dergleichen Personen vorkommen, selbige jedesmal einem Ehrsamen Rath nahmhaft machen, und darauf nach Befinden der Umstände, mit Thurmstraffe, Ausschaffung der Stadt, oder in andere Wege wider sie procedirt werden.

Decr. in Sen.
den 26. Jan. 1627.

Nro. VI.

Ein Ehrb. Stadtgericht solle künftighin den Ehehalten, um so viel Jahr als Sie in einem Dienst verbleiben, bey solcher Herrschaft die Prälation, um den, doch unverzinsten Liedlohn, nachdem Ausstehen aber nur ein Jahr passiren lassen.

Decr. in Sen. Secr.
den 18. July 1645.

Nro. VII.

Einem Ehrb. Stadtgericht, solle auf erstatteten Bericht und Gutachten angezeigt werden, den Apotheckern allhier zwey Jahr in praelatione passiren zu lassen, inner welcher Zeit die Ehefrauen in subsidium auch gehalten seyn sollen.

Decr. in Sen. Secr.
den 18. July 1645.

Nro. VIII.

Auf Ulrich Seizens, Hufschmids, und Andreas Schmids, Bierbräuers zum hohen Meer allhier Anzeige und Bitte mit Beylage lit. A. läßt man es zuerst bey dem in dem Bürgermeisteramt zwischen gedachtem Seizen und Schmid wegen des ihm Seizen verkauften Jeremias Berzischen Hauses, und von dem Andreas Schmid in kraft des demselben, und seinem Bräuhaus zugehenden Gottespfennigs prätendirten Einstands Rechtens getroffenen und am 8. April nächsthin per Decretum confirmirten Vergleich, jedoch mit dieser Erläuterung bewenden, daß in und bey all dergleichen künftigen Fällen, der Gottespfennig das Einstands-Recht bey allhiesigen Bürgern wirklich nach sich ziehen, und also derjenige Gutsbesitzer, dem der Gottespfennig zugehet, und heimzutragen ist, solch Einstands-Recht cum effectu et pleno jure zu exerziren befugt seyn solle; sodann wird hierauf der von öfters benanntem Ulrich Seizen und Andreas Schmid über den hievorigen, weiters gütlich getroffene, und respektive erläuterte sub lit. A. überreichte ausführliche und um-

ständliche Vergleich von Obrigkeits wegen hiemit ratifizirt.

Decr. in Sen. Secr.
den 12. Juny 1683.

Nro. IX.

Auf die zwischen Johann Schaller, Eisenhändler, mit Kaspar Mayr, Bierbräuer wegen eines bewohnten Hauses, welches Martin Mayr an besagten Schaller verkauft, gewerlete Schriften, wird dem Schaller hiemit angezeigt, daß er nach hiesigem Statuto dem Mayr ein halb Jahr vorher solche Behausung aufzukünden, und also so lang sitzen zu lassen, schuldig seyn solle; Vorbey aber wird dem Caspar Mayr wegen des getroffenen Bestands seinen Regreß zu suchen hiemit vorbehalten.

Decr. in Sen.
den 4. März 1684.

Nro. X.

Obwohl ein Wohl edler Hochweiser Rath dieser des heiligen Reichsstadt Augsburg, schon vor vielen, ja unfürdenklichen Jahren, in unterschiedlich öfters erholten offenen Anschlägen, Dekreten und Erkenntnissen, besonders aber in annis 1553. den 10. Juni, 1564. den 16. May, 1603. den 11. May 1615. den 29. Oktober, wie auch 1652. den 10. Dezember, und sonst zu gemeiner allhiesigen Bürgerschaft Einwohnern und männigliches Verhalten und Nachricht, auch Abwendung allerhand besorglicher schad- und nachtheiliger Hand- und Vervortheilungen, aus stadtväterlicher Vorsorge, ausführlich und bei ernstlicher Straf statuirt, gesetzt und geordnet, wie es der brieflichen Urkunden halber über liegende Güter in dieser Stadt und deren Etter gelegen, gehalten, und daß dieselbe nirgend anderswo, als in allhiesiger Stadt-Kanzley angegeben und gemacht, auch durch Niemand andern, als den Herrn Reichsstadt-Vogten (es wären dann die Parteien selbst siegelmäßig) besiegelt, nicht weniger auch, wie bei ereignendem Concursu Creditorum der Handvestin und Uebectheurung

ingleichen der Zinse halber, welche über fünf vom hundert sich belaufen, vor Gericht geurtheilt und gesprochen werden solle, so hat doch derselbe glaubhaft daneben aber auch mißfällig zu vernehmen gehabt, und in Erfahrung gebracht, was gestalten unerachtet angeregter heilsamen Verordnungen und Dekreten, und darinn angesetzten Strafen, zumalen auch wider die gemeinen beschriebenen Rechte und Reichs-Constitutionen, man eine Zeit her in mehr Wege dawider gehandelt, und davon abgewichen sey; indem von dazu nicht bestellten öffentlichen, sondern Privat-Personen allerlei schriftliche Urkunden und verbotene, vortheilhafte, zum Theil auch auf fremde allhier nicht verbürgerte Personen lautende Obligationen und Contrakte, sonderlich mit Einverleibung wucherlicher über fünf vom Hundert belaufender Zinsen, und unverantwortlicher strafbarer Klausulen, ausser der Stadt-Kanzlei eigenthätig gemacht und geschrieben worden, dadurch zu vorderist die Steuer-Pfleg- oder andere Aemter, und dann die dabei interessirte Creditores, öfters auch die Debitores selbsten, wie es die Erfahrung bezeuget, in viel Weis und Weg ge-

fährt, hintergangen, in Schaden und Unrichtigkeiten gebracht werden können.

Gleich wie aber solchem Unwesen und strafbaren Beginnen in Zeiten vorzubeugen, auch männiglich vor Gefahr, Schaden und Nachtheil zu warnen, der Sachen Bewandtniß unentbehrlich erfordert; also hat Anfangs wohlbesagter Wohledler, hochweiser Rath, aus obrigkeitlicher Vorsorge, hiemit abermahlen decretirt, erkannt, und geordnet, daß,

Erstlich nach Innhalt vorgedachter Anschläge und Statuten, so alles ihres Innhalts nochmal hieher repetirt, erneuert und wiederholt werdeu, alle Obligationen, briefliche Urkunden von Pfand- Verschreibungen, Quittungen, Kauf- Tausch- Zins- Vertrags- Uebergab- Schuld- oder andere Geding- und Packt-Briefe, keine ausgenommen, sie haben Namen wie sie wollen, welche über und um liegende Güter in dieser Stadt oder derselben Etter gelegen, lauten und aufgerichtet werdeu, oder darinn solcher liegenden Güter halber etwas verbindliches contrahirt, disponirt und abgehandelt wird; ingleichem alle und

jede Abkomm- und andere Briefe, auch Quittungen, so Pfleger, Pfleg-Kinder, Beistand, und Pflegschaften betreffen, nirgends anderswo als in allhiesiger gemeiner Stadt-Kanzlei (alda dergleichen vorkommende Handlungen in erforderlicher guter Ordnung und Geheim zu halten seyn) angegeben, und wie sichs eignet, gemacht, unterschrieben und verfertiget werden sollen.

Andertens, sollen auch jezgedachte briefliche Dokumente und Urkunden, wie bisher, durch Niemand andern, als den jeweiligen Herrn Reichs-Stadt-Vogt (der ihm zugestellten Instruction und Befehl gemäs) besiegelt werden. Es wäre dann Sach, daß die dabei interessirte Personen selbst siegelmäßig wären, auf welchen Fall sie dergleichen, wiewohl ein als andern Weg jedesmal von der Stadtkanzley geschriebene Briefe und Verschreibungen mit dero eigenen Insigeln bestättigen und fertigen mögen, selbige aber auch daraufhin, zu Verhütung sonst erfolgender Confusion und Streitigkeiten, gleichbald in besagte Stadtkanzley zum unterschreiben und Eintragen in die dazu verordnete Register und Protokolle, widernm vorlegen lassen sollen.

Die Heuraths-Brief drittens Testamenta Codicillos, Donationes mortis causa, und dergleichen letzten Willens-Dispositionen, will ein wohledler, hochweiser Rath gemeiner allhiesiger Bürgerschaft, solche wie bisher in oder ausserhalb der Stadt-Kanzlei anzugeben und fertigen zu lassen frey gestellt, doch dieselbe anbei hierbei erinnert und verwarnet haben, da sich dabei einige Defektus oder merkliche Informität erzeigen und hervorthun werden, daß weder vor Rath noch Gericht darauf erkennt, sondern dieselbe vor Null und nichtig gehalten werden sollen.

Belangend aber Viertens die geistliche Zins-Lehen-Briefe und Revers, welche ausser der gemeinen Stadt-Kanzlei aufgerichtet werden, soll dabey gemeine Bürgerschaft gleichfalls erinnert seyn, die alten und neuen Zins-Lehenbriefe beisammen in Händen zu behalten, und bei Aufrichtung der neuen, ehe und bevor sie dieselbe besiegeln, oder durch den Herrn Reichs-Stadt-Vogt besiegeln lassen auf der Stadt-Kanzley, gutes Aufsehn zu haben, damit dieselbe den alten gleichförmig und gemäs gemacht, nichts mehrers darein gesetzt noch

etwas daraus gelassen, auch Niemand über den uralten gewöhnlichen Tax, für solche Revers und Zins-Lehen-Briefe, gesteigert, und bei befindlicher Ungleichheit der neuen mit den alten, dieselbe nicht angenommen noch gefertiget und ausgehändiget werden.

Dieses alles nun, fünftens, desto besser und richtiger zu halten, und allen schädlichen Vernachtheilungen und Winkel-Verschreibungen vorzubeugen; so sollen, alle und jede hiesige verbürgerte, welche auf Häuser oder andere liegende Güter in hiesiger Stadt und deren Oerter gelegen, einige Paarschaft, es sey gleich zu deren Güter Erbau- Erhalt- oder Verbesserung, oder sonst zu des geldaufnehmenden Debitors anderwärtigen Nutzen und Frommen angesehen, herzugeben und fürzuleihen, selbige zu kaufen oder sonst einigen Contrakt zu verhandeln, Willens seyn, sowohl als die, welche ein Anlehen aufzunehmen, ihre Güter zu alieniren, oder sonsten derentwegen verbindlichen zu contrahiren begehren schuldig und gehalten seyn, solchen ihren vorhabenden Contrakt auf mehrbesagter Stadtkanzlei anzugeben, und nach Befinden der Umstände

allda, obgedachtermassen fertigen zu lassen, dann der oder diejenige, so dawider handeln, und ausser der Stadt-Canzlei einige schriftliche Urkunden und Verschreibungen, sonderheitlich aber gegen fremde hier nicht verburgerten Personen (als welchen ohne dem, vermöge hiesiger Statuten, ohne obrigkeitlichen Spezial-Consens, allhier einige liegende Güter nicht verkauft, verliehen, noch quovis modo verpfändet oder verschrieben werden sollen) machen und aufrichten würden, die sollen mit gebührender Straffe unnachlässig angesehen, auch auf dergleichen Privat-Obligationen, da sie vorkämen, als kraftlos und von Unwürden zu des verburgerten und besser Recht habenden Nachtheil in Rechten nichts erkannt, noch von Amts wegen geschaffet werden. Doch solle durch diese erneuerte Verordnung den bey Gericht und Aemtern vorgehenden ordentlichen Handlungen, und jenen, welche de jure vel consuetudine sonst privilegirte Schulden, oder stillschweigende Unterpfand haben, so gerichtlich vorkommen, der Prälation halber nichts benommen noch entzogen seyn. Welch obrigkeitliche Verordnung und Erkenntniß mehrermeldter wohl edler hochweiser Rath dero gesam-

ten lieben Bürgerschaft, und männiglich, so es zu wissen nöthig, zur Nachricht und Verhalt, um sich vor Nachtheil, Schaden und Straffe hüten zu können, durch diesen gedruckten offenen Anschlag hiemit kund thun und publiziren lassen wollen.

Decretum in Senatu
den 12. Dezember 1684.

Nro. XI.

Es hiwird emit von einem Wohledlen hochweissen Rath anbefohlen und verordnet, daß sowohl in Constituirung der General-Hypothecken, als in Verkauf und in Verpfändung liegender Güter, wofern deren Anzeige und Protocollirung auf gemeiner Stadt-Canzlei von allen und jeden Contrahenten nicht geschehen ist, dieselbe vermög des den 12. Dezember A. 1684. publizirten und hiemit wiederholten Anschlags keinerley weis kräftig noch gültig seyn sollen.

Decretum in Senatu
den 11. Jun. 1707.

Nro. XII.

Den allhiesigeu Stadtämtern, geistlichen und weltlichen Stiftungen, auch männiglich sowohl hiesig als auswärtigen, welche auf den, in hiesiger Stadt Etter liegenden Gütern, Gründen, und Häusern, Grundzins zu erheben und einzuziehen berechtiget, und dessen im Herkommen sind, wird mittelst dieses öffentlichen Druckes und Anschlags kund gemacht, und angezeigt, daß aus bewegend wichtigen Motiven und Ursachen, ein Wohl edel und hochweiser Rath dieser des heiligen Reichsstadt Augsburg, decretirt, und hiemit obrigkeitlich gesetzt und verordnet haben wolle, daß von dato an dieser Publikation und auf den Fall, da auf einem grundzinsbaren Gute, hinfüro mehr, als drey Grundzins uneingefordert und unbezahlt aufschwellen, und zusammen kommen würden, sodann, auf mehrere nicht, dann anf solche drey verfallene Grundzinse mit anhangender Priorität, Vorzug, Real- und Executions-Recht gesprochen, dec vierte und weitere Grundzinsrest aber, zu den Personalforde-

rungen, und in die Klasse gemeiner Gläubiger verwiesen, locirt und eingetrieben werden, nicht weniger diese Verordnung auch auf alle hypothecirte Kapitalien auf Häuser und Güter, sowohl deren Haupt= als auf die Uebertheurung darleihenden Creditoren, und die davon nach drey Jahren verfallende Zinse, hiemit extendirt und verstanden seyn solle, darnach wisse sich Jederman zu richten, und selbst vor Schaden zu hüten.

Decretum in Senatu
den 29. Oktober 1707.

Nro. XIII.

Auf der hochfürstlich Sachsen Gothaischen Obervormundschafts=Aufsicht verordneten Räthe den 13ten Dezember vorigen Jahrs hieher erlassenes Vorschreiben, und demselben beygebogenes Memorial, Elisabetha Juliana Sprinzin, des Johann Sprinzen, geweßten Bürgers daselbst, Ehewirthin wie auch Herr Johann Thomas von Rauner ältern, und Herrn Johann Baltha-

thasar Gullmanns beeder des Raths allhier hierüber gethanene Vorstellnng, die Abfolglassung des vor ihren Mann Johann Sprinzen bey einer hochfürstl. Gothaischen Kammer noch stehenden, von des hiesigen Johann Sprinzen des ältern seel. Erbschaft herrührenden gedachter Elisabeth Juliana Sprinzin Ehemanns zweyen Brüder Ulrich nnd Ludwig erblich angefallenen, und gegen der von bemeldeten Herrn von Rauner, und Johann Balthasar Gullmann dem ältern seel. allhier geleisteten Caution betr. bleibts bey E. E. Stadtgerichts hierüber erstatteten Bericht, und Gtachten, also und dergestalten,

„daß wann die Herrn Caventen „von Rauner und Gullmann erweisen, daß die beede Gebrüder „Ludwig und Ulrich die Sprinzen bereits vor 70 Jahren zur Welt „geboren worden, sodann sie ihrer Caution entlediget, und die „Disposition mit dem Antheil der „zu Gotha liegenden Verlassenschaft des Herrn Herzogs von

„Gotha Hochfürstl. Dhlt. und dero
„Herrn Räthen überlassen wer=
„den solle."

Decretum in Senatu
den 29. März 1718.

Nro. XIV.

Auf gemeiner Stadt=Kanzley allhier Bericht und Anfrag, die Concurrenz der General= und Spezial Hypothecken; wie auch die Advertier= und Erinnerung gegen denen auf besagter Kanzley sich angebenden Contrahenten, wegen einer bereits vorhandenen General=Hypotheck, uud dann die Interzessionen der Weibs=Personen, und Renunciationen ihrer weiblichen Freiheiten betreffend, wird besagter Stadt Kanzley, sonderheitlich aber denen jederweiligen Stadt=Sekretären, hiemit zu hinkünftiger Nachricht pro instructione angezeigt:

1. Sollen alle und jede, ausser der Stadt-Kanzley vermeintlich aufgerichtete Verschreibungen, Hypothecken und Pfandschaften, über in dieser Stadt Jurisdiction liegende Güter, dem unterm 12. Dezemb. 1684. durch gedruckten offenen Anschlag, publizirten Dekret gemäß, keiner Priorität fähig: sondern allein als Debita Chirographaria zu halten; die privat-Verschreib- und wirkliche Versetzungen der fahrenden Haab aber noch weiter, jedoch dergestalten gültig seyn, daß in Konkurs-Fällen die jüngeren Kanzley-Obligationen und Verpfändungen, ohne Distinktion, sie seyen gleich general oder spezial, auch vor denen ältern privat-Verschreib- und Versetzungen der Mobilien, die Prälation haben; nicht weniger sollen die weibliche Interzessionen und Verzüchten, sowohl vor ihre Ehemänner, als andere, bey Verschreibung der liegenden und fahrenden Güter, in das künftige allein vor einem Stadt-Sekretario, entweder auf gemeiner Stadt-Kanzley selbsten, oder in Privat-Häusern geschehen, und die Certiora-

tion weiblicher Privilegien, mit allen nöthigen Umständen, denen Weibspersonen wohlverständlich vorgehalten; auch die freywillig-eidliche Renunciation, nomine Magistratus, von selbigen aufgenommen; dagegen aber hinfüro alle Privat-Interzessionen und Verzüchte vor Null, nichtig und kraftlos erkannt; auch diejenigen Notarii und andere, welche dergleichen Instrumente aufrichten, oder wohl gar von denen Debitoren juratas renunciationes aufnehmen, und dadurch die Contrahenten verleiten, und in Schaden bringen, nach Beschaffenheit der Umstände, ernstlich abgestraft werden.

2. Haben Sie, Stadt-Sekretarii, die sich angebende Darleiher, und das Anlehen empfangende gleich Anfangs zu erinnern, und sich von ihnen zu erkundigen, als auch in dem Protokoll, wo die General- und Spezial Verschreibungen eingetragen werden, nachzuschlagen, ob keine General-Hypothecken vorhin verhandeu? oder ob einige Mobilien verschrieben seyen oder nicht? und davon dem oder

denen, welchen daran gelegen, deutliche Anzeige thun.

3. Sollen sie, Stadt-Sekretäre, nicht nur vor Hinausgebung der Kauf-Brief, die behörige Consens-Scheine über liegende Gründe aus denen Stadt-Aemtern, denen vorhin ergangenen Dekreten zufolge, zur Hand bringen lassen, und zu ihren Conzepten legen, sondern auch bey Verfertigung jetzt gedachter Kauf-Brief und der Schuld-Obligationen, den Extrakt davon, wie gewöhnlich, unverlängter in die Canzley Bücher eintragen; damit, wann weiters auf dergleichen Pfand etwas zu leihen begehrt würde, so dann keine Confusion in dem Eintragen, oder Damnification deß weitern Creditors erfolge. In dem übrigen aber

4. Solle hinkünftig, nach dem klaren Innhalt des Juris communis insonderheit L. 6. et 7. C. qui potiores in pign. Wann ein Concurs ausbricht, der Creditor, so tempore prior, es seyen gleich General- oder Spezial-Hypothecken, oder Handvestinen: nicht weniger auch die anteriores tacitae, oh-

ne Unterschied der bonorum hypothecatorum, ob sie mobilia oder immobilia seyen, allwegen (doch, so viel die mobilia betrifft, mit obbemerkter Unterscheidung der Canzlei- und Privat-Verschreibungen; auch Ausnahm anderer ratione des Vorgangs spezialiter privilegirter Fälle; und insonderheit des in L. 7. befindlichen casus excepti, da nemlich einer zu Erkaufung eines Guts leihet, und sich gleich dasselbe spezialiter verschreiben läßt) vorgehen; auch darüber bey E. E. Stadt-Gericht in künftigen Fällen also gesprochen; mithin alle, diesen Veranstaltungen widrige Ordnungen und Dekrete, insonderheit das den 16. May. 1564. und den 11. May 1603. kraft dieses aufgehoben und cassirt, jedoch denen alten vor dieser Verordnung aufgerichteten Obligationen durch diese Erkenntniß der Prälation halben nichts benommen, und entzogen; im übrigen aber absonderlich darauf weitere gute Aufsicht zu haben seyn, daß keinem unverbürgerten einige in dieser Stadt Jurisdiktion ligende Gründe, ohne obrigkeltlichen Spezial-Consens, weder vor sich selbst, noch unter anderm Namen, verkauft, noch darauf

ein Anlehen auf gemeiner Stadt-Kanzlei verschrieben, einfolglich die dißfalls ergangene obrigkeitliche Verordnungen, sonderheitlichen das Decretum Senatus vom 12. Dez. 1684. in genaue Obacht genommen werde. Und damit nun

4. Mit der Unwissenheit dessen, was hieroben stehet, sich niemand entschuldigen möge, so solle dieses alles durch einen öffentlichen gedruckten Anschlag, zu männiglichs Wissen und Verhalten publizirt und kund gemacht werden.

Decretum in Senatu
den 17. Nov. 1718.

Nro. XV.

Auf E. E. Stadt-Gerichts erstatteten Bericht und Anheimstellung, die lange Borg der Stadt-Schuldigkeiten bey denen Stadt-Aemtern und denen Creditoribus hypothecariis

dadurch zuwachsenden Schaden betreffend, wird allen hiesigen Stadt Aemtern, an welche von hiesiger Bürgerschaft oder sonsten her, ordentliche Stadt Gefälle, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, bezahlt und erleget werden, werden vorderist die derenthalben bereits den 28. Jun. anno 1580., den 9. Okt. 1618., den den 4. Jan. 1629., den 9. Okt. 1660., den 3. Jan. 1668. ergangene Dekrete und Signatur hiermit obrigkeitlich confirmirt, dergestalten, daß obbemeldte Aemter nach deren Inhalt, ohne einzige Dispensation oder Nachsehen verfahren sollen. Alldieweilen aber denen in Conkurs-Fällen wegen der Stadt-Aemter Prälation zum öftern Nothleidenden Creditoribus hierdurch noch nicht genugsam prospizirt worden, als verordnet und setzet hiermit E. Hoch Edler und Hochweiser Rath, daß gleich wie die Grund- und alle andere verfallene Zinse der auf liegenden Gütern verhypothecirten Kapitalien, vermög durch offenen Anschlag publizirten Decr. Sen. de 29. Okt. 1707. nicht weiter als auf 3 Jahr, die anhangende Priorität, Real- und Executions-Recht geniessen, also auch nunmehro in das künftige die bey sämtlich allhiesigen Stadt-Aemtern verhandene

Stadt = Schuldigkeiten ebenmäßig nicht weiter als auf 3 Jahr, von dato an, die denen Rechten und hiesig bisherigen Gewohnheit nach, competirende Prälation in bonis Debitoris zu gaudiren haben sollen. Deswegen dann denen sämtlichen Herrn Administratoren obbesagter Aemter hiemit beditten wird, daß Sie so bald als immer möglich, auch noch vor Verfluß der 3 Jahr, die Stadt=Schuldigkeiten ohne einigen egard der Personen einzuziehen trachten, insonderheit aber bedacht seyn sollen, daß über 3 Jahr nichts ausständig seye: dann hiermit expresse statuirt und verordnet wird, daß wann in Confurs = oder andern Fällen das Aerarium wegen nach Verfluß der 3 Jahr ihm nicht mehr zukommenden Prälations = Rechts, zu Schaden kommen sollte, Sie, Herrn Administratoren selbsten et quidem in solidum gehalten, und den Schaden aus eigenen Mitteln zu ersetzen, auch deswegen E. E. Stadt-Gericht diejenige Fälle, in welchen sich bey Concurs-Prozessen durch mehr denn dreyjährigen Anstand dem Aerario Schaden zugewachsen, ex officio der Obrigkeit anzuzeigen schuldig seyn sollen. Wornach Sie sich zu richten. Und damit niemand mit der Unwissenheit sich

entschuldigen könne, als solle diese Verordnung, samt denen allegirten Raths-Dekreten und Signatur in Druck gebracht, und E. E. Stadt-Gericht, wie auch sämtlichen hiesigen Stadt-Aemtern ein Exemplar zum Wissen und Verhalt zugestellt; der sämmtlichen Bürgerschaft aber durch offenen Anschlag publicirt und kund gemacht werden.

Decretum in Senatu
den 17. November 1718.

Nro. XVI.

Auf Franz Vaccany, Bürgers und Handelsmanns allhier Anzeig und Bitt de praes. 1. Okt. nächsthin um ein obrigkeitliches beglaubtes Attestatum, daß Mann und Weib allhier, vermög der hiesigen Statuten, einander erben, wann keine Ehepacten, Kinder oder Testament vorhanden, solle ihm, Vaccany mit dem gebethenen Attestate dergestalt willfahren werden, daß solches auch auf die Noth-Er-

ben in aufsteigender Linie, in Conformität des Raths Dekrets vom 16. Febr. 1675. zu extendiren, und solchem nach Mann und Weib einander erben sollen, wenn keine Ehepakten, Testament, Kinder oder Eltern vorhanden sind.

Decr. in Sen. Secr.
den 7ten Okt. 1721.

Nro. XVII.

Denen ree. Herrn Stuben- und Büchsenmeistern auch Beysitzern auf der Kaufleut-Stuben wird hiermit beditten, daß ein Hochedler und Hochweiser Rath es zwar bei denen geheimen Raths-Dekrets ddo. 29. July 1684. uno 26. April 1710. wie auch demjenigen, was ohnehin in denen gemeinen Rechten in Ansehung der mit ihren Ehemännern in Communione bonorum oder in einer Handlungs-Societät stehenden, auch für sich selbst eine Handlung führenden Weibs-Person verordnet ist, be-

wenden lassen, anbey aber mehrer Deutlichkeit willen, und um allen Einwendungen und Streitigkeiteu vorzubiegen, sofort zu Erhaltung des öffentlichen Kredits solche hiermit ferner dahin erläutert, und Ihnen resp. Herrn Stuben, und Büchsenmeistern, auch Beysitzern hiermit aufgetragen werde, daß wann eine Ehefrau sich mit ihrem Ehemann, oder einem Fremden auf gemeinschaftliches Interesse und Obligo in Societät begeben, oder eine Wittib ihres Mannes Raggion unter der alten, oder einer neuen Handels dita fortführen, oder auch eine volljährige ledige Weibsperson sich in eine Handlungs-Societät einlassen will, selbige sogleich bey Ausschreibung der Oblatorien in das auf der Kaufleut-Stuben befindliche Raggion-Buch in Beyseyn der Herrn Stubenmeistern und Beysitzern, auch Gegenwarth ihrer resp. Ehevögten, oder wo diese felbsten dabey interessirt, zweyer hiezu erbetender und obrigkeitl. zu bestättigender Assistenten, auch obrigkeitl. verordneter Beyständе sich einschreiben zu lassen, und solche eingetragene Dita und Obligation eigenhändig zu unterschreiben. gehalten seyn; die anwe-

sende resp. Herrn Stubenmeister und Beysitzer aber bei solcher Ein= und Unterschrift ihnen gegenwärtiges Regulativ vernehml. vorlesen und zugleich bedeuten sollen, daß sie durch solche Einschreibung sich ihrer weiblichen Freiheiten und samentl. Sprüch und Forderung gegen männiglich sich ipso facto verlurstig machen, und für alle gegenwärtige und künftige gemeinsame Handlungs=Schulden als Haupt= und Selbstschuldnerinnen gehalten seyn, auch dagegen keine Einwendung, daß sie ihrer weiblichen Freiheiten nicht behörig erinnert worden noch sich derselben eidlich begeben, sie schützen werde, welches alles dann auch künftighin bey jedem Fall in dem Raggion=Buch ordentlich anmerken, und obbesagter massen mit ihren eigenen, und ihrer resp. Ehevögten, Assistenten, und Beyständen Unterschriften zu bestättigen, wie dann auch um mehrerer Richtigkeit und Sicherheit willen die resp. Hrn. Stubenmeister und Beysitzer sowohl von denen dermalen eingeschriebenen, also künftighin einzuschreibenden comercirenden Weibs=Personen sogleich und jedesmalen gemeiner Stadt=Kanzley die unverweilte Anzeige per Extractum zu thun, und von dieser durch die Herrn Stadt=Sekre=

tarien solcher Hergang sowohl in demjenigen Buch, worinn die General-Hypothecken enthalten, also auch in dem Specialgrund Protokoll zu annotiren, damit diejenige so auf sothanner commerzirender Weibspersonen, und ihrer resp. Ehemänner ligende Güter einiges Darlehen vorzuschüssen gesinnet sind, vor Verlurst, und Schaden mögen gewarnet werden, und solle diese Erläuterung in Druck gebracht und der Wechselordnung beygefügt werden.

Decr. in Sen.
den 9. April 1743.

Nto. XVIII.

Auf E. E. Stadtgericht Berichts-Erstattung und fernere Anheimstellung ad Decr. Sen. ddo. 26ten May abhin, die Prälation des Einnehmeramts Unschlicht-Forderungen an die Hucker, und Metzger in specie in des Jakob Göbler Huckers Gantsach betr. de praes. 12ten Jul. abhin läßt man es hierinfalls bey der Disposition der gemeinen und geschriebenen Rech-

ten in L. 2. Cod. in quib. causis pig. tacit. contrahatur, auch bisherig gleichförmiger Observanz nochweils jedoch dergestalt bewenden, daß gedachtes Einnehmer-Amt allein mit 60 fl. bey jedem Hucker und Metzger wegen deren Unschlicht Schuld das Vorzugs-Recht in Concurs-Fällen haben und aber zur Sicherheit der Creditor nie Hypothek: diesen jedesmal von denen Herrn Stadt Sekret. da ein Hucker, oder Metzger ein Anlehen aufnimmt, solche Schuld, und dero Vorgang angezeigt, zu dem Ende auch diese Verordnung sowohl denen verordneten Herrn Einnehmern, als besagten Herrn Stadt-Sekret. zu jederweiliger Nachachtung ausgeschrieben werden solle.

Decr. in Sen.
den 13. Okt. 1746.

Nro. XIX.

Auf E. E. Stadtgerichts-Anheimstellung, und Anfrag, ob das Gottesbrod gleichwie der Gottespfenning das Einstand-Recht

unter allhiesiger Bürgern nach sich ziehe? mit Beylagen sub lit. A. B. et C. wie auch der Herrn Stadt-Sekretarien Berichts-Erstattung, und dann gedachten Stadtgerichts weitere Anheimstellung cum adjunctis sub lit. A et B. nicht weniger der obrigkeitl. verordneten Beyständle der Raderischen Frau Wittib Ansuchen, und Bitten pro Decreto declaratorio das auf dem Söllmerkl. Bier Bräuhaus haftende Gottesbrod betr. de praes. 1. Sept. 8. und 15. Nov. nächsthin, und 3ten hujus, wird demselben hiemit angezeigt, daß man einem auf dem fundo als ein Onus reale haftenden Gottesbrod kein Einstand-Recht zuzulegen wisse, es könnte dann solches spezialiter rechtl. erwiesen, und dargethan werden.

Decretum in Senatu
den 10. Dezbr. 1746.

Nro. XX.

Denen resp. Herrn Deputirten und Werkmeistern zum geschwornen Amt wird mit Gelegenheit der zwischen der Gottlieb Heißischen Wittib und Joseph Antoni Schuster, Bierbräuen fürgewester Baustreitigkeit angezeigt, in Zukunft die in der hiesigen Bauordnung part. 2. Art. 510. §. 35 et 36. enthaltene Verordnung vermög welcher jeder, so gegen seinen Nachbar, allwo dieser Licht- und Trafgerechtigkeit hat, einen neuen Bau führen will, auf seinem eigenen Grund zwey Stadtwerkschuh hinter sich zu fahren, und diese gegen seinen Nachbar liegen zu lassen schuldig; alsdann aber seinen Bau ungehindert des Nachbars zu vollführen befugt seyn solle ꝛc. auf jenen Fall keineswegs zu verstehen, und zu erstrecken, wo nemlich der Nachbar mit solchen brieflichen Urkunden versehen ist, in welchen diesem das Recht und resp. Dienstbarkeit, daß seine Lichter nicht verbaut werden, oder der Nachbar gar nicht höher bauen, oder gegen des Jenen seinen Grund gar keine Lichter haben darf, ausdrücklich eingeräumt, und diese Servitut dem Je-

nen, so bauen will, aufgelegt ist, folgl. unter der blosen Licht= und Trafgerechtigkeit (wovon allein in bemeldter Stelle disponirt wird) dann der Dienstbarkeit das Licht nicht zu verbauen, und nicht höher zu bauen, item gar keine Lichter gegen seinen Nachbar zu haben; den behörigen Unterschied zu machen, und also dem, so derley Servitut zu tragen hat, mittelst bloßem zurückweichen von 2 Werkschuh solche Servitut von sich abzuleinen, und des anderen sein verbrieftes Recht solchergestalten zu eludiren keineswegs zu verstatten, wie dann diese Erläuterung zu künftiger Nachachtung der Bauordnung einverleibt werden solle.

Decretum in Senatu
den 3. Jan. 1747.

Nro. XXI.

In Streitsachen sich haltend zwischen Herrn Dominico und Devotti, Italienischen Geistlichen, Klägern an einem entgegen und wider die Curatores der Brentanischen Masse Beklagte am andern Theil, pcto. Depositi ejusque Praelationis wird auf die bisherige schriftliche Verhandlung hiermit zu Recht erkannt, daß die Herrn Kläger die Qualitatem Depositi zu Recht erwiesen, mithin ein Privilegium Personale dadurch erlanget, sofort auch nicht schuldig seyen, dem unter denen gemeinen Gläubigern, ohne vorgängige obrigkeitlich erkannte Edicta getroffenen Vergleich beyzutretten, vielmehr die Beklagte gehalten seyn sollen, sie Herrn Kläger der libellirten Summe halber vor allen gemeinen Gläubigern zu befriedigen. V. R. W.

Decretum in Senatu
den 2. Novbr. 1747.

Nro. XXII.

Auf Herrn Johann Baptist von Garben, Handelsmann allhier Anzeig und Bitten, den von Herrn Reichsstadtvogt Wilhelm Vinzenz Langenmantel von Westheim genommenen Anstand in Ausfertigung eines Schuldbriefs von Johann Philipp Daniel Scheler, Spetzerey-händler allhier et uxore, an Weyland Herrn Georg Erasmi Wagner seel. Frau Erbin in Nürnberg betr. worinn all der Debitoren fahrende Haab mit ausdrücklicher Ausnahm der liegenden Güter verschrieben wird, de praes. 8. hujus. wird dem Herrn Reichsstadtvogt gedachter Schuldbrief mit dem Bedeuten zugestellet, daß, weil diese Verschreibung der bloßen fahrenden Haab an Fremde, nicht wider hiesige statuta und öffentliche Anschläge laufet, er denselben, er habe dann einen anderweitigen Anstand hiebey (welchen er alsobald schleunigst anzuzeigen hat) fertigen solle.

Decr. in Sen.
den 11. Juny 1748.

Nro. XXIII.

Es hat zwar ein hochedler und hochweiser Rath dieser des heil. röm. Reichs freyen Stadt Augsburg wider das leichtsinnige, schädliche und schändliche Bankerotiren derjenigen welche durch Mißbrauch Trauens und Glaubens über ihr Vermögen fremdes Geld erborget, oder das Ihrige durch Unbedachtsamkeit oder Verwegenheit vernachläßiget, und eingebüsset, auch wohl gar durch großen Pracht und Ueppigkeit mit kostbarem Haushalten, übermachtem Schmuck, solcherley Kleidung, und Hausgeräthschaft, auch kostbarem Bauen unverantwortlich verthan, und verschwendet, auch dadurch andere ehrliche Leute, hohe und niedere, geistliche und weltliche, einheimische und fremde, Wittwen und Waisen, auch milde Stiftungen unverantwortlicher Weise um das Ihrige gebracht, in ältern und neuern Zeiten, vornehmlich aber unter dem 18. Mart. 1702. wie auch in der den 25. Febr. 1734. approbirten neuen Straf ordnung Art. X. und den 20. October 1739. unterschiedliche geschärfte Verordnungen zur Erhaltung des bey Handel und Wan-

del so höchstnothwendigen Credits und Bezeugung des ernstlichen obrigkeitlichen Mißfallens in offenem Druck ausgeyn lassen.

Es hat aber jedoch die bisherige Erfahrung mehr als zu viel bezeuget, daß solch leichtsinniges, nachläßiges und betrügliches Unwesen zu größtem Nachtheil des allhiesigen Gemeinen, zumalen Handlungs-Wesens und gesamter Burger- auch Innwohnerschaft leider! je länger je mehr überhand genommen, indem die meisten sich theils auf ihrer Ehegattinen weibliche Rechtswohlthaten, und was sie zur Vernachtheiligung ihrer Glaubiger unter diesem Vorwand der Masse offentlich und heimlich entzogen, theils auf die Gutherzigkeit ihrer Creditoren, welchen Sie oft die schändlichste und schädlichste Accorde abgenöthiget, und noch über das erzunverschämter Weise Scheinquittungen und Vorbitten um Nachlassung oder Milderung der Straffe abgetrotzet; verlassen; auch zum theil keine Scheu getragen, nach wie vor bey allen öffentlichen Zusammenkünften zu erscheinen, und statt der verwirkten Bestrafung förmliche Absolutoria von einem

Hochedlen und Hochweisen Rath zu verlangen, damit ihnen ja niemand ihrer geführten elenden Handlung und Haushaltung halben etwas in den Weg legen, noch ihrem ungezäumten Stolz und Hoffart durch wohlverdiente Vorwürfe zu nahe tretten möge, wobey zumalen ihre Eheweiber, unerachtet sie theils um der Gläubiger Geld sich namhaft bereichert, theils aber durch ihre Wollust, Pracht und Uebermuth ihrer Männer Verderben stattlich befördert, sich kein Bedenken gemacht, unter dem Schein ihrer weiblichen Sprüche und Forderungen, auch vor und während der Ehe von ihren Ehemännern erhaltenen, obwohlen größtentheils offenbar übermäßigen und unerlaubten Schenkungen den besten und kläresten Theil der Vermögens-Masse ja unter dem so unwahrhaften als unstandhaften Angeben eines Sparhafens mannigfaltige tausend Gulden gewissenloser Weise an sich zu reissen, und den unschuldigen Gläubigern das leere Nachsehen zu lassen, auch unter solchem Vorwand sich zwey und dreymal mehr zuzueignen, als sie jemalen dem Mann zugebracht, oder wenigstens bey dem Steur-Amte angegeben haben.

Gleichwie aber der natürlichen Billigkeit schnurstracks entgegen läuft, daß Jemand mit des andern offenbarem Schaden, und Nachtheil solle bereichert, ein Uebelhauser und Betrüger andern ehrlichen und ehrbaren Personen gleich geachtet, und solchen Grassatoribus publicis und gemeinschädlichen Betrügern gleichsam noch eine Belohnung ihrer Nachlässigkeit und Betrugs zugestanden werden, vielmehr die gemeine Wohlfahrt, Beybehaltung des Kredits und Aufnahm der Commerzien allerdings erforderet, daß solchem ärgerlichen Unwesen genaue Schranken gesetzet, und so deutliche als ernstliche Verfügungen dagegen gemacht werden mögen; auch einem jeden Stand des Reichs nicht allein erlaubt, sondern auch Amts- und Gewissens halben obgelegen ist, die Vorschrift der gemeinen Rechten nach Erheischung der vorliegenden Umständen durch besondere Statuta und Ordnungen um des gemeinen Besten willen abzuändern.

Als hat vorwohlersagt ein Hochedler und hochweiser Rath sich durch die erzählte und andere bewegende Ursachen bemüßiget gefunden, nach vergängiger reifer Ueberlegung obige

Verordnungen nicht allein zu widerholen, sondern auch nach dem rühmlichen Beyspiel anderer Höchst = Hoch = und löblichen Stände des Reichs in zerschiedenen Stücken zu schärfen, und zu männiglichs Wissen, und Nachachtung durch den öffentlichen Druck bekannt zu machen, damit sowohl die obrigkeitliche Aemter als gesammte Burgerschaft sich darnach zu richten wissen möge.

Sintemalen aber die Fallimente nicht von einerley Art und Beschaffenheit, sondern einige durch erweißliche unvermeidliche Unglücksfälle ohne alles Verschulden, mithin casualiter; andere aber durch ungeschicktes, und unordentliches Handeln und Haushalten, folglich durch eigenes Verschulden, mithin culpose in Abnahme der Nahrung kommen, etliche aber entweder von Anfang her boshaft und betrüglich handeln, oder wenigstens viele Jahre zu zahlen unvermögend sind, und gleichwohlen immerhin mit fremdem Gut forthandlen, ja wohl gar damit unerlaubten Pracht und Uebermuth treiben, folglichen dolose, und malitiose zu Werk gehen; nicht minder

einige mehr, andere weniger Schäden in der Handlung mit oder ohne ihr Verschulden erlitten, und dann endlichen etliche mehr, etliche weniger und etliche gar nichts zu bezahlen vermögend sind:

Als sollen selbige auch nach Maß ihres Verschuldens oder der gespielten Gefährde, und nach Verhalt des größern und geringeren Verlusts der Gläubiger unter Beherzigung ihrer eignen mehr, oder weniger mit oder ohne ihr Verschulden erlittenen Unglücksfällen und Schäden gelinder oder schärfer, wie zerschiedentlich hernach folget, angesehen werden. Welche nun also

I. durch erweisliche unvermeidliche Unglücksfälle ohne ihr selbsteigenes Verschulden um das Ihrige, somit in solchen Abgang der Nahrung gekommen, daß sie ihre Gläubiger entweder gar nicht oder doch nicht völlig befriedigen können, solche verdienen mehr Mitleiden als Strafe; und werden also, wenn sie ihr Unvermögen zu rechter Zeit anzeigen, auch ihre Unschuld und erlittene Unglücksfälle behörig erweisen, sie mögen viel

oder wenig bezahlen, billig bey allen Ehren und Aemtern gelassen, welche es aber vorsetzlich verschweigen, und unerachtet ihres wissentlichen Unvermögens in dem Negotio continuiren, oder flüchtigen Fuß setzen, denselbigen soll diese Wohlthat keineswegs zu statten kommen, sondern sie, wie § 2. hernach gesetzt, abgestraft werden. Welche

II. durch ihr eigenes Verschulden aus Ungeschicklichkeit, Nachläßigkeit, Unbedachtsamkeit, oder Verwegenheit sich verstecken; Negotia, die sie nicht genugsam verstehen, unternehmen; allzuleichtsinnig, allzuviel, oder allzulang borgen, oder allzusehr wagen, und sich dadurch solchergestalt verstecken, daß sie wegen plötzlichen Stillstands ihrer Negotien oder Schwächung ihres Credits ihren Gläubigern auf die gesetzte Zeit nicht einhalten können, gleichwohlen aber

a.) selbige Fristenweis mit realen Effetti oder baarem Gelde nebst dem Interesse bezahlen, sollen bis zu de=

ren gänzlichen Befriedigung und dessen legalen Beweis von allen etwa besitzenden Ehrenämtern zu ihrer und anderer künftigen Warnung suspendirt seyn. Welche hingegen

b.) mit ihren Creditoribus auf einen Nachlaß accordiren, oder mit den Fristen nicht bis zu gänzlicher Tilgung des Kapitals oder der Interessen einhalten, sollen, wenn sie sich sonst ihrem Stande gemäß ehrbarlich und bescheiden aufgeführet, allein der etwa gehabten Stadt- und Ehren-Aemter, auch Diensten, nebst der Stuben- oder Kramer-Gerechtigkeit und der Freyheit, unter ihrem Namen zu handeln, entsetzt; wenn sie aber über ihren Stand und Vermögen, Pracht und Uepigkeit getrieben, über das noch, ausser dem Gottesdienst, von allen öffentlichen Zusammenkünften und ehrenhaften Gesellschaften ausgeschlossen werden, auch sich des Degen- und rothen Mantel-Tragens enthalten.

III. Welche das Ihrige durch Pracht und Ueppigkeit liederlich

durchgebracht; von Jahr zu Jahr mehr ausgegeben, als eingenommen; bey ersichtlicher Abnahme ihres Vermögens und wissentlicher Insolvenz mit fremdem Gute fortgehandelt, und auf anderer Kosten gelebet, sollen ohne fernere Reflexion auf erlittene Schäden, wenn sie

a.) wenigstens 75. für hundert bezahlen, 14. Tage lang; wenn sie aber

b.) unter 75. jedoch wenigstens 50. für hundert bezahlen, 4 Wochen lang auf einen Thurn gesetzt, und diese letztere ferner ein halbes Jahr lang mit alleiniger Ausnahme der Besuchung des öffentlichen Gottesdiensts in ihre Wohnung confinirt, und im übrigen, wie die nächstvorstehende §. 2. b. tractirt; wenn sie aber

c.) unter 50. und gleichwohl wenigstens 30. für hundert bezahlen, sollen sie 6 Wochen in ein Gewölblein, oder 3. Monate auf einen Thurn verschaft, und nach ihrer Entlassung auf obbemeldte Weise ein

ganzes Jahr lang in ihre Wohnung confinirt auch hernachmals in allem nach obigem 2. §. b. behandelt; die hingegen

d.) unter 30. jedoch wenigstens 15. statt hundert bezahlen, die sollen 10 Wochen mit dem Gewölblein, oder 6 Monate mit der Thurnstrafe belegt und noch über dies, bis sie die obrigkeitliche Gnade wieder gewinnen, aus der Stadt geschafft; die aber endlich

c.) unter 15. für hundert oder gar nichts bezahlen, sollen ohne anders des Burgerrechts gänzlich entsetzt, und auf ewig der Stadt und ihres Gebiets verwiesen werden. Welche

IV. entweder gleich Anfangs boshaftig und betrüglich handeln, indem sie schon zum voraus in Schulden stecken; oder wissentlich mehr Geld aufnehmen, als sie zu bezahlen vermögen; oder mit fremdem Gute prassen; oder keine ordentliche Bücher führen, noch jährlich einen richtigen Bilanz ziehen; oder wohl gar allerley gefährliche Partiten

spielen, sollen als vorsetzliche Betrüger in die Eisen verschafft, und nach Beschaffenheit der unterlaufenen Gefährde, auch Größe des verursachten Schadens mit dem Zuchthause, öffentlicher Ausstellung, Schanzarbeit und ewiger Stadt- und Landesverweisung cum vel sine infamia unnachläßig abgestraft werden.

Und damit allen künftigen ungleichen Ausdeutungen in Zeiten vorgebogen werden möge; so wird hiemit

H. allen und jeden, die sich hierunter betroffen finden, ein sechsmonatlicher peremptorischer Termin, a die publicationis hujus Decreti an zu rechnen, zu ihrer Prüfung präfigiret. Wer sich nun vor dessen Verfluß behöriger Orten melden, und seine Insolvenz selbsten entdecken wird, soll noch nach der bisherigen mildern Observanz angesehen; Wer aber solchen übergehen, und es auf den gänzlichen Umsturz ankommen lassen wird, nach der Schärfe dieser Verordnung abgestraft werden.

Damit auch ein Hochedler und Hochweiser Rbth künftighin des beschwerlichen Ueberlaufs puncto salvi Conductus et Moratorii desto eher überhoben bleiben möge: als wird hierdurch

VI. männiglich bekannt gemacht, daß mit einem Moratorio, ausser dem ersten und zweyten Fall künftighin niemanden, auch nicht anderst als wenn der Schuldner einen richtigen spezifizirten Statum activum et passivum übergeben, die erlittene Schäden wahrscheinlich bescheiniget, und in dem zweyten Fall de solvendo taugliche Bürgen gestellet, oder die Einwilligung des mehreren Theils seiner Gläubiger bescheinigt, jedoch ohne Nachtheil der privilegirten Creditoren, willfahrt werden solle.

Und dieweilen sich zeithero ratione des eigentlichen Termini Concursus verschiedene Streitigkeiten erhoben: so wird andurch

VII. statuirt, das alles, was der Schuldner vor dem wirklichen Ausbruch des

Fal-

Fallliments, nämlich demjenigen Augenblicke, wo mehrere Gläubiger auf ihre Sicherheit oder Bezahlnng dringen, oder der Schuldner seine Insolvenz schriftlich oder mündlich bekannt, oder aber flüchtigen Fuß gesetzet, annoch gehandelt hat, giltig; was er aber nach dieser Zeit active vel passive geschlossen, von Unkräften seyn, und als nicht geschehen angesehen werden soll. Nicht minder wird auch hiermit

VIII. verordnet, daß künftighin so fort nach Ausbruch eines Falliments die gewöhnliche Obsignation aller vorhandenen Effetti und Handels-Scripturen unseingestellt verfügt, und sowohl die Falliten selbst, als ihre Eheweiber, Bediente und Dienstboten das Juramentum manifestationis, et nihil distrahendi noch vor wirklicher Obsignation in Gegenwart zweener von gemeinen Gläubigern uno actu abschwören, das Inventarium aber nicht eher, als die Creditores darum ansuchen, oder ein ehrlöbliches Stadtgericht solche ex officio zu

erkennen für nöthig erachtet, verfertiget werden solle.

So viel aber die Eheweiber der Falliten anbetrifft, so wird zwischen selbigen nach ihren unterschiedlichen Umständen, mehr oder wenigerm Verschulden, und Beschaffenheit der Masse in allweg ebenfalls ein Unterschied gemacht: und solchemnach zuvörderst

IX. geordnet, daß diejenigen Eheweiber, welche offene Läden haben, und gleich ihren Ehemännern im Kaufen und Verkaufen, Geldeinnehmen und ausgeben handiren, gleich denen von den vier offenen Taschen, keine weibliche Freyheit geniessen, sondern die währender Ehe gemachte Schulden unverschiedentlich zu bezahlen schuldig seyn; hingegen auch eben diejenigen Rechte, welche die Eheweiber von der offenen Tasche haben, genießen sollen. Welche aber

X. nicht in offenen Läden sitzen, und mit ihrer Männer Gewerb nichts zu schaffen haben, mithin weder selbsten kau-

fen und verkaufen, noch Geld einnehmen, und ausgeben, dieselben sollen zwar ihre weibliche Privilegia. jedoch unter gewissen Beschränkungen, zu genießen haben: Dergestalt daß

XI. ein jeder Ehemann, der ein geschlossenes Gewerb führet, inner Jahr und Tag nach der Hochzeit, der aber schon länger in der Ehe steht, von jetzt an binnen sechs Monaten, seiner Ehefrauen Heirathgut, auch sonsten zugebrachtes und ererbtes Vermögen in dem Steuramt anzeigen, auch solche Spezifikation sowohl von der Frau, als wenigstens einem ihrer nächsten Verwandten in Beystands Namen unterschrieben, und bey des Manns erfolgter Insolvenz sie, die Frau, mit einer größern Prätension, als sothaner Steuerzettel besaget, bey dem Concurs nicht angenommen, noch zu deren Beweis zugelassen, sondern allein in Ansehung des versteurten quanti mit ihrer Prob angehöret werden solle.

XII. Soll bey Concursprozessen und Gantierungen auf die Wiederlage und den

während der Ehe von des Manns Gut gemachten Sparhafen gar niemalen gesprocheu; die Morgengabe aber mit des Manns; wie das Heirathgut mit des Vaters zur Zeit der Verheirathung besessenen eigenthumlichen Vermögen abgemessen: jedoch höchstens nicht über 400 fl. als Morgengabe zugelassen werden; und wäre es, daß das Heiratgut nicht der Vater oder sonst ein anderer aus dem Seinigen mitgäbe, sondern die Frau selbst aus ihrem eigenen Vermögen solches schöpfte: so soll, im Fall dasselbe Vermögen nicht über 1000 fl. beträgt, allein die Hälfte; wo es aber darüber, ein Drittel als Heiratgut gelten, wenn gleich in dem Heiratsbriefe mehr dafür angesetzt worden wäre. Nicht minder sollen

XIII. einer Ehefrauen bey Concursfällen von Schmuck, Geschmeid, Kleidung, Bettgewand, Leinwand, Gold, Silber, Zinn, Kupfer, und anderm Hausgeräthe nicht mehr vorzüglich gelassen werden, als was sie ihrem Ehemanne wirklich anfangs oder während der Ehe zugebracht, oder aber ihr vor und bey der

Hochzeit seinem Stande und Vermögen nach von demselben verehret worden, nebst der Hälfte der noch in natura vorhandenen Hochzeitgeschenke; was ihr aber der Mann währender Ehe geschenkt oder gemacht hat, soll nebst dem sämmtlichen übrigen großen und kleinen Hausrathe, curiosis und pretiosis ohne Ausnahme zu der gemeinen Masse geschlagen werden.

Und dieweil die Ehefrauen mit ihren Männern Glück und Unglück zu tragen haben; mehrfältig aber an ihrer Männer Verderben, wo nicht directe, jedoch indirecte mit schuld sind; oder doch von der gutherzlgen Glaubiger Gelde mitgezehret haben, und oftmals mit demselbigen ausgelöset, und befriediget werden: Als ist allerdings nöthig, ihren Freiheiten noch nähere Gränzen zu setzen, und sie dadurch zu einer desto fleißigern Aufsicht und mehrern Sparsamkeit zu ermuntern; indem es höchst unbillig ist, daß andere ehrliche Leute um das Ihrige verkürzet, sie aber mit dieser ihrem Schaden bey dem Ihrigen erhalten werden solleu. Ein Hochedler und Hochweiser Rath will demnach auch hier die Grund-

säße der Billigkeit durchaus beobachten. Und sollen also

XIV. diejenigen Ehefrauen, deren Männer nach dem §. 1. durch erweisliche Unglücksfälle um das Ihrige gekommen sind, mit aller Erbarmung angesehen werden, und nicht allein respectu dotis, Morgengabae et Paraphernalium ihre weibliche Freyheiten in voller Masse, jedoch unter denen §. 11. 12. et 13. vorausgesetzten allgemeinen Beschränkungen geniessen, sondern auch bey ihrem Stande, und Ehren gänzlich gelassen werden: Es sey dann, daß sie sein Unvermögen vertuschen helfen, oder ihrem Manne zur Flucht beförderlich gewesen; welchenfalls sie mit obrigkeitlicher Ahndung angesehen werden sollen.

XV. Diejenigen, deren Ehemänner sich auf die §. 2. enthaltene Art versteckt haben, sollen ebenfalls bey ihrem Stande und Ehren gelassen, gleich den vorherigen; jedoch, wenn der Mann die Schuldner nicht vollständig befriediget, auch unter der §. 11.

12. und 13. angezeigten Begränzung, gleich gehalten werden.

XVI. Deren Ehemänner in denen §. 3. und 4. beschriebenen Fällen befindlich sind, die sollen

a.) wenn sie ihres Theils durch übermachten Pracht und Uppigkeit sein Verderben nicht selbst befördert, zwar in Ansehung ihres nach dem 12. §. gesetzten Heiratguts, und der Morgengabe eine Prälation haben; in Ansehung der Paraphernalium hingegen mit den Currentgläubigern anstehen

b.) an des Manns Verderben und der Gläubiger Verlust, durch ihre Verschwendung selbst schuldig, sowohl mit dem Heiratgute und der Morgengabe, als mit den Paraphernalien unter die Currentgläubiger verwiesen; oder wenn sie gar

c.) die Gläubiger mit anführen helfen, oder den Mann zu übermäßigen Ausga-

ben eigens verleitet und durch ihren Stolz, Pracht und Uebermuth ins Verderben gestürzt haben, ihrer Forderungen ohne Unterschied verlustiget seyn und solche zur Masse gezogen, sofort sie, Weiber, allein mit dem Bette, worinn sie gelegen, den nothdürftigen Leibskleidern und der unentbehrlichen Hausgeräthschaft abgefertigt, auch nach Größe ihrer Schuld und Verbrechen ebenfalls mit Gefangenschaft und Stadt- und Landverweisung gestraft werden.

Und damit wegen derjenigen Eheweiber, so vor dieser Verordnung geheiratet, keine Irrungen entstehen, noch die, welche erst künftig heiraten werden, sich über eine allzugrosse Ungleichheit beschweren mögen: So wird hiermit

XVII. erkläret, daß diejenigen Ehefrauen, deren Ehemänner schon vor Publikation dieser Ordnung ohne ihr, der Eheweiber Verschulden insolvent gewesen, ihre Privilegia bey den künftigen Concursfällen, wie bisher observantiae gewesen, genießen; deren Männer aber

erst post publicationem hujus Sanctionis insolvent worden, oder durch ihre, der Weiber, schlechte Haushaltung es bereits sind, gleich denjenigen, so erst von dato an heirathen, indistincte nach dieser Verordnung gehalten werden sollen.

Was aber der Falliten Kinder anbelangt, so sollen

XVIII. die Kinder erster Ehe, wann derselben einige vorhanden, und ihr angefallenes mütterliches Vermögen von dem Vater und von ihren Pflegern in dem Ober-Pflegamte berichtigt und bey der Steuer behörig angegeben worden, noch vor der zweyten Ehefrau respectu Maternorum ohne einzigen Abzug befriediget; den Kindern zweyter Ehe aber neben der Mutter in allen Fällen allein ihr erweislicher Sparhafen, in so fern er von Fremden herrühret, nebst ihrem Bette, und Leibeskleidern gelassen werden; wo aber

XIX. nur aus einer Ehe Kinder neben der Mutter vorhanden, sowohl den unver-

heiratheten ihre Leibeskleider und Sparhafen, wie eben §. 18. gesetzt, als den Verheuratheten die empfangene Aussteuer und Heirathgüter bleiben: Es wäre dann, daß der Vater sie bey wirklicher Insolvenz offenbarlich in fraudem Creditotum über seinen Stand und Vermögen ausgesteuert hätte, welchenfalls den Gläubigern allweg die gewöhnliche Rechtsmittel vorbehalten bleiben: schlüßlich sollen

XX. diejenigen Kinder, so zur Zeit des Falliments schon empfangen, oder am Leben sind, das Burgerrecht, und die Stubengerechtigkeit, oder Kramerzunft, als unschuldig, dennoch behalten, wenn gleich der Vater deren verlustig werden sollte; welche aber

XXI. erst nach solcher Zeit empfangen und gebohren werden sollten, sollen aus Barmherzigkeit der bessern Hand, das ist, wenn gleich der Vater solcher Gerechtsamen entsetzt, die Mutter aber dabey gelassen worden, der Mutter nachfolgen; wo aber beede zugleich des Burger-

rechts oder der Stubengerechtigkeit und respective Kramerzunft oder eines derselben beraubt worden, zwar als ehrlich, jedoch als fremd oder von der Gemeind und zunftlos geachtet werden. Gleichwie aber

XXII ratione der weiblichen Freyheiten die Gewohnheiten und Gebräuche sehr differiren, und die Eheweiber einiger Orten mehr anderer Orten wenigern Favor genießen; anbey aber unbillig wäre, daß diejenigen, wo nicht gleiches Recht eingeführt, oder der Gegengang nicht zugesichert wird, mit den allhiesigen Burgern gleicher Wohlthaten theilhaftig werden sollten: Als wird hiermit ausdrücklich verordnet, daß diese vorstehende Disposition nur den hiesigen Burgern, und denjenigen Fremden, welche sich ratione Reciproci mit obrigkeitlichen Attestatis hinlänglich legitimiret, zu statten kommen; und die übrige Glaubiger an demjenigen, so den Eheweibern abgehet, keinen Antheil haben, sondern selbiges den hier verburgerten accresciren solle.

Wornach sich männiglich zu richten, und vor Schaden, Schimpf und Strafe zu hüten wissen wird: Massen Ein Hoch und Edler und Hochweiser Rath ohne Ansehen der Person fest, und unabweichlich darauf zu verharren gedenket, und dessen nachgesetzte Aemter die Execution straks zu vollziehen angewiesen sind.

Decretum im gebotenen Rathe
den 9. Oktbr. 1749.

Nro. XXIV.

E. E. Stadtgericht wird auf dessen abermalige Anfrag, und Bitten um Erläuterung des §. 9ni der in ao. 1749. den 9ten Oct. beliebten Verordnung die Falliten betr. in specie wegen der Caffee-Schenken, und Brandteweiner Eheweiber de praes. 6ten hujus, anmit fernerweit beditten, wie daß in allen Fällen, wo die Weiber offene Läden haben, und gleich ih-

ren Ehemännern in Kaufen und Verkaufen, Geldeinnehmen und ausgeben, auch gemeinsammtlich handthieren, es bey dem Buchstaben des ermeldten §vi noni solcher Verordnung gelassen, und allein die in §. 17. daselbst enthaltene Restriction pro Exceptione genommen werde.

Decr. in Sen.

den 15. April 1751.

Nro. XXV.

Auf E. E. Stadtgerichts allhier Verhalts Gewärtigung in vim statuti ac perpetui Regulativi, die Classification der Wechsel, und Waarensensal, wie auch der geschwornen Käufler wegen ihren Senserie und Käuflers-Forderung in Concursfällen betr. sammt Beylagen sub Nris 1. 2. et 3. de praes. 25ten hujus wird E. E. Stadtgericht hiemit pro resolutione beditten, daß bey sich

ergebenden Concursfällen den Wechsel und Waaren-Sensalen, zwar ein privilegium personale, jedoch in Ansehung allein des laufenden Jahrs, id est, von dem letzten neuen Jahr ante concursum anzurechnen, zugestanden, die ältere Ausstände aber unter die Currentgläubiger locirt, denen geschwornen Käuflern aber ausser denen Taxations- und Aestimations-Gebühren bey der Vergantung selber keine Priorität eingeräumet werden solle.

Decretum in Senatu
den 30. May. 1752.

Nro. XXVI.

Auf Hrn. Reichsstadtvogt Philipp Christoph von Stetten Anfrag und Bescheids-Erholung die künftige Observanz und Ordnung bey Vergantung fahrender Hab betr. de praes. 6. curr. wird hiemit

in vim regulativi verordnet, daß von dem Gandner über fahrende Haab hinfüro bey fürgehenden Executionen, jederzeit mit dem öffentlichen Verkauf deren auf die Gant gebrachten Meubles a die translationis 8 Tag zugewartet, und von solcher Verfügung sowohl denen sämmtl. Bürgermeister-Aemtern, als auch E. E. Stadtgericht, damit dieser Recessus des Gantners Instruction einverleibet werde, Nachricht gegeben werden solle.

Decretum in Senatu
den 10. May 1755.

Nro. XXVII.

Auf der Johann Gelbischen Frau Wittib und dero Herrn Beystände übergebene Erklärung, Vorbehalt, eventuale Anzeige und Bitte in Sachen contra Herrn von Lidl und dessen Frau Eheconsortin, in puncto testamenti

paterni etc. nunc sententiae de publ. 7ten Dezembr 1758. betr. cum adj sub C. dann fernerweites überreichtes Bitten, und Inhaesiv Vorstellen de praes. ad sen. 5. und 30ten Dezember 1758. auch der Herrn Verordneten an die Ober-Pfleg den 12ten Juny 1759. erstatteten Bericht ad Decr. Sen. de dato 13. Febr. 1759. die Observanz des Pflegeramts, Puncto Vererbung des von einem conjuge praemortuo dem superstiti pleno jure ausgemachten Kindstheils betr. solle nunmehro der Johann Göblischen Frau Wittib das geberhene Attestatum super consuetudine et observantia Augustana in forma probante dahin ertheilt werden, daß der a praemoriente dem superstiti conjugi in pactis dotalibus besonders pleno jure zugedachte Kindstheil dem überlebenden Ehegatten nicht nur nutznießlich, sondern eigenthumlich et privative zugehe, so, daß die Kinder von deren Mutter, oder Vater dieser Kindstheil dem überlebenden zugedacht worden, nach dessen Todt keinen Ruckfall anzusprechen berechtiget seyen, sondern diese: als ein ad massam des den praemorientem überlebten Ehegatten

gehö-

gehöriges, völliges und alleiniges Eigenthum, mithin auch nach dessen Tod als ein propria pars relictae haereditatis communis anzusehen, und die in Jure communi et Decreto Senatus dd. 15. Novbre 1578 erhaltene Poenae secundarum nuptiarum durch dergleichen pleno Jure geschehene Verschaffung des Kindstheils pro remissis a conjuge praemoriente superstiti gehalten werden.

Decret. in Sen. den 26. Juny 1759.

XXVIII.

Ein Hochedler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Röm. Reichs Stadt Augsburg muß bereits seit der im Jahre 1732 geschehenen Eröffnung des allhiesigen Pfand- und Leihhauses ungerne bemerken, wie sehr von vielen Bürgern und Inwohnern dieses in patriotischer Absicht zu ihrem Besten errichtete Institut durch weitere Versetzung derer gegen die eingelegte Pfänder erhaltenen Zetteln, je länger je mehr mißbraucht werde.

Wann nun, wie die bisherige Erfahrung genüglich bezeuget, aus bemeldter Versetzung derer sogenannten Leihhauszetteln dem Publiko

überhaupts viele und mancherley Nachtheile, den verordneten Bürgermeisterämtern aber die beschwerliche Untersuchungen erwachsen;

Als erachtet obwohlgedachter Ein Hochedler und Hochweiser Rath seines obrigkeitlichen Amts zu seyn, solche Vorkehrungen zu treffen, daß diesem zweckwidrigen Unwesen nachdrücklich gesteuert werde.

Verbietet demnach hiemit sämmtlichen Bürgern und Inwohnern solche Versetzung derer für ihre Pfänder erhaltenen Leihhauszetteln sowohl an hiesige als fremde Christen und Juden ernstlich, bedeutet aber auch zugleich allen und jeden, die auf dergleichen Zettel zu leihen pflegen, wohlmeynend, daß von dato in 6 Wochen und sodann künftighin weiters bey keinem Bürgermeisteramt auf Klagen dergleichen Leihhauszettel-Innhaber gegen derselben Versetzer das mindeste erkannt, vielmehr solche ohne Unterschied als unstatthaft und nichtig werden abgewiesen werden. Wornach sich dann männiglich zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Decretum im gebotenen Rath,
den 10. Juni 1777.

Nro. XXIX.

Wechselordnung

der

Stadt Augsburg

von

1 7 7 8.

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Welche Personen des Wechselrechts fähig und demselben unterworfen seyn sollen?

Zweites Kapitel.

In welchen Fällen nach dem Wechselrecht verfahren werden solle?

Drittes Kapitel.

Von der Acceptation der Wechselbriefe?

Viertes Kapitel.

Wann die Zahlungen verfallen?

Fünftes Kapitel.

Von protestirten Wechselbriefen, Giri, Rivalsi, Valuten und dergleichen?

Sechstes Kapitel.

Von Verehrung und Einlösung der protestirten Wechselbriefe?

Siebentes Kapitel.

Wie man Auswärtigen die Wechselbriefe, so hier zahlbar sind, zu vergüten schuldig?

Achtes Kapitel.

Was weiters bey Wechselbriefen insgemein zu beobachten ist?

Neuntes Kapitel.

Wie man scontrieren, assigniren und per Cassa bezahlen soll?

Zehntes Kapitel.

Vom gerichtlichen Verfahren in Wechselsachen.

Eilftes Kapitel.

Wenn eine neue Handlung angefangen, oder die Raggion geändert wird.

Zwölftes Kapitel.

Von den Pflichten der Wechsel- und Waaren-Sensalen, und von den Waarenzahlungen.

Dreyzehntes Kapitel.

Von Fallimentsfällen.

Vierzehntes Kapitel.

Von dem Compensations- und Retentionsrecht in Fallimentsfällen.

Es hat Ein Hochedler und Hochweiser Rath der des Heiligen Römischen Reichs-Stadt Augsburg, aus vorgekommenen erheblichen Ursachen, zu Aufrechthaltung und Beförderung der dem ganzen Publikum so wichtigen und angelegenen Handelschaft, und des damit verbundenen stets ungekränkt und mit genauester Ordnung und strakem Rechte zu bewahrenden Credits, nöthig gefunden, die im Jahre 1716 bekannt gemachte hiesige Wechselordnung, aufs neue zur Einsicht und Revision zu nehmen, und mit Zuziehung und nach erstattetem Gutachten der in Handel und Wechselsachen wohlerfahrnen Personen und Negocianten, deutlicher zu bestimmen, auszuführen, und mit fernern heilsamen Ordnungen zu verbessern, sofort in gegenwärtiger Form, zu Jedermanns Nachricht, in öffentlichem Druck bekannt zu machen.

Wir wollen und befehlen demnach, daß diese neue verbesserte Wechselordnung, die wir

hiemit in allen und jeden Artikeln, nach dem ganzem Inhalt bekräftigen, nach Verfließung dreyer Monate, oder 90 Tage, von dem Tage der Publikation an, nämlich dem 1. März des folgenden 1779. Jahrs an, da inzwischen diese Ordnung auch an ausländische Handelsstädte communicirt, und den Fremden, so des hiesigen Handelsplatzes sich bedienen, zur Wissenschaft gebracht werden kann, in ihre gesetzliche Kraft ergehen, und von vollkommener Verbindlichkeit seyn, mithin von männiglich in Behandlung und Schließung der Wechselgeschäfte, auch in gerichtlicher Entscheidung derselben sich darnach gebührend geachtet werden solle.

Wir behalten uns dabey vor, diese Ordnung erheischender Nothdurft nach, jedesmal zu ändern, zu mehren, und zu verbessern. Decretum in Senatu den 5. November 1778. Publicatum, den 1. Dezemb. 1778.

Erstes Kapitel.

Welche Personen des Wechselrechtes fähig, und demselben unterworfen seyn sollen.

§. 1.

Was die Form, Eigenschaften und rechtliche Erfordernisse eines Wechselbriefes seyen, wird hier als vorhin bekannt, vorausgesetzt. Und wie noch mehr eine gemein bekannte Sache ist, daß in Wechselgeschäften, die Genauigkeit, Richtigkeit und Vollstreckung auf strengste gehalten werden muß, und auch in solchen, eigenen, von und auf sich gestellten Wechselbriefen, die die Handlung nicht betreffen, sondern bloß auf Geldanlehen ausgestellt sind, nach Wechselrecht zu verfahren eingeführt ist; also wird hiemit Jedermann wohlmeynend erinnert, daß, wer mit

Wechseln, oder dahin einschlagenden Geschäften sich einlassen, oder wechselmäßig verbinden will, sich vorher um die dazu erforderliche Wissenschaft bewerbe, oder doch, so viel er nöthig hat, sich bey andern darinn erfahrnen, Raths erhole, widrigenfalls derselbe sich den Schaden, der etwann aus seiner angeblichen Unwissenheit oder Unvorsichtigkeit entstanden, selbst zuschreiben mag.

§. II.

Unter dieser Voraussetzung dann, bleibet jedem, der sonst nach gemeinen Rechten zu kontrahiren fähig ist, auch Wechselbriefe auszustellen, und nach Wechselrecht sich zu verbinden, unverwehrt. Doch sollen diejenige Bürger und Inwohner, welche weder von einer oder der andern Stube, noch den Stubenmäßigen gleichgeachtet, noch dem Raggionbuch einverleibt sind, wenn sie Wechsel ausstellen, solche zuvor in einem Bürgermeisteramt vorweisen, und mit dessen Unterschrift bestätigen lassen. Wobey dann dem Bürgermeisteramt oblieget, dem Wechselaussteller die Wichtigkeit und Folgen der Wechselver-

bindlichkeit genugsam zu erklären. Würden also solche Personen ohne bürgermeisteramtliche Begnehmigung Wechselbriefe ausstellen, so soll darauf nicht nach Wechselrecht, sondern nur als auf einen gemeinen Schuldschein gesprochen und erkannt werden. Hingegen sollen diejenige Weibs- und Frauenpersonen, so nichten Handel und Kaufmannschaft treiben, und die Minderjährigen, welche nicht eigene Handlung, mit oder ohne Compagnons führen, ausgeschlossen seyn.

§. III.

Jedoch wegen der großen und kleinen Negotien, so die Juden mit hiesigen Bürgern und Inwohnern, die keine Negotianten sind, oder Handelschaft treiben, hier contrahiren, und darüber sich direkte Wechselbriefe ausstellen lassen, oder sich durch einen Dritten giriren lassen, hat es bey der obrigkeitlichen Verordnung sein Verbleiben, daß nämlich solche anders nicht gültig, verbindlich, und exekutionsfähig seyn sollen, als woferne sie vor einem Bürgermeisteramt geschlos-

sen, oder angezeigt, und zum Protokoll genommen worden sind.

§. IV.

Außerdem soll auf der Juden Klagen in Wechselsachen, nicht erkannt, sondern vielmehr der heimlich geschlossene Contrakt, als nichtig und ungültig verworfen, und der Beklagte von der Schuld gänzlich freygesprochen, überdieß auch der Jude mit einer Strafe Dreyßig vom Hundert angesehen werden, von welcher Strafe der dritte Theil dem Denuncianten, und die übrige zwey Drittheile den hiesigen Armenanstalten beyder Religionen zufallen sollen.

Zweytes Kapitel.

In welchen Fällen nach dem Wechselrechte verfahren werden solle.

§. I.

Hieher gehören Wechselbriefe insgemein, worinnen das Wort Wechsel exprimirt ist, es seyen nun eigene, oder von außen anhero, oder von hier hinaus trassirte, oder auch girirte Wechselbriefe, oder geschlossene Wechselnegotien auf andere Plätze, oder in die Messen: ferner Umsatz der Gelder, und des Gold und Silber-Materials, Dispositionen auf ein oder mehrere Scontri, sie mögen nun durch Sensalen, oder sonsten erweislich traktirt worden seyn, welche sämmtlich der straken Exekution unterworfen seyn sollen.

§. II.

Die Assignationen hingegen, so von außen anhero gezogen werden, wenn auch schon

Giri darauf stehen, sie mögen a drittura oder über andere Plätze laufen, haben hier kein Wechselrecht, werden auch nicht acceptirt, sondern es wird nur das Datum der Präsentation darauf gesetzt, und in Verfallzeit stehet dem Assignaten oder Bezogenen frey, ob er bezahlen will oder nicht, in letzterm Falle ist auch der Inhaber, ohne von seinem Assignanten oder Cedenten habende ausdrückliche Ordre, nicht verbunden, Protest zu levieren. Die von hier hinausgezogene, oder girirte Assignationen aber, wenn sie unbezahlt zurück kommen, sind gleich andern Wechselnegotien, dem Wechselrechte unterworfen.

Drittes Kapitel.

Von Acceptation der Wechselbriefe.

§. I.

Alle und jede Wechselbriefe, welche Sonntags oder Montags hier ankommen, sollen an dem Montag;

§. II.

Welche an dem Dienstag mit der Ulmer, Schweizer, Französischen- und Prager Post ankommen, längstens Mittwochs Vormittags;

§. III.

Die übrige Wechselbriefe, so am Dienstag Nachmittag, wie auch Mittwochs und Donnerstags einlaufen, sämmtlich am Donnerstag jedoch

§. IV.

Die Venediger und Bozner, wie auch sämmtliche Tyrol= und Italienische die ganze Woche hindurch eintreffende Briefe, worunter die von Turin und Mayland mit zu verstehen, wenn sie auch schon früher ankommen, an dem Sonnabend Vormittag; falls aber die Freytags eintreffende ordinari Post bis dahin noch nicht angelangt wäre, spätestens bis Nachmittag vier Uhr;

§. V.

Die übrige am Freytag und Sonnabend eintreffende Briefe, am Sonnabend acceptirt, oder im Verweigerungsfall protestirt werden.

§. VI.

Alles das bis anhero verordnete, verstehet sich von den a uso, und auf kürzere Sicht lautenden Briefen, und daß jeweilige Acceptationen längstens Abends um 6 Uhr, wo nichts besonders statuirt, geleistet werden müssen.

§. VII.

Die Wechselbriefe aber, so über die bestimm-

te

te Acceptationszeit ausbleiben würden, werden sogleich bey der Präsentation acceptirt.

§. VIII.

Die Ritorni und à uso lautende Wechselbriefe aus den Bozner Märkten, soll man nicht ehender zu acceptiren verbunden seyn, bis die ordinari Post, so die Endschaft des Markts und der Respekttage mitgebracht, angekommen, die Briefe mögen entweder aus dem Markte, oder einem gewißen Tag derselben datirt seyn. Hingegen sind dergleichen à uso gestellte Briefe, gleich allen andern uso Briefen, in der Verfallzeit zu achten; die per li ritorni lautende aber verfallen so, als ob sie direkte zur Acceptation gesandt worden wären, ob sie schon später ankommen.

§. IX.

Die Wechselbriefe, so länger als ein uso oder 14 Tage, mithin auf unbestimmte Sicht, gestellt sind, werden zwar sogleich präsentirt, jedoch soll der Bezogene nur das Datum Präsentationis behörig darauf zu setzen verbunden seyn, widrigenfalls der Inhaber

Protest leviren, die Acceptation selbst aber kann nicht eher als vierzehn Tage vor der Verfallzeit gefordert werden, es sey dann, daß der Bezogene freywillig früher acceptiren wollte, welches zu thun ihm frey steht.

§. X.

Antidatirte Wechselbriefe sollen nicht eher, als in der Zeit, da sie nach dem wahren Dato hier seyn können, präsentirt werden.

§. XI.

Die Wechselbriefe muß der Bezogene eigenhändig, mit Beyfügung des Namens seiner Raggion, und wenn sie auf uso oder Sicht lauten, mit Anmerkung des Datums acceptiren, und zwar diese Acceptationen auf den Wechselbrief selbst schreiben, gestalten alle übrige mündlich, oder durch Briefe gegebene Acceptationen für unverbindlich erkläret werden.

§. XII.

Wenn ein Gewalthaber, es möge die Frau oder ein Bedienter seyn, acceptirt,

so setzet er per Procura NN. und schreibet seinen eignen Namen darunter.

§. XIII.

Damit aber ein jeder solcher Gewalthaber auf dem Platz bekannt seyn möge, soll sein Prinzipal ihn in ein eigenes hiezu gewiedmetes Buch, welches jedesmal der älteste decretirte Wechselsensal, der einen oder andern Religion, in Händen hat, einzeichnen und selben unter der aufgetragenen Ditta mit unterschreiben lassen, auch umständlich anmerken, wie ferne, und auf wie lange er diesem seinem Gewalthaber die Vollmacht ertheile, und wenn er hinnach solche wieder aufheben will, soll es von ihme ebenfalls nicht nur in besagtem Buche angemerket werden, damit Jedermann in selbigem die dießfalls nöthige Information sicher und deutlich möge finden können, sondern es soll auch der älteste Sensal verbunden seyn, den nächst darauf kommenden Tag, auf dem Platz, den anwesenden Herren Negotianten, und ebenmäßig an dem folgenden ersten Scontro, mittelst von ihm schriftlich auf den Tisch gelegter Anzeige solches zu notificiren.

Wollten aber die Frauen in Abwesenheit ihrer Männer, oder auch die Bedienten, ohne solche vorgemeldtermassen berichtigte Procura acceptiren, ist solches nicht anzunehmen, sondern zu protestiren.

§. XIV.

Eigene Wechselbriefe bedürfen der Acceptation nicht, und sind ohne diese der Exekution unterworfen: sind solche aber durch Giri gelaufen, müssen sie zur Acceptation präsentirt und bey Ermanglung der Acceptation protestirt werden.

§. XV.

Wer schon acceptirte Wechselbriefe zu Handen bekömmt, soll dieselbe alsobald dem Acceptanten vorzeigen, damit dieser wissen könne, mit wem er in Verfallzeit zu scontrieren, oder zu kompensiren habe.

§. XVI.

Der Feyertag entlediget nicht, an selbigem Tage zu acceptiren, wohl aber der Sonntag, an welchem die auf längere Sicht lau-

fende Briefe zur Acceptation maturieren können, mithin sollen dieselbe längstens am Montag um 10 Uhr acceptirt, oder protestirt werden.

§. XVII.

Wenn ein Wechselbrief nur zum Theil, oder in schlechterm Geld, als er lautet, acceptirt werden wollte, solle der Inhaber die Acceptation gleichwohl annehmen, aber wegen des Ueberrests, oder der Differenz des Geldes, den Protest levieren.

§. XVIII.

Bey der Acceptation der zur Einkassirung anhero kommenden Wechselbriefe, soll der letzte Giro ausgefüllet, und wenn solcher an Ordre lautet, dieses Wort von dem Inhaber selbsten durchstrichen werden; widrigenfalls aber der Acceptant solches zu thun berechtiget seyn, damit er, wie oben §. 15. verordnet ist, sich darnach richten könne. Sollte auch ein schon acceptirter Prima mit dem an Ordre eines hiesig girirten secunda oder tertia, oder Copia Wechselbrief präsentirt werden, so hat

es damit gleiche Bewandniß, und soll überhaupts nach erfolgter Acceptation das Wort: Ordre, in dem letzten Giro als ungültig, und als ob es nicht da stünde, zu halten seyn, und ein solcher Wechselbrief nach erfolgter Acceptation nicht mehr weiters girirt werden können.

§. XIX.

Die auswärtige, auf sich selbst, oder auf Fremde, hier zahlbar lautende, und domicilirte Wechselbriefe sollen von demjenigen, bey welchem sie domicilirt sind, nicht per procura des Ausstellers, sondern platterdings unter seinem eigenen Namen acceptirt werden, widrigenfalls der Inhaber zu protestiren verbunden ist.

§. XX.

Wenn ein Wechselbrief eine oder mehrere Addressen hat, so ist der Inhaber schuldig, in Mangel Richtigkeit, auch bey selbigen um die Acceptation sich zu melden, und bey deren Verweigerung hat der Notarius die erhaltene Antworten dem Protest zu inseriren.

§. XXI.

Was die auf ausländische Personen lautende Wechselbriefe anbelangt, soll man künftighin allhier dergleichen Wechselbriefe anzunehmen nicht schuldig seyn, dazumalen hieraus auf unterschiedliche Weise die Einheimer vernachtheiligt werden können; dannenhero von nun an alle diejenige Wechselbriefe, welche auf Fremde (es seyen dieselbige Christen oder Juden, so nicht in loco sind) lauten, und keine allhiesige Addresse haben, von den Inhabern mit Protest zurück gesandt werden, und die Inhaber ihren Regreß gehörig zu nehmen befugt seyn sollen.

§. XXII.

Wer Wechselbriefe acceptirt hat, der machet sich dadurch alsofort zum Schuldner und ohne Ausflucht zur Zahlung verbindlich, die Valuta sey davon gelaufen oder nicht, und bleibet es bey der allgemeinen Regel: chi accetta paghi. Bey einem acceptirten Wechselbriefe aber oder auch bey einem gegebenen Wechselbriefe, wo keine Valuta gelaufen, wenn kein tertius zu Schaden da-

durch kömmt, kann in dem einen Falle die geleistete Acceptation annullirt und die Zahlung unterlassen, und im andern Falle der gegebene Wechselbrief contramandirt werden, wenn anders, von dem Acceptanten oder Contramandanten in continenti zu erweisen ist, daß dem dritten kein Präjudiz dadurch entstehe, denn im Fall dieser Beweis nicht vor der Verfallzeit eines solchen Wechselbriefes geführt werden könnte, so soll zwar die Bezahlung des Wechselbriefes nach der Ordnung erfolgen, das Geld aber in gerichtliche Hände hinterlegt, und bis zu vollführtem Beweis, in deposito behalten werden.

§. XXIII.

Hat Jemand Wechselbriefe nur zur Acceptation in Handen, und sie werden vor, oder bey der Verfallzeit nicht abgefordert, so bleiben sie auf Gefahr dessen, der daran Schuld hat, bey ihm liegen, und fällt dem Inhaber nicht zur Last, wenn er, di non pagamento zu protestiren unterläßt; hingegen hat ein solcher auch die Wechselbriefe den Vorzeigern der girirten Duplicati nicht ehender abzufolgen, als nach=

dem der Brief acceptirt, oder di non accetatione protestirt worden.

§. XXIV.

Die Acceptationen sollen pur, und ohne Anhang, Bedingungen, und Reservation geschehen, mithin wenn auch S. P. dazu gesetzt würde, soll darauf gar nicht gesehen werden, und dieses, als ob es nicht da stünde, zu achten seyn, mithin dessen ungeachtet, es bey dem oben §. 22. verordneten, sein Verbleiben haben.

Viertes Kapitel.

Wann die Zahlungen verfallen?

§. I.

Der Uso bleibet hier von allen und jeden Orten 15 Tag; halb Uso 8 Tag; 1½ Uso 23 Tage; doppio uso 30 Tage nach Sicht, und wird der Tag nach erfolgter Acceptation vor den ersten, und so fort gerechnet, mithin, wenn ein Usobrief den 1. May acceptirt wird, ist er den 16. May verfallen, lautet er 4 Tage Sicht, oder nach Sicht, welches einerley ist, so verfällt er den 5. May.

§. II.

Die Respecttage bleiben aufgehoben, und in jeder Woche ist der Mittwoch zum Zahltag bestimmet. Ist dieser ein Feyertag, so zahlt man Dienstags, und da auch dieser ein

Feyertag wäre, Montags, wenn auch dieser ein Feyertag, so zahlt man Donnerstags, und wenn auch dieser ein Feyertag, wie zuweilen in den heiligen Weihnachten geschiehet, so wird folgenden Freytag bezahlt.

Wenn nun Dienstag und Mittwoch Werktage sind, wird Dienstags vorhero, in all übrig obgenannten Fällen aber am Vormittag des Zahltags scontrirt; was die auf hier gezogenen Wechselbriefe belanget, werden an obgenannten respektive Zahltagen nur jene bezahlt, welche am Dienstag verfallen sind, hingegen von den hier gemachten Negotien alle, sie mögen vor oder am Zahltag selbsten geschlossen seyn. Hievon bleibt ausgenommen, wenn der Zahltag erst auf den Donnerstag oder Freytag fällt, wo sodann die an diesen beyden Tagen geschlossenen Negotien an dem erst nächst darauf kommenden Zahltag abgeführt werden.

§. III.

Wechselbriefe à vista oder à piacere, oder auch schon verfallene, werden an dem erst kommenden Zahltag, und wenn letztere,

nämlich die schon verfallene, noch an dem Zahltag ankommen, noch an demselben Zahltag bezahlt, wohingegen die an dem Zahltag selbst vorkommende à vista oder à piacere lautende Wechselbriefe erst den folgenden Scontro bezahlt werden.

Es wäre dann Sache, daß vor dem Zahltag, die den Aviso bringende Post, Bothe oder andere Gelegenheit schon eingetroffen wäre, in welchem Falle, unter Wegfallung aller ehehin bestimmten Acceptationszeit solche noch den nämlichen Zahltag bezahlt oder protestirt werden müssen.

§. IV.

Wechselbriefe per tutto il mese, verfallen den letzten Tag, und per medio del mese, den 15ten desselben Monats, wenn es auch der Februar wäre, oder der Monat 31 Tage hätte.

§. V.

Wechselbriefe, so z. B. den 31. Dezember auf zwey Monat gestellet, verfallen den letz-

tern des Monats Februar, obschon dieser nur 28 oder 29 Tage hat; wann aber Briefe den 28. oder 29. Februar auf 3 Monate gestellet sind, verfallen sie den 28. oder 29. May; lauten sie jedoch den letzten Februar, so verfallen sie den letzten May, obschon dieser 31 Tage hat, und so wird es auch wegen der übrigen Monate gehalten.

§. VI.

Wechselbriefe, so just an dem Mittwoch verfallen, werden erst in dem nächsten Scontro bezahlt.

§. VII.

Wechselbriefe in hiesige Jahrmärkte müssen am Zahltag vor Endigung derselben bezahlt werden.

§. VIII.

Begäbe sich, daß verfallene Wechselbriefe erst nach dem gewesenen Zahltag, welches wegen der Feyertage, als an welchen nichts bezahlt wird, gar vielfältig geschehen kann, einträfen, so ist man diese erst nächstkünftigen Zahltag abzuführen schuldig.

§. IX.

Wenn vor den oben bestimmten Zahltagen Wechselbriefe bezahlt würden, so geschiehet es auf Gefahr des zu frühzeitigen Zahlers, in so ferne Irrungen darüber entstünden.

Fünftes Kapitel.

Von protestirten Wechselbriefen, Giri, Rivalsi, Valuten u. d. gl.

---

§. I.

Gleichwie ein Protest ein durch einen ordentlichen Notarium in forma probante gefertigtes Instrument ist, wodurch derjenige, dem die Acceptation oder Zahlung verweigert wird, sich einsweilen protestando verwahret, und sich selbsten oder denen, die es angehet, alle rechtliche Zuständigkeit vorbehält, mithin sich dadurch contra quoscunque legitimirt, seines Orts nichts verabsäumt zu haben; also hat der Notarius auf alles dabey vorgehende

persönlich wohl acht zu geben, und es sowohl dem Protest, als auch seinem Protokoll einzuverleiben, zumal auch in dieses die Wechselbriefe, wann sie ihm auch nur zum Notiren gegeben würden, aufs genaueste zu kopireen, damit man bey ihm erforderlichen Falls allemal eine vidimirte Abschrift, oder auch wenn ein Protest verloren gehen würde, ein oder mehrere Duplikate haben könne.

§. II.

Bey nicht erfolgter Acceptation muß der Protest gleich in der im dritten Kapitel bestimmten Acceptationszeit verfertiget, und wenn es einen Auswärtigen angehet, mit der ersten ordinari Post, oder Bothen verschickt werden.

§. III.

Wegen nicht erfolgter Zahlung kann man nicht eher als an dem Zahltag protestiren, den Protest aber muß man sodann ebenfalls ohne Anstand, wie im vorstehenden §. verordnet ist, an seine Behörde expediren.

§. IV.

Wenn von außen ein Protest di non accettatione kömmt, so ist der hiesige Aussteller oder Girant des Wechselbriefes dem Inhaber vor das Kapital annehmliche Caution zu leisten, und wenn der Wechselbrief selbsten mit dem Protest di non pagamento kömmt, alsdann denselben mit Kapital, Rückwechsel, Protest und andern Kosten sammt der hiesigen Provision a $\frac{1}{3}$ pro Cento alsbald, oder längstens in 24 Stunden baar zu bezahlen, oder durch andere dem Inhaber anständige Mittel sich in continenti mit ihm abzufinden schuldig, und zwar soll eines oder das andere in der Wahl des Inhabers stehen.

§. V.

Wenn der Debitor einer solchen Retour eines verfallenen Wechselbriefes nicht gutwillig bezahlen wollte, soll auf Anrufung beym Bürgermeisteramt, gegen ihn nach Ordnung des Wechselrechts mit wirklicher Exekution fürgefahren werden.

§. VI.

Wenn aber bey der Exekution ein Concurs entstünde, und dem Inhaber sodann mit jener nicht mehr geholfen werden könnte, so bleibt diesem vorbehalten, seinen Regreß an einen der andern vorstehenden Giranten, oder auch an den Aussteller selbsten zu nehmen, jedoch liegt ihm ob, es in rechter Zeit, und in behöriger Ordnung zu thun, dann von dem Aussteller oder den erstern Giranten kann er nicht mehr zurück an die weitere untenstehende, wohl aber von diesen hinaufgehen.

§. VII.

Wann jedoch der Aussteller oder Girant eines solchen unbezahlt zurückgekommenen Wechselbriefs nicht etwann nur zu erweisen sich erbietet, sondern in continenti klar und unwidersprechlich erweisen kann, daß die Exigierung der Zahlung oder auch die Proteste zu spät, oder zu frühe, oder nicht in gehöriger Ordnung erfolget, oder auch zu spät abgesandt, oder sonst die Ordnung und Vorschrift desjenigen Orts, wo der Wechselbrief zahlbar, als auf welche Orts=

gesetze und Gewohnheiten es fürnämlich ankömmt, nicht behörig observirt worden, so ist er auch nicht schuldig zu bezahlen, noch sich dessen weiters anzunehmen, doch bleibet dem Inhaber, wenn dieser den Fehler nicht selbst begangen, sein Regreß an den oder diejenige, so den Fehler gemacht haben, und an die übrige Giranten, oder auch an den Aussteller allerdings unbenommen.

§. VIII.

Bey allen hieher gezogenen und acceptirten Wechselbriefen, die von dem Acceptanten in Verfallzeit nicht bezahlt werden könnten, oder wollten, hat der Inhaber, dem sie remittirt worden, wann dieser nicht selbst auf die Exekution gegen den Acceptanten zu dringen vermeynet, welches in seiner Willkühr stehet, weiter nichts zu thun, als den Wechselbrief mit dem Protest di non pagamento an seinen Aussteller oder Cedenten mit erster Gelegenheit zu beschleunigen.

§. IX.

In so ferne der Bezogene öffentlich fallirt, so muß sowohl von den von ihm acceptirten Wechselbriefen, als jenen, die noch nicht zur Acceptationszeit maturiret sind, ein Securitätsprotest, sohin in behörigen Zeiten jene di non accettatione, & di non pagamento leviert werden: doch soll auch in der Wahl des Inhabers seyn, sogleich mit dem ersten Securitätsprotest die Wechselbriefe selbsten zu ritornieren, in welchem Fall die weitere Proteste di non accettatione & di non pagamento von selbst cessiren.

Sechstes Kapitel.

Von Verehrung und Einlösung der protestirten Wechselbriefe.

§. 1.

Die Verehrung der protestirten Wechselbriefe und deren Bezahlung gebühret dem Inhaber derselben, so er will, vor andern; da aber dieser nicht honorieren wollte, stehet ihm frey, auf dem Platz nachzufragen, ob sich jemand Anderer finde, der dazu Lust oder Ordre hätte; es wäre dann ein solcher Brief mit einer Addresse an Jemand rekommandirt, welchem in allweg der Vorzug auch vor dem Inhaber gebühret: Würde jedoch sich Jemand finden, der für einen der Addresse vorstehenden Giranten, oder auch für den Aussteller selbst zu honoriren, sich offerirte, so ist man allerdings schuldig, solches anzunehmen.

§. II.

Wer zuerst mittelst der Acceptation, oder wirklicher Zahlung honorirt, der hat auch die Provision zu genießen, und wenn derjenige, auf welchen der Wechselbrief lautet, oder ein anderer erst nach der Hand sich zu der Bezahlung verstehen wollte, solle es jener zwar nach der oben §. I. bemeldten Ordnung geschehen lassen, jedoch ihm von diesem die Provision von $\frac{1}{3}$ pro Cento, Protest-Spesen und Briefporto bezahlt werden.

§. III.

Wenn ein protestirter Wechselbrief solchergestalt von einem andern honorirt wird, muß es dem Protest angehängt, und dieser dem Honoranten gegen Vergütung der Protest-Spesen zugestellt werden, um solchen sogleich an seinen Mann zu senden.

§. IV.

Wenn von außen anhero tratte per Conto d'amici passiret, und solche nicht für deren Rechnung, sondern per Conto des Ausstellers

acceptirt werden, solle diesem sogleich von dem Acceptanten Bericht davon gegeben, hernach bey Verfallzeit Protest darüber levirt, und dieser mit annektirter Honoration an seinen Mann, für welchen honorirt worden ist, sammt dem bezahlten Wechselbrief beschleunigt werden.

§. V.

Wer einen protestirten Wechselbrief einlöset, der muß alle Spesen, folglich auch den Protest, wenn dieser schon nicht bey der Hand, sondern weggesandt ist, bezahlen.

Siebentes Kapitel.

Wie man Auswärtigen die Wechselbriefe, so hier zahlbar sind, zu vergüten schuldig.

§. I.

Hat ein Auswärtiger hier zahlbare Wechselbriefe oder Assegni, und verlanget von dem Bezogenen die Baarsendung, oder disponirt anders darüber: z. E. daß er an Ein, Zwey, oder mehrere bezahlen solle, so ist der Hiesige solches anders nicht zu thun schuldig, es sey dann, daß ihm der Wechselbrief oder Assegno in Original zuvor zugesandt, auch die Provision davon in Handen gelassen werde.

Achtes Kapitel.

Was weiters bey Wechselbriefen insgemein zu beobachten ist.

§. I.

Alle Wechselbriefe, so hier auf fremde Orte aasgestellet, oder negotirt werden, und auf ein oder mehr uso, viel oder wenig Tage nach Sicht lauten, ist der Nehmer nicht schuldig zur Acceptation zu senden, obwohl der Geber Prima, Sekunda und Tertia, und in deren Ermanglung solche Copien hergeben muß.

§. II.

Wenn in einem Wechselbrief die Species, worinn er bezahlt werden soll, nicht benennt worden, so kann der Innhaber keine andere als die geringste Valute, so hier an

dem Kassatag in Wechselzahlung gültig, prätendieren.

Wann sich vor der Verfallzeit eine Veränderung mit der in Wechsel bestimmten Münze ereignet, so ist auf die Zeit der Ausstellung des Wechsels zu sehen, und nach selbiger die geänderte Münz zu regulieren. Wenn Jemand Geld von einem verfallenen Wechselbrief, oder Wechselschuld nicht auf den Zahltag abfordert, oder der Debitor nicht bezahlt, indessen aber eine Veränderung in dem Geld vorgienge, so ist hernach nichts anders zu bezahlen, oder anzunehmen, als was an dem Zahltag gültig gewesen.

§. III.

Wechselbriefe, so an Ordre lauten, werden fernerhin, wie nunmehro aller Orten gebräuchlich, weiter girirt, nur die nach Bozen ausgenommen, bis etwann auch dorten das Giriren der Wechselbriefe vollends eingeführt und erlaubet wird. Wechselbriefe aber und Giri, worinn das Wort Ordre nicht ausgedruckt ist, können an jemand andern nicht endoßirt werden.

§. IV.

Del credere stehen, will sagen, für einen girirten Wechselbrief haften, dann für selbst ausgestellte Wechselbriefe haftet man ohnehin. Wer nun sich nicht ausdrücklich vorbehält, nicht del credere zu stehen, der haftet stillschweigend für seinen Giro, hingegen wo del credere nicht zu stehen bedungen wird, hat zwar derjenige, mit dem also contrahirt worden, keinen Regreß an seinen Giranten, wann er nämlich in continenti beweisen kann, daß er nicht del credere gestanden sey, er kann aber doch gegen weiter untenstehende Giranten der exekutionsmäßigen Zahlung sich in Kraft seines Giro nicht entledigen, und bliebe ihm nur, falls er mittelst solchen übergegangenen Giranten die Zahlung hätte leisten müssen, der Regreß mit der nämlichen Exekutionsschärfe gegen den, mit welchem er nicht del credere zu stehen, ausdrücklich contrahirt hat.

§. V.

Wer hier Wechselbriefe in bianco girirt, oder das Datum nicht dabey setzet, der

thut es auf seine Gefahr, wenn ein solcher Wechselbrief verloren gehet, oder in unrechte Hände geräth, und stehet dahero dem Abnehmer frey, die Ausfüllung zu begehren, oder selbst darauf zu setzen.

§. VI.

Wenn ein Wechselbrief oder ein gleichmäßig anders, die strakeste Exekution bewirkendes Dokument verloren gehet, und der Acceptant, oder Aussteller oder Debitor, der Schuld geständig ist, oder derselben, und daß es eine Wechselschuld sey, überwiesen wird, so bleibet gegen diesen das Wechselrecht in seiner vollen Kraft; demnach ist er gehalten, den Belauf des Wechsels oder Dokuments zu bezahlen, jedoch gegen genugsame Caution, daß der Exigent dem Zahler eine rechtsbeständige Mortifikation in gewißer Frist, verschaffen, auch sonsten wegen der verlornen Urkunde ihn gegen männiglich vertreten, und schadlos halten wolle.

§. VII.

Die Wechselbriefe in auswärtige Messen sollen dem Remittenten längst bey

Abgang der ersten Spacii, das ist, in derjenigen Zeit, da währender Messe in dem bezogenen Ort, die erste Post eintreffen kann, wenn sie nicht früher bedungen worden, geliefert, und nach des Remittenten Notiz eingerichtet werden.

§. VIII.

Wenn der Debitor seinem Creditor nicht seine eigene, sondern eines dritten Wechselbriefe auf solche Plätze, wo keine Giri gelten, liefert, soll jener diesem dennoch eben so gut, als ob er seine eigene Wechselbriefe ausstellet, davor haften.

§. IX.

Derjenige, so Geld auf die Messen angenommen, soll dem Creditor ein Obligo bis zu Auslieferung der Wechselbriefe geben, und dieses Obligo die Kraft eines Wechselbriefes haben: es ist solches aber nicht nöthig, wenn das Negotium durch einen ordentlichen Sensal traktirt worden, da ohnehin die Sensalen über alle traktirte Partite ordentliche Bücher zu führen haben.

§. X.

Da vielfältig Prima und Sola-Wechselbriefe zur Acceptation anhero geschickt werden, so kann man diese mittelst Vorzeigung der girirten Copien, abfordern.

§. XI.

Bey einem trassirten und acceptirten Wechselbriefe findet keine Verjährung statt, und muß damit allezeit nach Ordnung verfahren werden. Eigene, auf sich selbst ausgestellte Wechselbriefe aber sollen allerdings ein ganzes Jahr zu 52 Scontri gerechnet, vom Zahltag an, da sie verfallen gewesen, in ihrer vollständigen Kraft, und auf jemaliges Verlangen, auch in der ganzen Zwischenzeit paratissimae Executionis seyn, es mögen diese acceptirt, oder protestirt worden seyn, oder nicht: jedoch in so ferne auf dergleichen eigenen auf sich selbst gestellten Wechselbriefen ein oder mehrere Giri sind, so gehet in Ermanglung der behörigen Acceptations- und Protestationsbesorgung der Regreß an die Giranten zwar verloren, gegen den Aussteller aber verbleibet wie oben, ein völliges

Jahr, die ganze Kraft, nach dessen Verfluß aber kann nicht mehr nach Wechselrecht daraus geklagt werden, und ist ein solcher Wechselbrief nicht kräftiger, als ein anderer Schuldschein oder Handschrift.

Neuntes Kapitel.

Wie man scontriren, assigniren und per Cassa zahlen soll?

§. 1.

Das bishero gewöhnliche wochentliche Scontriren bleibet fernerhin in seinem Bestand, zu dem Ende dann diejenige, so zu bezahlen, oder einzunehmen haben, am Dienstag, wenn aber Scontro und Zahltag zusammen fallen, am Zahltag, von Ostern bis Michaelis von 8 bis 9 Uhr; von Michaelis bis wieder Ostern aber, von 9 bis 10 Uhr, auf der Kaufleutstuben zum Scontriren sich einfinden, und müssen bey dem Scontriren alle die Personen so in

die Partita gehen, mit dem Billanz versehen, selbst gegenwärtig und verstanden seyn; oder von einem Abwesenden muß ein Consens schriftlich vorhanden seyn, damit die Partita notirt werden könne, worauf sodann eine solchergestalt, oder auch nachher bis zur Ausstellungszeit der Assigni mit aller Concurrenten Consens geschriebene oder scontrirte Partita nicht mehr revocirt werden kann, sondern so gut als wirklich bezahlt anzusehen ist, gleichwie im Gegentheil, eine vor den bestimmten Scontrostunden geschriebene Partita vor gültig nicht gehalten werden soll. Um dasjenige aber so noch in Rest verblieben, solle der Debitor noch am Dienstag, längstens am Zahltag Mittags 12 Uhr Assegni per Kassa geben, jedoch keine auf sich selbst, lautende Billet zu stellen berechtiget seyn, und jeder Ablanger der Anweisungen mit dem Glockenstreich 12 Uhr, wenn er seine Assegni noch nicht empfangen, abzugehen befugt, mithin Debitor des Creditors Assegni per Kassa zu zahlen schuldig seyn.

§. 11.

Was die mit Billanz versehene Personen, wenn sie gleich sonst von ihren Prinzipalen

nicht accreditirt, mit Consens der entrirenden Partheyen scontrirt, ist eben so gültig, als ob es die Principalen selbsten notirt hätten, und gleiche Gültigkeit haben die von selbigen ausgestellte Anweisungen und Scontronoten.

§. III.

Fremde und Juden, weil sie kein Domicilum allhier haben, sollen das Geld an dem Zahltag Vormittags in des Creditors Haus zu bringen schuldig seyn, widrigenfalls hat dieser protestiren zu lassen. Wie dann gegen dieselbe in allen Kap. 2. §. 1. bemerkten Schulden, nach Wechselrecht verfahren werden solle; zu dem Ende jedes Bürgermeisteramt, bis zu erreichter Befriedigung auf erste Anzeige und Begehren diese debitierende Fremde und Juden in sichere Verwahr bringen zu lassen, angewiesen ist, damit also besagte Auswärtige, mittelst Ausweichung außer den Mauern, dem strengen Wechselrecht, dessen doch auch sie wider die Verburgerte sich zu erfreuen haben, sich nicht entziehen.

§. IV.

So soll man auch keine andere Anweisung, als per Kassa zahlbar, und nicht unter fl. 100. lautend, wie auch die Zahlung von mehrern Assegni nicht anders, als zusammensummirter in einem Posten, anzunehmen schuldig seyn.

§. V.

Es soll auch jede Person, so Geld empfangen will, sich mit einer Rekognition legitimiren; zahlt Jemand gleichwohl ohne solche Rekognition, so thue ers auf seine Gefahr, er behält aber keinen Regreß, als nur an die Person, so das Geld empfangen hat.

§. VI.

Wer unbezahlt gebliebene Anweisungen an den Kassatagen nicht zurück giebt, dem bleiben sie hernach auf seine Gefahr, und soll er dießfalls keinen Regreß weder an den Aussteller, noch an die Giranten haben.

Zehntes Kapitel.

Vom gerichtlichen Verfahren Wechselsachen.

§. I.

Die besondere Eigenschaft des Wechselrechts beruhet darauf, daß zu Erhaltung Trauen und Glaubens die schleunigste Justiz verfüget, und derjenige, welcher aus einem Wechsel und wechselmäßigen Geschäft (nach Vorschrift Kap. 2. §. 1. und Kap. 12. §. 7.) condemnirt wird, so fort zu gebührender Bezahlung angehalten, und diese mittelst unverzüglicher Exekution beygetrieben werden.

§. II.

Es soll daher in den Bürgermeisterämtern als der ersten Instanz in allen summarischen Sachen,

wenn Wechselklagen an dieselbe gebracht werden, das rechtliche Verfahren also gehalten werden, daß bey Anstellung einer Wechselklage, der ausgestellte oder acceptirte Wechselbrief von dem Kläger im Original beygebracht, und dem Wechselbeklagten zur Rekognoscirung vorgelegt werde, und wenn dieses nicht sogleich bey Anbringung der Klage geschähe, oder geschehen könnte, so soll dem Beklagten ein kurzer Präjudicialtermin von vier und zwanzig Stunden ad recognoscendum angesetzt, und unter keinem Prätext eine Verlängerung dieses Termins gestattet werden.

§. III.

Der Beklagte muß den Wechsel rekognosciren oder eidlich diffitiren, das ist, einen körperlichen Eid schwören, daß er den Wechsel weder selbst geschrieben, noch durch andere in seinem Namen schreiben oder unterschreiben lassen.

Würde er weder das eine, noch das andere gebührend beobachten, oder auch ungehorsamlich ausbleiben, so soll der Wechsel pro recognito gehalten werden.

§. IV.

Wenn der Schuldner den Wechsel rekognoscirt hat, und dieser also für richtig erkannt wird, soll der Schuldner sofort zur Zahlung verurtheilt und angehalten, also ordentlicher Weise, weder dilatorische noch peremtorische Einwendungen zugelassen, sondern solche ad Separatum und zur Rekonvention verwiesen werden.

§. V.

Nur folgende Fälle machen hier eine Ausnahme, 1) wenn der Beklagte in dem Rekognitionstermin, sogleich oder längstens einen Tag hernach vermittelst klarer Dokumente, und des Gegners eigener Bekenntniß, oder durch Eidesdelation, zu erweisen vermöchte, daß der Wechsel bezahlt, getilgt, oder sonst unwirksam sey, oder daß er eine offenbare liquide, und schon wirklich verfallene Gegenforderung habe. 2) wenn noch zu Fundierung des Wechselprozesses, der Kläger seine Legitimation beyzubringen hat, und sonsten die Exceptiones so beschaffen sind, daß sie

aus dem Wechsel, und dem Wechselrecht selbst fließen.

§. VI.

Alle andere Einwendungen sind zur besondern Ein- und Ausführung in der Rekonvention zu verweisen, und dessen ungeachtet muß die schuldige und erkannte Summe von dem Schuldner sogleich bezahlet, dem Gläubiger auch ausgefolget werden.

Wenn aber der Kläger fremd und hier nicht angesessen ist, auch daher cautio pro reconventione & expensis von ihm gefordert wird, so ist er gebührende Caution dem Debitor fördersamst zu bestellen schuldig, und ehebevor solches geschehen, ist das bezahlte Schuld quantum in deposito zu behalten. Uebrigens solle die Rekonvention, wenn sie ex causa non cambiali herrührt, oder sonst über die Schranken eines summarischen Prozesses hinausgehet, beym Stadtgericht ein- und ausgeführet werden.

§. VII.

Wenn nach erkannter Zahlung, der Schuldner also fort nicht bezahlt, oder seinen Gläubiger nicht befriediget, soll die Exekution in sein bereitestes Vermögen, mit Pfanden, Sequestration, Immission, Taxation, Adjudikation und Subhastation ohne weitere Frist fürgenommen werden.

§. VIII.

Da sich eine die Exekution den gemeinen Rechten und hiesiger Wechselordnung nach hindern mögende Intervention äußern sollte, soll hierauf rechtsbehörig reflektirt, und durch einen Beybescheid solcher Intervenient zu in continenti und alsbaldiger Darthuung eines ganz gleich oder vorzüglich fundirten Rechts und Forderung angewiesen werden. Wenn der Schuldner zur Verfallzeit schon wirklich gantmäßig wäre, oder würde es nun durch die Bezahlung des eingeklagten Wechsels oder würde sich selbst als insolvent erklären, so kann die Exekution nicht fürgenommen oder fortgesetzt werden, sondern es ist das ganze Schuldwesen zu rechtlicher Gebühr zu verwei-

sen, so fort mit der Vermögensobsignation und Inventur vorzugehen und der Wechselkläger hat sich in den Concurs einzulassen.

§. IX.

Woferne jedoch des Schuldners Effetti bereits vor dem Bürgermeisteramt durch Sachverständige gewissenhaft, auch allenfalls eidlich geschätzt, und dem Creditor, nemine inveniente, adjudicirt, auch noch ante motum concursum extradirt worden, so ist in solchem Fall, der Gläubiger bey dem etwann kurz darauf entstandenen Concurs, zu der Masse mit anzustehen, nicht mehr gehalten. Nur muß die wirkliche Aushändigung an den Creditor ex judicato oder ex transacto erfolgt seyn, und ist nicht genug, wann die Effetten, an einem dritten Ort, oder bey Amt, oder etwann noch vor der Klage bey dem Glaubiger deponirt und eingesetzt, oder schon auf die Gant übertragen wären, sondern beydes, Zuerkenntniß und Uebergab, muß vor Ausbruch der Insolvenz wirklich geschehen seyn.

§. X.

Auch hat es bey den bisherigen Verordnungen in Ansehung der zu verganten-den Haab sein Verbleiben, daß nämlich mit dem öffentlichen Verkauf der auf die Gant gebrachten Mobilien, von dem Tag der Translation an, acht Tage noch zugewartet, und binnen solcher Zeit, dem Schuldner die Einlösung gestattet werde.

§. XI.

Damit jedoch der Gläubiger, für welchen die Exekution verfüget worden, ehe noch die Adjudikation oder Uebergab, oder Subhastation zum Vollzug kommen, durch andere inzwischen sich ereignende Ausbrüche, nicht gefährdet werde, solche derselbe, von Zeit der wirklich verfügten Exekution an, pro creditore immisso angesehen und erkannt werden, ihm also bey einem entstehenden Concurs ein pignus judiciale zu statten kommen.

§. XII.

Betreffend die Erben eines Wechselschuld-

ners, wenn diese zur Verfallzeit zu zahlen sich weigerten, so ist die Verlassenschaft des Schuldners in Beschlag zu nehmen, sodann den Erben eine Frist von zwey Monaten zu verstatten, in welcher sie sich zu erklären haben, ob sie die Erbschaft antreten wollen oder nicht. Wenn sie sich dann als Erben erklären, so wird gegen sie, eben so als gegen Wechselschuldner, nach Wechselrecht verfahren. Wenn sie aber die Erbschaft cum beneficio inventarii antreten, oder auch sich derselben gar entschlagen wollen, muß die Sache an die ordentliche Instanz verwiesen werden. Und wenn sie in der gesetzten Zeit sich gar nicht erklären würden, ist auf ferners Anrufen die Exekution, jedoch nur auf die Verlassenschaft, zu vollziehen.

XIII.

Durch eingewandte Appellation soll die rechtliche Verfügung der Exekution keineswegs gehemmet, und derselben nur quoad effectum devolutivum statt gegeben werden.

Eilftes Kapitel.

Wenn eine neue Handlung angefangen, oder die Raggion geåndert wird.

§. I.

Wenn Jemand eine nene Handlung anfångt, oder die Handlungsditta veråndert, soll er sogleich bey Ausschreibung der Oblatorien, besagte Ditta, und wer dabey interessirt seye, in das auf der Kaufleutstube befindliche, und eigens hiezu gewidmete, sogenannte Raggionbuch, in Beyseyn der Herren Stubenmeister auch Beysitzer um das gewöhnliche Einschreibgeld, einschreiben zu lassen, und selbst eigenhåndig zu unterschreiben gehalten seyn; gestalten da Jemand solches weigern würde, derselbe mit Ernst, und nach Ausweis der obrigkeitlichen Verordnungen, dazu angehalten werden solle.

§. II.

Wenn in einer Handlung einer oder mehr Socii vorhanden, so muß einer für alle, und alle für einen in Solidum mit ihrem völligem Vermögen, es sey zu der Handlung gewidmet oder nicht, stehen: es wäre dann, daß einer oder die andere gleich anfänglich sowohl in den Oblatorien, als auch in dem Raggionbuch sich deutlich erklärt hätten, nur für eine gewisse Summe gehalten seyn zu wollen, in welchem Falle er, oder selbe auch zu mehrerm nicht angehalten werden mögen.

§. III.

Würde eine Gesellschaft sich wieder separiren und scheiden, so soll es nicht nur in das Raggionbuch angezeigt werden, sondern es sollen auch die gesammte Socii solches ihren Correspondenten, insonderheit ihren Creditoren kund zu thun schuldig, oder in Entstehung dessen, und bey vorgegangener heimlicher Separation gewärtig seyn, daß sie auch in allen folgenden Negotien, für ihre vorige Gemeiner, nach wie vor, und als wann die Compagnie noch in völligem Bestand wäre, in Solidum haften und belangt werden können.

Zwölftes Kapitel.

Von den Pflichten der Wechsel- und Waaren-Sensalen, und den Waaren-Zahlungen.

§. I.

Alle Wechsel- und Waaren-Sensale sollen obrigkeitlich verpflichtet, und die vorher unternommene Amtsverrichtungen und geschlossene Negotien unkräftig seyn: die Sensalen sollen zu ordentlicher Zeit auf dem Platz erscheinen, auch unter Tags, so lange es erforderlich ist, zu den Kaufleuten, wo jeder wohnhaft ist, herumgehen, und besonders, so sie berufen werden, sich sogleich willig einfinden.

§. II.

Sie sollen alle Geschäfte mit aller Unpartheylichkeit, und Verschwiegenheit redlich trak-

tiren, schließen, und das geschlossene mit allen erheblichen Umständen, besonders den Zahlungstermin ordentlich notieren, auch auf jemaliges Verlangen dem requirirenden Theil Atteste ertheilen.

§. III.

Es wird also aufs schärfeste verbothen, Jemand mit Arglist zu übereden, wissentlich in den Preisen zu überschnellen, und zu schlechten Fidi die Verkäufer zu bereden, besonders aber mit schlechter Beschaffenheit der Waaren, welches die Waaren-Sensals allein angehet, die Käufer zu hintergehen, gestalten alle diese Handlungen wider den wesentlichen Karakter eines Sensals, der Gerechtig- und Billigkeit zwischen Käufer und Verkäufern unterhalten solle, laufen. Gleichmäßig wird

§. IV.

Ihnen verbothen, für sich weder direkte noch indirekte in Waaren noch Wechselgeschäften zu handeln, es soll auch kein Wechselsensal einige Waaren-Negotien, und im Gegentheil der Waarensensal kein Wechselge-

schäfte schließen; beyden aber bleibet erlaubet, Käufe und Verkäufe liegender Güter und Kapitalien auf selbige, gegen zwischen ihm und den Contrahenten zu bestimmende billige, und dem Werth des Kapitals proportionirte Remuneration zu traktiren.

§. V.

Die Waarensensalen sollen auch, wenn sie zu Besichtigung angekommener Waaren berufen werden, auf alles, was die Beschaffenheit der Colli und die Qualität und Quantität der Waaren betrift, sorgfältig Achtung haben, und darüber, auf Verlangen, ein dem Befund gemäßes Attestat geben, hiervon aber nach Proportion der gehabten Bemühung und des Werthes bezahlt werden.

§. VI.

Die Belohnung der Wechselsensale bestehet, wie bishero üblich gewesen, in $\frac{1}{2}$ per mille, und der Waarensensalen in Einem per cento, was nur fl. 500. und darunter ist; fl. $\frac{1}{2}$ per cento aber, von all jenen Negotien, welche mehr dann fl. 500 be-

tragen, welche Belohnung sie doppelt, nämlich von dem Käufer und Verkäufer, und zwar von all jenen Negotien, die sie auch nur bearbeitet, oder entdecket haben, und die hernach a drittura geschlossen worden, zu beziehen haben.

Es müssen auch die Sensale auf jemaliges Begehren, längstens aber am neuen Jahr ihre Sensarie-Conti übergeben, und weil der Conto gewöhnlicherweise erst am Ende eines gemacht gemacht wird, so soll in Fallimentsfällen, des letzten Jahres noch unbezahlter Conto, mit dem laufenden unter die privilegirten Posten der ersten Klasse gesetzt werden.

§. VII.

Gleichwie sehr vieles zu Belebung der Waarenhandlung daran gelegen ist, daß man in Verfallzeit auf die richtige Zahlung rechnen könne, also wird wegen all jenen Waarenverkäufen, die dur einen ordentlichen Sensal geschlossen werden, zwar verordnet, daß die Zahlung den auf die accordirte Verfall-

zeit treffenden ersten Scontro und Zahltag, und zwar noch am Mittwoch, wenn selbiger Tag zugleich Verfall- und Zahltag ist, abgeführt werden solle, jedoch wird dabey aus obrigkeirlicher Macht noch überdieß eine Respekt oder weitere Zuwartungszeit von vier Scontri gestattet, bey deren Ablaufung aber diese Zahlungen eben sowohl, als die Wechselzahlungen sub paratissima executione entrichtet werden müssen.

Drey=

Dreyzehntes Kapitel.

Von Fallimentsfällen.

§. 1.

Da bisher verschiedene Irrungen sich über Waaren und Gelder ergeben, welche nebst den Conti oder Fakturen, vor dem Ausbruch eines Falliments, aus der Ferne hieher gesendet worden, wo aber inzwischen bey oder gleich nach Anlangung, bey dem Empfänger ein Falliment ausgebrochen ist, als wird deßfalls verordnet: a) daß, wenn diese Effekten in oder nach dem Augenblick des hier ausgebrochenen Falliments von dem Verkäufer sind expedirt worden, solche allerdings als ein Eigenthum von diesem, vorbehalten jedoch und mit Compensirung dessen, was er dem Falliten ehehin schuldig wäre, vindicirt werden können und mögen, gestallten bey der

zufälligen Entfernung des Käufers und Verkäufers, dem letztern, als hätte er dem Annehmer creditirt, nicht so schlechterdings beygemessen werden kann. Würden aber, b) diese Waaren oder Gelder, vor dem Augenblick des hier ausgebrochenen Falliments abgeschickt worden seyn, und durch die Verkauf-Conti oder Contrakt dargethan werden, daß solche auf Risiko des Käufers oder Verkäufers, den Weg ganz oder zum Theil zu machen haben, so gehören sie allerdings jenem, auf dessen Gefahr selbe verschicket worden, folglich des hiesigen Falliten-Masse, wenn der übernommene Resiko vor dem Ausbruch des Falliments für sie angefangen; und dem Sender, wenn derselbe bis in oder nach dem Ausbruch des Falliments sich für ihn erstrecket hat.

§. II.

Da der nämliche Vorfall sich fast bey jedem Falliment mit Wechselbriefen und Anweisungen ergiebt, die vor dem Ausbruch abgeschicket, und nach demselben empfangen werden, bey solchen aber insgemein nicht

leichtlich zu erheben ist, auf wessen Gefahr und Kosten sie geschicket worden seyn; als wird durchgängig statuirt, daß alle, nach dem Augenblick des Falliments angekommene Wechselbriefe und Anweisungen, jedoch nach Abzug dessen, was der Remittent oder Assignant an den Falliten und desselben Masse schuldig gewesen, zurück gegeben werden: die vor dem Falliment angekommene Wechselbriefe und Assignationen aber, es mögen solche bereits zur Acceptation maturirt seyn, oder nicht, ein wahres Eigenthum des Falliten, oder Masse seyn und bleiben.

§. III.

Jedoch wird sich wegen beyder obenstehender §. 1 & 2. entwickelter Gesetze ausdrücklich gegen männiglich das Reciprocum vorbehalten, da nicht billig wäre, daß die hiesige Inwohner in so verschiedene Art die Rückgabe zu machen, anderer Orten aber des nämlichen sich nicht zu erfreuen hätten.

§. IV.

Wer von Ausländern bey hiesigen Falliments concurriren will, muß mittelst Attestaten von seiner Obrigkeit darthun, daß die hiesige Gläubiger das nämliche Classifikations= und Concurrenz=Recht in seinem Wohnorte zu genießen haben, außer welchem ein solcher reciprocierlich klassificirt, oder ausgeschlossen bleibet. Würde aber diese Concurrenz zwischen beyden Orten drrmalen zwar bestehen, künftig aber durch Arreste oder andere Verfügungen, zum Nachtheil der hiesigen Masse bekränket, oder aufgehoben, so solle auf vorgängige Anzeige und Bitten der hiesigen Herren Kaufmannsstuben=Vorsteher gegen jenen oder jene Orte, besagtes Concurrenzrecht, von solchem Vorfall an und bis zur gehörigen Satisfaktionsleistung, oder beyderseitigem obrigkeitlichem Einverständniß, aufgehoben seyn und bleiben.

§. V.

Wer immer fallirt, und nicht wenigstens nach drey Jahren von dem Ausbruch an ge=

rechnet, vollständig seine Creditoren bezahlt hat, ist der Stubengerechtigkeit verlustiget.

§. VI.

Moratorium solle keinem gegeben werden, er docire dann sogleich, daß er mehr dann hinlänglich im Stande sey, längstens in drey Jahren seine Glaubiger vollständig zu bezahlen, und daß durch vier alsofort von hiesiger Creditorschaft zu benennende Ausschüsser, die Möglichkeit, daß Debitor solches Anbiethen halten könne, wohl untersucht und anerkannt sey: wobey ferner als eine Erforderniß zu beobachten, daß der das Moratorium suchende Schuldner sonsten von solch bewährtem Credit, Rechtschaffenheit und Betragen jederzeit gewesen, daß man ohne Besorgung einiger Gefährde ihm die Direktion seines Wesens anvertrauen kann: in Ermanglung dieser Erfordernisse aber soll der Schuldner mit seinem Gesuch ohne anders ab und das Schuldwesen an das Stadtgericht verwiesen werden.

§. VII.

Uebrigens ist zu mehrerer Aufrechthaltung und Stärkung guten Credits und Vertrauens auf hiesigem Handelsplatz beschlossen und festgesetzt worden, und wird demnach hiemit gesetzlich verordnet, daß unter Kauf- und Handelsleuten, von nun an, alle Privatverpfändungen und Privatverhypothecierungen beweglich- oder unbeweglicher Güter, Waaren- und Kapitalbriefe, gänzlich verbothen, ungültig und unkräftig seyn sollen.

Auch sollen künftighin, außer denen vorhin gültigen hypothecis tacitis vel legalibus, auf Waarenlager, keine öffentliche oder Kanzleyhypotheken, mehr gestattet, noch die etwann von nun an künftig ertheilte, für gültig erkannt werden.

Und diese, den Credit der Handlung beziehende Verordnung findet allezeit statt, wenn der Debitor oder Verpfänder Kaufmann-

schaft und Handlung treibet, wenn gleich der andere Contrahent und kreditierende Theil, nicht von dem Kauf- und Handelsstand wäre.

Vierzehntes Kapitel.

Von dem Compensations- und Retentionsrecht in Fallimentsfällen.

---

§. 1.

Wer bey ausbrechenden hiesigen oder auswärtigen Fallimenten, Wechselbriefe, Geld, Silber und Gold, Waaren oder andere Effetti von solchen Falliten hier, oder auswärts in Handen, oder bey dem Ausbruch des Falliments schon in seiner Gewalt hat, oder wem deren schon vor Ausbruch des Falliments hier, oder auswärts, Pfand-, Commissions-, Speditions-Verkaufs, oder was immer andere Weis überwiesen worden, oder wer deren selbsten vor Ausbruch des Falliments an sich gebracht, oder sich versi-

chert hat, hingegen an den Falliten irgend eine schon liquidirte, oder erst liquidirliche Forderung hat, der kann und mag sich seiner Forderung halber an solche Effetten halten, und an denselben das Compensationsrecht und Retentionsrecht dergestalten sich zueignen, daß wenn die in Handen habende Waaren seine Forderung übersteigen, er nur den Ueberrest ad Massam hinaus zahlen, im Gegentheil, wenn seine Forderung größer, von dieser den Betrag der in Handen habenden Effetten abziehen, und sodann für den Ueberrest bey der Masse anstehen solle.

Die Bestimmung des Preises der retinirten Waaren, somit des sich ergebenden Ueberrests, beruhet entweder auf einem Einverständniß mit gesammter Creditorschaft oder auf gerichtlicher Taxation und Verkauf.

§. II.

Daferne der Creditor dem Fallitten eine anerst liquidirliche Forderung entgegen zu setzen hat, hingegen an des Falliten

Massa für solche Posten wie Kap. II. §. 1. und Kap. XII. §. 7. beschrieben sind, sub paratissima executione zu zahlen schuldig ist, so soll er in der Verfallzeit weiters nicht als zur obrigkeitlichen Deposition des an die Masse schuldigen Quanti, noch vor allenfalls erforderlicher näherer oder gerichtlicher Untersung und Entscheidung der liquidirlichen Gegenforderung angehalten, und erforderlichen Falls darauf exequirt werden: und wenn hernach durch behörige Untersuchung die Liquidität solcher Post richtig erhoben, und erkannt wäre, solle derselbe auf das deponirte Quantum sein Compensations- und Retentionsrecht, eben so als wenn es in seinen Handen geblieben wäre, auszuüben berechtiget seyn.

§. III.

Da sich ergeben hat, und noch ferners ergeben kann, daß hiesige Kaufleute hier oder auswärts, oder fremde Negotianten allhier, mit ein oder uneingeschränktem Fond und Obligo, unter eigenem oder anderm Namen, mit einem oder mehrern Sociis, mehrere Handlungen errichtet haben, so wird in all obigen und

dergleichen Vorfällen erkläret, daß jede obiger Handlungen eine besondere Person sey, folglich nur für sich alleinig wegen selbst zu geben und zu fordern habenden Posten compensiren, nicht aber die Schulden oder Forderungen seiner plantirten Handlungen hiezu einmischen könne, gestalten ein solches im Widerspiel für einen dritten compensirt wäre, welches, wie es bereits Irrung veranlasset hat, in Zukunft verbothen bleibet.

Nro. XXX.

Auf E. E. Stadtgerichts Anfrage, nach wie viel Jahren ein Abwesender pro Mortuo zu halten, und wann die wegen Erhebung des Vermögens eines Verschollenen geleistete Caution sich endige? wird in Gemäßheit der den 29. März 1718 und den 5. Februar 1728 ergangenen Rathschlüsse zur Resolution ertheilt, daß, wann von der Geburt des' Verschollenen 70 Jahren verflossen, derselbe pro Mortuo zu halten, und die Caventen ihrer Bürgschaft zu entledigen seyen.

Decr. in Sen.

den 4ten Febeuar 1779.

Nro. XXXI.

Auf der Herren Inhaber der untern Blaiche gehorsamste Vorstellung dem Blaich-Gelde in Concursfällen ein Vorzugsrecht zu gestatten, und E. E. Stadtge-

richts Bericht de praes. 3. und 13. Februar 1779 solle vorwaltenden Umständen nach das Blaichgeld eines — und zwar des letzten Jahres bey einem ausgebrochenen Concurs nach andern obrigkeitlichen Praestandis locirt werden.

Decretum in Senatu
den 27ten Februar 1779.

Nro. XXXII.

Ich Franz Carl Joseph Imhof auf Spielberg und Oberschwambach des heil. Röm. Reichs Stadtvogt zu Augsburg bekenne von Amts und Gerichtswegen öffentlich, und thue kund männiglich mit — und in Kraft dieß Briefs, daß Donnerstag den ersten des jetzt laufenden Monats vor mir, und E. E. Stadtgericht allhier erschienen ist, Herrn Lic. Christian Michael Fischer, geschworner Raths- und Gerichts-Prokurator, und Namens Herrn Wolfgang Jakob Sulzer alternirenden Bau-

herrn — und Einnehmer, auch Kriegsherrn dahier gehorsamst gebethen hat, ihm ein gerichtliches Attestatum dahin zu ertheilen, daß in hiesigen Gantsachen die durante Crida erlaufende Zinse ein gleiches Recht und Stelle mit der Hauptsumme schon seit dem Jahr 1775 zu genießen haben.

Wann nun, Kundschaft der Wahrheit Niemand zu versagen, und obigem Petito durch einen den 6ten dieß publicirten stadtgerichtlichen Bescheid deferirt worden ist; als bezeuge ich Franz Karl Imhof auf Spielberg und Oberschwambach des heil. Röm. Reichs Stadtvogt zu Augsburg, daß in hiesigen Gantsachen die durante Crida erlaufende Zinse ein gleiches Recht, und Stelle mit der Haupt-Summe, und zwar schon seit dem Jahre 1775 zu genießen haben, von Amt- und Gerichtswegen um so mehr, als schon im Jahre 1773 dergleichen Zinsen ein solches Recht in der Kramerischen Gantsache dahier beygelegt worden ist. Mit meinem vorgedruckten adelichen Insiegel (doch mir, meinen Erben, und E. E. Stadtgericht in allweg ohne Schaden) ver-

fertiget. So geschehen in Augsburg den 6ten Februar 1781.

Nro. XXXIII.

Obwohl Ein Hochedler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Römischen Reichs Stadt Augsburg, bereits bey der, zu Behuf und hülflicher Handreichung der gesammten sonderlich aber durch Unglücks und andere Zufälle in Armuth und Unvermögen gerathenen allhiesigen Bürgerschaft, verfügten Wiedererrichtung des Pfand- und Leihhauses, mittelst in Druck gebrachten Rathsschlusses vom 8. April 1732. §. ausdrücklich verordnet: daß selbsten sämmtliche allhiesige geschworne und andere Käufler sich der ihnen inskünftige vorkommengen Versetz- und Verpfändungen, mit welchen sich abzugeben, selbigen als Käuflern ehevor gestattet gewesen, außer deren, auf welche unter 6 pro Cento ein Anlehen aufgebracht werden könnte, enthalten, und die sich bey ihnen deßhalb meldenden Personen entweder an das Leihhaus verweisen, oder gegen billig und

erlaubter Ergötzlichkeit, oder Discretion ihnen solche offerirende Pfänder in das Leihhaus zu tragen, und unter eigenem oder ihrem Namen zu verpfänden respektive befugt und bey Strafe fl. 10. gehalten seyn sollen: auch neuerer Zeit mittelst gedruckten offenen Anschlags vom 10. Julius 1777 sämmtlichen Bürgern und Inwohnern, das Versetzen der Pfandscheine oder sogenannten Leihhauszettel und das Leihen und Vorschießen auf selbige, nachdrücklichst verbothen hat.

So ist nichts destoweniger mit obrigkeitlichem Mißfallen, vielfältig wahrgenommen, ja mehrmalen selbst gerichtlich erhoben worden, daß nicht nur Käufler, sondern auch andere Bürger und Inwohner dieser Stadt, obgedachte beyde Verordnungen, auf mancherley Weise übertreten, einige sogar, zum Theil mit Ausübung des sündhaftesten und schändlichsten Wuchers, neben ihrem guten bürgerlichem Gewerb oder Geschäfte, förmliche Privat- oder Winkelleihhäuser zu halten, und in großer Menge Pfänder, darunter auch nicht selten Leihhauszettel, in Versatz anzunehmen, und darauf gegen einen gewißen, die gewöhnliche Leihhaus-

Interesse und Gebühren weit übersteigenden Abzug oder wirklichen Zins, Geld vorzuschiessen sich angemasset, und hierunter wohl gar, nichts anders, als eine, in der natürlichen Freyheit gegründete Handlung gethan zu haben, vermeynen wollen.

Gleichwie nun aber durch solch alles, obbemeldte bey Errichtung des allhiesigen öffentlichen Leihhauses gehegte obrigkeitliche Absicht, offenbar vereitelt, der Nothleidende aus Unwissenheit oder Einfalt irre gehende oder geführte Bürger und Jewohner, je größer seine Armuth ist, um so schwerer vernachtheiliget und in Schaden versetzt, das mit beträchtlichen Kosten unterhalten werdende gemeinnützliche Pfand- und Leihhaus-Institut, das Gute, wozu selbiges gestiftet, zu bewirken, außer Stand gesetzt, und an den ihm ausschließungsweise zuständigen Rechten unbefugterdingen merklich bekränkt, und durch Versetzung und pfandlicher Annehmung derer Leihhauszettel vorzüglich den verordneten Burgermeisterämtern, häufige höchstmühselige und beschwerliche Untersuchung zugezogen, auch sonst viele Unrichtigkeit, Verwirrung und Nachtheil, besonders

wegen,

wegen, eben dadurch öfters unmöglich werden-der Wiedereinlösung der Leihhauspfänder selbsten, verursacht wird.

Als siehet sich Ein Hochedler und Hochweiser Rath, aus stadtväterlicher Obsorge veranlasset und gedrungen, obgedachte Verordnungen vom 8. April 1732, und 10. Julius 1777 nicht nur anmit zu erneuern, sondern auch noch mehrers zu schärfen, setzet und verordnet demnach, daß Niemand von hiesiger Bürger- und Inwohnerschaft, sich fernershin unterfangen solle, mit Ausleihung Gelder auf Pfänder unerlaubten Wucher und ungebührliches Gewerbe zu treiben, und wie in Leihhäusern auf Pfänder Geld zu geben, und eben so wenig einen oder mehrere Leihhauszettel in Versatz zu nehmen oder zu geben, alles bey Konfiskation der Leihhauszettel und unnachläsigen Verlust der auf solche Pfänder und Leihhauszettel vorgeschossenen Gelder, und nach Beschaffenheit der Umstände bey empfindlicher Geld- und Leibesstrafe, wie dann sämmtlichen verordneten Herren Bürgermeistern, gegen die Uebertreter, fleißige Spähe halten zu lassen,

und in vorkommenden Fällen, nach obiger Vorschrift genau zu verfahren, so wie auch zu Abschneidung gegründeter Einreden, denen Herren Direktoren, und Deputirten zum Pfand- und Leihhaus aufgegeben worden, sowohl bey Verwaltung des Instituts überhaupts ihr vorzügliches Augenmerk auf möglichste Hilfreichung an die Armuth zu richten, als auch insonderheit ihren Subalternen keine Unternehm- oder Bedrückung derselben zu gestatten, sondern auf vorgekommene und erwiesene Klage darüber gegen selbige alsbalden angemessene Abstellungsmittel und Strafen vorzukehren.

Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, wird diese obrigkeitliche Verordnung zur Nachricht auch Warnung vor Schaden und Strafe, durch gegenwärtig offenen Anschlag bekannt gemacht.

Decretum in Senatu
den 26ten Februar 1785.

Nro. XXXIV.

Nachdem sich ergeben hat, daß Wechselbriefe auf die Zurückkunft von der Frankfurter Messe zahlbar lautend, vorgekommen sind, und auch von andern Messen und Märkten dergleichen auf die Retour von denselben zahlbare Wechselbriefe vorkommen können, wegen ihrer Verfallzeit aber in hiesiger Wechselordnung nichts vorgeschrieben ist, als wird auf erstattetes Gutachten der Herren Stubenmeister, Büchsenmeister, und Beysitzer auf der Kaufleutstube, hiemit verordnet, und festgesetzt, daß alle per li Ritorni zahlbar lautende Wechselbriefe (Bozen allein ausgenomen, als weßhalb es bey der Disposition der Wechselordnung Kapitel 3. §. 8. sein unabänderliches Verbleiben hat) als Avista Briefe angesehen, und als solche behandelt, dabey aber weiters beobachtet werden solle, daß solche zur respektiven Acceptation, und Bezahlung eher nicht zu präsentiren seyen, bevor nicht die letzte Post an-

gekommen ist, welche die Endschaft des Markts anzeigt.

Decretum in Senatu,
den 21ten Juny 1785.

Nro. XXXV.

Demnach ein Hochedler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Augsburg einige zeithero mißfällig wahrnehmen müssen, welchergestalten sowohl von einheimischen Bürgern, Inwohnern und Schußverwandten, als fremden anhero kommenden Christen und Juden mit Kauf-, Verkauf- oder Vertauschung derer Pferden allerhand Mißbräuche, heimliche Contrakte, Vertheilung-, und Beschädigungen vorbeygegangen, wodurch nicht nur zwischen Käufer und Verkäufern oder Vertauschern hernachmals weitläuftige Irrungen und Processe entstanden, sonden auch die Löbl. Bürgermeister-Aemter oder auch ein Hochedler und Hochwei-

ser Rath mit beschwerlichen Klagen angegangen und belästiget worden, zumalen aber nicht nur die anhero kommende fremde Roßhändler sowohl Christen als Juden, sondern auch einheimische Bürger, Inwohner und Schutzverwandte sich zum öftern mit dem entschuldigen wollen, daß ihnen von der dießfalls schon vor Alters her gemachten obrigkeitlichen Verordnung nichts wissend seye, oder sie derselben nicht erinnert worden wären; und aber vorbemeldt ein Hochedler und Hochweiser Rath solcher Unordnung vorzubeugen, und dergleichen angemaßten Entschuldigungen zu begegnen, hingegen gute Ordnung und Polizey, den Pferdhandel betreffend, wieder herzustellen, besonders aber allen vorbeygehenden Schlichen, gefährlichen Vervortheilungen und Beschädigungen nachdrücklichen Einhalt zu thun, aus obrigkeitlicher Vorsorge den Bedacht genommen:

Als wird durch gegenwärtigen öffentlichen Anschlags zu männiglichs Wissen und Verhalt, sowohl Einheimischen als Fremden, sie seyen Christen oder Juden, hiermit kund gethan, gesetzt und verordnet, daß sämmtliche

Thorschreiber, Thorwart und Zollner verbunden seyn sollen, alle und jede Roßhändler, wie auch andere fremde Landleute, Juden oder andere Personen, die mit Pferden zum Verkauf anhero kommen, sogleich unter den Thoren anzuweisen und selbige zu erinnern, daß diese nicht nur ihre Pferde auf öffentlichen Markt, oder in einen öffentlichen Gasthof und Wirthshaus zu führen, sondern sich auch bey denen obrigkeitlich gesetzten und verpflichteten Roß-Unterkäuflern ohne Anstand zu melden hätten, welcher oder welche aber in erst erwähnter Erinnerung nachläßig, oder derselben erweislich nicht nachkommen würden, die sollen vor das erstmal um 2 fl., für das anderemal um 4 fl., und für das drittemal um 6 fl. oder mit anderwärtig willkührlicher Strafe nach obrigkeitlicher Erkanntniß belegt und angesehen werden.

Ferner wird hiemit ausdrücklich verordnet, daß kein Kauf, Verkauf oder Tausch einiger Pferde, er geschehe nun von Fremden oder Einheimischen, Christen oder Juden, entweder auf öffentlichem Markt, oder unter der Zeit, und außer demselben mit einem Bürger oder

Fremden sowohl inn= als außerhalb hiesiger Stadt, in deroselben Jurisdiction, vor gültig angesehen oder erkannt werden solle, der nicht in Beyseyn und Gegenwart der obrigkeitlich verordneten und verpflichteten Roß Unterkäufler behandelt und beschlossen, sofort auch von diesen über solch getroffenen Kaufhandel oder Contract deren beglaubtes Attestat ertheilt worden: Allermassen auch von Bürgermeisteramts wegen auf solchen Fall, da zu einem solchen Kauf, Verkauf oder Tausch ermeldte geschworne Unterkäufler nicht zugezogen worden, und sich Käufer und Verkäufer nicht selbst miteinander gütlich verstehen, sondern sich hierüber einige Irrung oder Streitigkeit ereignen sollte, nicht darauf reflektirt, weniger gesprochen, sondern einem jeden Uebertreter dieser obrigkeitlichen Verordnung, und zwar dem Käufer sein dadurch etwa erleidender Schaden und Nachtheil zu eigener Last und Schuld gerechnet und überlassen, der Verkäufer aber nach bürgermeisterlicher Ermäßigung zu einer Geldstrafe (wovon zwey Drittel der neuen Armen-Anstalt, und ein Drittel denen Roß-Unterkäuflern verfallen seyn soll) angehalten werden solle; es wäre dann Sach,

daß zur Zeit des vorgegangenen Kaufs, Verkaufs oder Tausches, und der darüber angebrachten Klage eine offenbare Verletzung über die Hälfte oder gegen dieselbe (zu Latein laesio enormissima oder enormis genannt) vorhanden oder sich zu Tag legete, welchen Falls dann die Herren Bürgermeister die Sache gleichwohl ex justo & aequo, das ist, nach Recht und Billigkeit entscheiden mögen. Damit aber sowohl Einheimische als Fremde, mithin männiglich wisse möge, was denen Roß-Unterkäuflern bey jedem vorkommenden Kauf, Verkauf oder Tausch für ihre Bemühung an Gebühr zu entrichten seye, und Niemand hierinnen beschweret werde, so solle denenselben von einem Pferd, so unter 80 fl. verleihkauft wird, von jedem Gulden zwey Kreuzer, von einem Pferd, so über 80 bis 150 fl. verkauft wird, überhaupts 3 fl., von einem Pferde aber, so höher als 150 fl. verkauft wird, oder zu stehen kommet, ebenfalls überhaupts 5 fl. von jedem Kauf, Verkauf oder Tausch (welch jetzt gemeldte Gebühr jedesmal halb von dem Käufer, und halb von dem Verkäufer zu entrichten) bezahlt und gereicht werden. Hingegen sollen ermeldte Roß-Unterkäufter von jeder

Geschau, sie geschehe nun bey einem lebendigen, gestochenen oder selbst krepirten Pferd, mit einander 1 fl. von demjenigen, der solche Geschau verlangt (jedoch mit Vorbehalt seines Rechts) zu empfangen haben, solches Geld auch, wie bey denen Geschwornen von Hufschmidten, denen eben so viel gebührt, Herkommens ist, vor der Geschau baar erlegt werden.

Auf daß nun aber dieser obrigkeitlichen Verordnung und Geboth desto gewisser nachgelebt, und besonders Fremde vor Schaden gewarnet werden, so wird nicht nur denen sämmtlichen Weinwirthen und Gastgeben, auch Bierbräuern und deren Dienstbothen, unter gesetzter Strafe das erstemal um 2 fl., das anderemal um 4 fl. und so ferner, hiemit anbefohlen, daß, daferne ein fremder Roßhändler, Landmann, Jud oder jemand Anderer mit Pferden zum Verkauf bey ihnen einkehren sollten, sie nicht allein für sich selbsten sich alles Unterkaufs und Unterschleifs enthalten, sondern auch keinen Pferdkauf, Verkauf oder Tausch in Wein- oder Bier-Wirthshäusern, es geschehe unter was Vorwand es immer

wolle, vor sich gehen lassen, sondern auch für sich selbst kein Pferd kaufen, verkaufen oder tauschen sollen, es seye dann ein obrigkeitlich verpflichteter Roß-Unterhändler zugegen, bey Vermeidung obbestimmter Strafe: sondern es wird auch gesammte Bürgerschaft, Innwohner und Schutzverwandte in Kraft dieß, unter erstbemeldter Strafe ernstlich und wohlmeynend gewarnet, keinem fremden Roßhändler oder Juden einigen Aufenthalt oder Herberg in Privathäusern zu gestatten, vielweniger zu dergleichen heimlichen Pferdkauf, Verkauf- oder Tausch-Contrakt selbsten Anlaß zu geben.

Damit sich nun männiglich darnach gehorsamst zu achten, und Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, vielmehr vor Schaden, Nachtheil und Strafe zu hüten wissen möge, so ist obberührte obrigkeitliche Verordnung und Geboth in Druck gebracht, öffentlich angeschlagen, und sämmtlichen Weinwirthen, Gastgebern und Bierbräuern, um solche in ihren Häusern ebenfalls anzuheften, ausgetheilet worden.

Decretum in Senatu,
den 6ten März 1779.
Renovatum den 18. Jänner 1791.

Nro. XXXVI.

In der hiesigen Pflegordnung vom Jahre 1779 ist zwar über die mütterliche Nutznießung der Kinder-Gut Vorsehung geschehen, jedoch Verschiedenes darinn enthalten, das deren zwar auch durch Observanz bewährten Sinn in Hinsicht auf das nicht-väterliche Vermögen der Kinder, einiger Zweydeutigkeit auszusetzen scheinen mag.

Um diese, und mit ihr alle Veranlassung zu schädlichen Irrungen über diesen Gegenstand zu entfernen, findet sich der Magistrat bewogen, den 37. 38. und 42sten §. der ermeldten Pflegordnung noch ausdrücklich dahin zu erklären;

> daß die statutarische Nutznießung der Mutter von der Kinder Gut während ihres Wittwenstandes und nach ihrer anderweiten Verheurathung, deren nicht nur väterliches, sondern auch sonst ihnen zugehöriges Vermögen begreife.

Decretum im gebotenen Rath,
den 9. Jänner 1798.

Nro. XXXVII.

Um diejenige Differenzien, welche sich auf dem hiesigen Handelsplatze, und besonders zwischen den Herren Vorstehern der Kaufleutstube an einem — und den beyden Wechselhäusern der Herren von Halder, und Wohnlich und Frölich, am andern Theil, über die Zweckmäßigkeit der Beybehaltung, oder der Abänderung und Modifikation des 19. und 21ten §. des IIIten Kapitels hiesiger Wechselordnung ergeben haben, durch Herstellung einer — der allgemeinen Usance eben sowohl als der Sicherheit des Handelsstandes angemessenen Norm zu beseitigen: erkennt der Magistrat, nach dem nunmehr eingelaufenen Parere des K. K. Niederöstreichischen Merkantilgerichts zu Wien folgendermassen:

> daß der 19te §. des IIIten Kapitels hiesiger Wechselordnung, als der Observanz der bedeutendsten Wechselplätze zuwider, dahin zu modificiren sey:
>
> „Daß auswärtige, auf sich selbst „oder auf Fremde — hier zahlbar

„lautende und domicilirte Wech-
„selbriefe, falls sie von dem
„auswärtigen Bezogenen eines traſ-
„ſirten, oder von dem Ausſteller ei-
„nes eigenen Wechſels, noch nicht
„mit Acceptation verſehen wären, dem
„gedachten Bezogenen oder respective
„Ausſteller, zu Beyfügung ſeiner Ac-
„ceptation zufördersſt einzuſenden ſeyen,
„der hieſige Domiciliat aber ſchlechter-
„dings ſolche nicht weiters, weder
„per procura, noch unter eigenen
„Namen und Obligo zu acceptiren
„gehalten ſeyn, ſondern der Inhaber
„mit der eingelaufenen Acceptation
„bis zur Verfallzeit zuzuwarten, und
„alsdann erſt, falls der Domiciliat
„den Wechſel nicht einlöste, Proteſt
„di non pagamento zu leviren haben
„ſolle."

Was den 21ten §. betrift, ſo hat dieſer zwar auch für die Zukunft in der Hauptſache ſein Verbleiben, jedoch ſoll der Inhaber eines ſolchen ohne hieſige Addreſſe eingelaufenen Wechſelbriefes, ehe

mittelst Zurücksendung mit Protest der Regreß an die Giranten ergriffen wird, verbunden seyn, solchen Wechselbrief dem Bezogenen, zu Beyfügung seiner Acceptation und einer hiesigen Addresse einzusenden:

Und solle dieses Dekret zu Jedermanns Wissen und Nachachtung in Druck gebracht werden.

Decret. in Sen.

den 28. Februar 1804.

Pflegordnung

der

Stadt Augsburg

von

1779.

Inhalt.

Erster Titel.

Vom Oberpflegamt und desselben Pflichten überhaupts.

§. 1. Wozu dasselbe verordnet sey.
§. 2. Dessen Sitzungen.
§. 3. Amtsprotokollen.
§. 4. Revisionsprotokollen und Depositenbuch.
§. 5. Vorschriften des Oberpflegamts.

Zweyter Titel.

Von Bestellung der Vormundschaft.

§. 6. Personen, die Pfleger haben sollen.
§. 7. Von der Benennung der Pfleger.
§. 8. Pflegamtliche Bestellung ex officio.
§. 9. Oberpflegamtliche Bestätigung mit Untersuchung der Tüchtigkeit.
§. 10. Von Entäußerung einer Pflegschaft.
§. 11. Von Verglübdung der Pfleger und Vorhaltung ihrer Pflichten.

Dritter Titel.

Von Verwaltung der Vormundschaft und Pflegschaft.

§. 12. Errichtung eines Inventariums.
§. 13. Wie ein wohleingerichtetes Inventarium zu verfassen sey.
§. 14. Was ferner bey einem Inventarium zu beobachten sey.
§. 15. Pflichten des Vormunds in Ansehung der Person der Pflegbefohlnen und deren Handlungen.
§. 16. Verhältniß der Pfleger gegen einander.
§. 17. In Ansehung des Vermögens-Verwaltung.
§. 18. Vormundschaftliche Verbindlichkeit gegen allen Schaden.
§. 19. Fernere Pflichten eines Vormunds.
§. 20. Aufsicht und Verfahren gegen verdächtige Vormünder.
§. 21. Von Besetzung abgehender Vormünder.

Vierter Titel.

Von Endigung der Pflegschaft.

§. 22. Wann solche geschehe.
§. 23. Schlußrechnung.
§. 24. Sorge für Abwesende.
§. 25. Schadloshaltung und Belohnung der Pfleger.

Vierter Titel.

Von Verschwendern.

§. 26. 27. 28. 29.

Sechster Titel.

Von der natürlichen Vormundschaft der Aeltern über ihre Kinder.

§. 30. Ueberhaupts.
§. 31. Insbesondere des Vaters, so lange er im Wittibstand bleibet.
§. 32. Von Abkommspflegern.
§. 33. Deren Verglübdung.
§. 34. Abkommbrief und Sicherheit.
§. 35. Fernere Pflichten der Abkommpfleger.
§. 36. Nutznießung des Vaters.
§. 37. Von der Mutter Administration, so lange sie im Wittibstand bleibet.
§. 38 = 42. Von dem Recht bey ihrer anderweiten Verheirathung.
§. 43. Von Bestimmung des Ausgemächts überhaupts.
§. 44. Vom Abkommen der Aeltern, so in gemeinschaftlichem Vermögen gestanden.
§. 45. Ferners von den Rechten der Kinder erster Ehe.

Siebenter Titel.

Von Beystandschaften.

§. 46. und 47.

Erster Titel.

Vom Oberpflegamt, und dessen Pflichten überhaupt.

§. 1.

Wozu dasselbe verordnet sey.

Eine für das gemeine Wesen äußerst wichtige Sache, mithin ein großer Gegenstand des obrigkeitlichen Amtes ist es, daß vater- und mutterlose Waisen, Unmündige und Minderjährige wohl erzogen, und ihr Vermögen getreu verwaltet, auch andern Personen, die ihren Sachen selbst vorzustehen nicht vermögen, mit Hülfe und Vorsorge beygestanden werde.

Zu welchem gemeinersprießlichen Endzweck ist demnach allhier das Oberpflegamt eingesetzet und verordnet, daß durch dasselbe das obrigkeitliche Amt und Auffsehung in Versorgung der Unmündigen, Minderjährigen, und in anderen Beystandschafts- und Curatel-Sachen verwaltet, auch die

hierinn vorkommende Irrungen gütlich oder rechtlich erörtert und von erster Instanz entschieden werden.

§. II.

Dessen Sitzungen.

Das Oberpflegamt hat wie bisher seine Sitzungen auf dem Rathhaus, an den gewöhnlichen Tagen, Vormittags von 9 Uhr anfangend, fleißig abzuhalten; auch wo es die Menge der Geschäfte oder einer Parthey besondere Angelegenheit erfordert, sollen darzu außerordentliche Sessionen, und zwar ohne besondere Kostenaufrechnung veranstaltet werden.

§. III.

Amtsprotokolle.

Alle vorkommende Sachen und Handlungen sollen sogleich richtig, genau und ausführlich zum Protokoll gebracht, und nichts mündlich behandelt oder verbescheidet werden, wo nicht wenigstens eine Bemerkung dessen in dem Protokoll gemacht würde. Zu dem Ende soll Erstens ein Hauptprotokoll gehalten, und darein 1) die Vormundschafts- und Beystandschaftsbestellungen, mit völliger Benennung

der Personen, derer die unter Beystandschaft oder Vormundschaft stehen, und derer, die solche führen und verwalten, bey unmündigen und minderjährigen auch besonders ihr Alter bemerket, dann 2) die Uebergab des Vermögens-Status oder Inventarii; 3) die vorfallende Veränderungen der Pflegschaft und Vormundschaft, auch Endigung derselben fleißig eingeschrieben, auch solches mit einem doppelten Register, nach dem Namen der Pflegbefohlenen und Beystandsfrauen, und nach dem Namen der Pfleger und Beystände, in alphabetischer Ordnung, versehen werden.

Und soll der Amtsactuarius, sobald etwas zu Protokell gebracht wird, es sogleich jederzeit in das Register zu verzeichnen, angehalten werden.

§. IV.

Revisionsprotokoll und Depositen-Buch.

Mit der sonst üblich gewesenen wöchentlichentlichen Revision soll mit allem Fleiß und Eifer fürgefahren, und bey solcher, sowohl die Revision der Rechnungen, welche von den Pflegern übergeben werden, fürgenommen werden,

als auch außerdem nach Ordnung des Hauptprotokolls die Pflegschaften durchgangen, was etwann bey einer oder der andern ex officio zu beobachten und zu verfügen wäre, erwogen, und nach Erfordern, die Partheyen vorgeladen, die Pfleger, wo die Pflegkinder sich aufhalten, was sie lernen, ob ihr väterlich- oder mütterliches Vermögen wohl, und wo es anliege, ob solches durch Erbschaft oder sonsten sich nicht vermehret habe ꝛc. befragt = oder andere nöthige Erinnerungen, Untersuchungen und Verfügungen gemacht; alles verhandelte in das besondere Revisionsprotokoll eingetragen, und hierinnen alles in Verwaltung- und Rechnungssachen vorkommende, also niedergeschrieben werden, daß dahero zu jeder Zeit der wahre Verlauf und die Beschaffenheit zu ersehen seyn möge.

Da auch Baarschaften, Schuldverschreibungen oder andere Sachen der Pflegkinder, bey dem Oberpflegamt hinterleget werden, so soll darüber ein eigenes Depositenbuch geführet, die Einlieferung, wie die Aushändigung jeder Sache darinn genau verzeichnet, und jedesmal bey Einlieferung oder Zurückgab eines Depositi eine schriftliche Bescheinigung des Em-

pfangs halber von den Pflegern bey Amt überreichet werden.

Dieses, wie auch vorgedachtes Revisionsprotokoll ist ebenfalls mit einem ordentlichen Register zu versehen.

§. V.

Vorschriften des Oberpflegamts.

In Behandlung der Amtsgeschäffte selbst soll das Oberpflegamt die hier vorgeschriebene Pflegordnung, nach allen ihren Artikeln, andere hiesiger Stadt gültige Statuten und Gebräuche, und in deren Ermanglung, in subsidium die gemeine im deutschen Reich angenommene Rechte zur Richtschnur nehmen, befolgen und vollstrecken. In zweifelhaften, bedenklichen und wichtigen Fällen aber bleibet demselben unbenommen, bey Einem Hochedeln und Hochweisen Magistrat berichtliche Anzeige zu machen, und Rath und Verfügung zu begehren.

Zweyter Titel.

Von Bestellung der Vormundschaften.

§. VII.

Personen, die Pfleger und Vormünder haben sollen.

Die Personen, die Pfleger und Vormünder haben sollen, sind fürnemlich die Unmündigen und minderjährigen Waisen, bis zu ihren vogtbaren Jahren; dann aber auch alle diejenige, die wegen Leibs- oder Verstands-Gebrechen ihren Sachen vorzustehen nicht vermögen, als Taube und Stumme, Unsinnige, Wahnwitzige und Thoren, auch mit beständigen liegerhaften Krankheiten Behaftete, welch letztere jedoch, wenn sie sonst bey guter Vernunft sind, nach ihrem freyen Willen, sich selbst Pfleger wählen, oder sich in ihrer Freunde Verpflegung über-

lassen können: wovon aber, und von dem etwann gemachten Verpflegungsvertrag die Anzeige bey dem Oberpflegamt geschehen solle.

Von den Verschwendern wird unten besonders verordnet.

§. VII.

Benennung der Pfleger und Vormünder.

Die Benennung der Pfleger und Vermünder kannst zuerst von dem Vater oder der Mutter, auch Großvater und Großmutter, durch Testamente oder andere gültige Dispositionen geschehen, oder auch von andern, in so ferne sie einem Unmündigen oder Pflegbedürftigen eine Erbschaft geben und darüber zugleich eine Vormundschaft verordnen.

In Ermanglung einer solchen besondern Benennung, gebühret die Vormundschaft den nächsten Blutsverwandten. Der überlebende Vater oder Mutter, auch Großvater und Großmutter sind natürliche Vormünder ihrer Kinder, und wenn sie die ihnen zukommende Vormundschaft selbst zu führen nicht

Willens wären, sind sie schuldig, binnen vier Wochen vor dem Oberpflegamt andere aus der Verwandtschaft als Vormünder zu benennen, dergestalt, daß wo sie solches saumselig unterließen, sie des bey ihren Kindern habenden Erbrechts verlustig seyn sollen.

Unter eben diesem Erbrechtsverlust sind auch die Blutsverwandte der Kinder, wenn sie selbst der Vormundschaft sich entschlagen wollen, binnen eben der Zeit, für andere Bestellung zu sorgen verbunden.

Ordentlicherweise sind zween Pfleger, oder Beystände zu bestellen, und darzu vorzüglich die nächsten Blutsfreunde der Curanden, aus erheblichen Ursachen aber, und bey besondern, der nächsten Blutsfreunde halber vorkommenden Bedenklichkeiten, auch andere nicht verwandte, zu ernennen.

§. VIII.

Pflegamtliche Bestellung ex officio.

Hiebey aber ist es eine dem Oberpflegamt selbst aufliegende eigene Verbindlichkeit, so viel möglich von Amtswegen zu wachen und Vorsorge zu tragen, daß alle solche Personen, die sich selbst oder ihr Vermögen zu regieren un=

fähig sind, in Zeiten, mit Vormündern wohl versehen werden: widrigenfalls der aus hierinn begangener Saumseligkeit entstehende Nachtheil dem Amt selbst zur Verantwortung fallen würde.

Es ist daher verordnet, daß die resp. Herren Deputirte über die Gottesäcker, die sämmtliche Todtengräber beyder Religionen dahin anhalten, daß sie alle Montag einen mit den Tauf- und Zunamen, auch mit der Profeßion und Wohnung specificirten Todtenzettel, in das Oberpflegamt liefern, welches sodann, wo sich Wittfrauen, Minderjährige und Pupillen finden, solche uneinstellig vor sich fordern, und sie mit Beyständen und Pflegern versehen solle.

§. IX.

Oberpflegamtliche Bestätigung, mit Untersuchung der Tüchtigkeit.

Aber alle auch durch Testamente oder sonst ernennte oder von Verwandtschaftswegen darzu befugte Pfleger und Vormünder sollen sich, ohne Zeitanstand bey dem Oberpflegamt darstellen, und von diesem, wenn sie tüchtig sind, angenommen, bestätiget, in das Pflegbuch eingeschrieben, und in Pflichten und Ge-

lübd genommen werden. Ohne oberpflegamtliche Bestätigung ist keine Pflegschaft für gültig zu erkennen.

In allen Fällen hat das Amt auf die Tüchtigkeit der Pfleger, mit Erwägung aller Umstände, genauen Bedacht zu nehmen, insonderheit darauf zu sehen, daß es 1) allhiesige angesessene Bürger; 2) von derjenigen Religion, von welcher die Pflegbefohlene sind; 3) guten Leymuths und Verstandes; welche zumalen, oder wenigstens einer, lesen, schreiben, und rechnen können, ferner 4) mit genugsamen Vermögen angesessen, bekanntlich gute Haushälter und rechtschaffene Personen seyen; daß also 5) boshafte Falliten, oder berüchtigte üble Haushalter und Lasterhafte, oder 6) durch Leibs- oder Gemüths- auch Alters-Schwachheiten unfähige nicht zugelassen werden, und 7) diejenige, welche entweder an den Pupillen Forderungen haben, oder denselben schuldig sind, es wäre denn, daß nach dem Ermessen des Amts, die vorwaltende Umstände, ein anders erforderten, nicht angenommen werden. Würden nun Pfleger ihre an die Pupillen habende Forderung oder Schuld

bey Annahme einer Pflegschaft verschweigen, sollen im ersten Fall dadurch ihrer Forderung verlustig, und im andern Fall diejenige Einwendungen, die sie etwann der Schuld wegen hernach machen, besonders die Vorschützung einer in Zeit der Vormundschaft geleisteten Zahlung, als gültig nicht mehr angenommen werden. Endlich sollen auch 8) diejenigen, die schon mit beträchtlichen Vormundschaften beladen sind, zu einer neuen weitern Vormundschaft nicht gelassen werden.

§. X.

Von Entäußerung einer Pflegschaft.

Es ist eine dem gemeinen Wesen, der Familie und dem Nebenmenschen schuldige Pflicht, Unmündigen und andern Hülfe und Raths Bedürftigen, mit Pflege beyzustehen: es soll sich daher Niemand, der dazu ernennet oder berufen wird, dieser Pflicht, ohne erhebliche und rechtmäßige Ursachen entziehen.

Wenn aber Jemand solche Ursachen zu haben vermeynet, aus welchen er von Annahm einer Vormundschaft sich zu entledigen glaubt, hat er dieselbe in Zeiten, und

auf eigene Gefahr seiner allenfallsigen Saumseligkeit, dem Oberpflegamt anzuzeigen, und dieses hat über die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der angeführten und erwiesenen Ursachen, nach den vorwaltenden Umständen, zu erkennen.

§. XI.

Verglübdung der Pfleger, nebst Vorhaltung ihrer Pflichten.

Wir setzen und ordnen, daß das Pflegamt, so oft den Pupillen und Minderjährigen Pfleger verordnet und vorgestellt werden, dieselbe nicht annehmen, oder zu der Verwaltung zulassen soll, sie haben dann zuvor folgende Pflicht erstattet:

Ihr werdet an eines geschwornen Eidesstatt angeloben, daß ihr alles und jedes, so weyland des verstorbenen N. seligen, verlassenen minderjährigen Kindern nützlich und gut seyn mag, handeln, aber was unnützlich oder schädlich, vermeiden, unterlassen und verhüten, derselben Kinder, Person und Güter zu ihrem Nutz und mit guten Trauen und Glauben vertreten und im Besten versehen;

hen; von allen ihren Haab und Gütern, so ihnen zuständig seyn, und zu euren Handen kommen werden, ein Inventarium fördersamst aufrichten und machen lassen, dasselbe mit eigener Hand unterschreiben, nebst Vermeldung des Jahrs, Monats und Tags, da es angefangen, geendiget und beschlossen worden; solches auch alsobald, Uns den Oberpflegern im Amt, zur Einsicht, und daß das Vidit darauf gesetzt werde, vorlegen; aber zuvor und ehe dieß alles von euch vollführt worden, von eurer Pflegkinder wegen nichts Nahmhaftes handeln, und euch in kein Recht einlassen; all ihr Haab und Gut, wie euer eignes, getreulich verwahren und verwalten, nichts davon zu eigenem Nutzen verwenden, oder auf einige Weise an euch ziehen, noch ohne Vorwissen und Erkenntniß des Oberpflegamts liegende Güter veräußern oder verpfänden, kein Pflegschafts-Geld anders als auf gute kanzleymäßige oder gerichtliche Versicherung ausleihen, aber auch nicht in euren Händen müßig liegen lassen, noch in

euren Händen auf Verzinsung behalten; ferner von eurer Administration und Handlung jeden Jahres, auch sonst auf oberpflegamtliches Erfordern, gebührende aufrichtige Rechnung thun; und dann bey Endigung eures Pflegamts und Abnahm der Schlußrechnung alles das vollkommen überliefern, was solcher Pflegschaft halber zu euren Handen kommen, und euren Pflegkindern zuständig ist. Und da überhaupts eure Haab und Güter euren Pflegbefohlnen stillschweigend verpfändet sind, ihr alles thun wollet, was einem getreuen Pfleger gebührt, und hiesige Pfleg- und Vormundschafts-Ordnung mit bringet, treulich und ungefährlich.

* Decretum vom 17. Febr. 1582.

Bey der Verglübdung solle von dem Oberpflegamt jedem Pfleger diese gedruckte Pflegordnnng, wenn er anders nicht schon damit versehen wäre, ohnentgeldlich zu fleißiger Einsicht und Nachachtung zugestellet werden.

Dritter Titel.

Von Verwaltung der Vormundschaft und Pflegschaft.

§. XII.

Errichtung eines Inventarii.

Nach also beschehener Bestätigung und Verglübdung haben die Pfleger und Vormünder ohne Versäumniß die übertragene Vormundschaft wirklich anzutreten, und derselben mit allem Fleiß und Treue sich zu unterziehen.

Sie haben daher vor allen Dingen ein richtiges Inventarium oder Verzeichniß über der Pflegbefohlenen ganzes Vermögen, an liegenden Gütern, Kapitalien, Mobilien und Schulden zu verfassen, und wird ihnen solches selbst, auf ihre Treue und Glauben auch an Eydesstatt geleistete Pflichten, ohne Erforderung einer gerichtlichen oder andern Urkunds-Person, überlas-

sen, doch sollen sie zween von den etwann vorhandenen nächsten Anverwandten und in deren Ermanglung zween andere Freunde der Pupillen oder Minderjährigen beyziehen, und von diesen das Inventarium mit unterschreiben lassen.

§. XIII.

Ein wohleingerichtetes Inventarium wird nach gewißen Abtheilungen verfaßt, wie folget.

I. An Immobilien oder liegenden Grundstücken, die müssen nach ihrer Lage beschrieben, und die dazu gehörigen Briefschaften angeführet werden.

II. An Rechten und Gerechtigkeit, z. E. Zehenden, Gülten ꝛc. wobey die gehörige Dokumenten zu bemerken sind.

III. An Kapitalien und ausstehenden Schulden die specifice zu beschreiben, in das Inventarium einzutragen, und darbey, was liquide, illiquide, oder gar inexigible Forderungen seyen, zu bemerken.

IV. An baarem Geld, worbey auch die Sorten bemerket werden müssen.

V. An Schatzgeld und andern Kostbarkeiten.

Diese müssen genau und kennbar beschrieben, allenfalls, besserer Richtigkeit wegen, Kunstverständige darzu gebraucht werden, und da solche, wo nicht besondere Umstände eintreten, dem Pupillen gemeiniglich aufbehalten werden, so ist es sicher, solche sogleich bey der Inventur in Paquete oder Behältnisse zu legen, und mit der Vormunde, und derjenigen Verwandten oder Freunde, die der Inventur beynen, Siegeln zu verwahren.

VI. An Silbergeräthe. Jedes Stück muß genau beschrieben werden, mit Anzeigung des Gewichts und der Probe.

VII. An Zinn, Kupfer und Messinggeräthe. Auch hier muß jedes Stück genau beschrieben und das Gewicht angeführt werden.

VIII. An Eisen und Blechgeräthe.

IX. An Sesseln, Tischen, Kästen ꝛc.

X. An Gläsern, Porcellan.

XI. An Vieh, Wagen, Schiff und Geschirr.

XII. An vorhandenen Victualien, Speis- und Trankvorrath, Früchten ꝛc. sind nach Zahl, Maaß und Qualität aufzuzeichnen.

XIII. An Kleidungsstücken.

XIV. An leinen Zeug und Garn.

XV. An Betten.

Alles nach der Güte, Beschaffenheit, Zahl, Brauchbarkeit ꝛc. zu beschreiben

XVI. An Büchern.

XVII. An Mahlereyen, Kupferstichen ꝛc.

XVIII. An allerhand Hausgeräthe, so unter andere Rubriken nicht füglich gebracht werden kann.

XIX. An Passivschulden.

Das Inventarium muß dann auch von Zeit zu Zeit in Ordnung gehalten, alles, was durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Schenkung ꝛc. zugeht, eingetragen, was hingegen durch Verkauf, Verwendung für die Kinder oder auf andere Art abgehet, gleichfalls angemerkt werden.

Wenn das Vermögen hauptsächlich in Handlung und Waaren besteht, ist die Beschreibung mit Beyziehung der Sachen-Verständigen zu machen.

§. XIV.

Ein Exemplar des Inventarii sollen die Pfleger unter ihrer und der beygezogenen Freunde Unterschrift, ohne Verzug bey dem Oberpflegamt übergeben, woselbst es bis zu Endi-

gung der Pflegschaft denen Akten zu behörigen Gebrauch beyzulegen ist; der Vormund aber behält das andere Exemplar unter des Oberpflegamts Unterschrift.

Würde aber ein Vormund in Antretung seines Amts und in Verfassung eines Vermögens-Inventarii saumselig seyn, oder in Verzeichniß des Vermögens unrichtig und obenhin zu Werk gehen, oder solches gar unterlassen; so ist er von dem Oberpflegamt ex officio der Gebühr zu erinnern und zu Recht zu weisen, er ist auch den aus solcher Saumseligkeit oder Unrichtigkeit oder Unterlassung über kurz oder lang sich ergebenden Schaden zu ersetzen schuldig: da auch dereinst der Curand bey erreichter Volljährigkeit den Abgang zu beschwören erböthig wäre, solle er den Rechten nach zu dem Juramento in litem zugelassen werden.

§. XV.

Pflichten des Vormunds, in Ansehung der Person der Pflegbefohlnen, und deren Handlungen.

Die vormundschaftlichen Pflichten gehen Erstens auf die Person der Pflegbefohl-

nen, daß solche christlich, wohl und anständig erzogen, in der geheiligten Religion und guten Sitten unterrichtet, zu fleißiger Erlernung einer Handthierung, Künste und Wissenschaften nach ihrem Stand und Fähigkeiten angehalten; gegen diejenige aber, die sich ungehorsam bezeigen, dem Müßiggang und Lastern nachhängen würden, in Zeiten mit ernstlichen Mitteln, auch nach Erfordern und auf beschehene Anzeige, nach oberpflegamtlichen Ermessen, mit Schärfe und Strafe verfahren werde.

§. XVI.

Verhältniß der Pfleger gegeneinander.

Es sollen die Vormünder in allen Pflegsachen mit miteinander gemeinsamen Rath und Vorsorge pflegen, keiner ohne den andern nichts fürnehmen oder handeln, und wohl bedenken, daß sie samt und sonders um allen Abgang und Schaden gegen den Curanden verbunden sind. Wenn gleich von zween oder mehrern Pflegern, nur einer die Administration des Pflegvermögens wirklich in Handen hätte und führete, worüber sie sich entweder gegeneinder selbst benehmen oder verste-

hen, oder des Oberpflegamts Ausspruch begehren können, hat doch jederzeit der andere Mitvormund auf die Administration des einen, alle Aufsicht zu tragen, und wenn er darbey Nachläßigkeit, Unrichtigkeit und Gefahr vermerken würde, dargegen in Zeiten Erinnerungen zu thun, Einsehen zu nehmen, nach Erfordern dem Oberpflegamt davon Anzeige zu machen: widrigenfalls auch er für allen Schaden der üblen Administration, wenn an dem administrirenden Vormund sich nicht erholt werden könnte, zu stehen hätte.

Wenn in ein oder andern vorkommenden Fällen beyde Pfleger verschiedene Meynung hätten, und darüber sich nicht verstehen könnten, so sollen es an das Oberpflegamt zur Entscheidung bringen.

§. XVII.

In Ansehung der Vermögens-Verwaltung.

Das Vermögen der Pflegbefohlenen sollen die Pfleger, an Aeltern statt, und mit aller Sorgfalt und Treue eines guten Haushalters, verwalten, ganz und unvermindert zu erhalten, durch vorsichtige Ersparung und Einschrän-

kung der Unterhaltskosten, vielmehr zu bessern und zu vermehren suchen; auch wenn nach Beschaffenheit des Vermögens, die Zinse und Einkünfte zu den nothwendigen Erziehungs- und Unterhaltskosten nicht hinreicheten, doch möglichst darauf sehen, daß noch etwas den Kindern zu ihrer künftigen Versorgung übrig bleibe. Demnach sollen sie

1) die Mobilien und fahrende Hab, die dem Verderben unterworfen, als z. B. Kleider, Weißzeug und anders, oder die mit Nützen nicht aufzubehalten sind, zeitig, nach vorgängiger Schätzung durch geschworne Käufler, unter öffentlicher Steigerung zu Geld machen, auch wenn unter fahrender Hab, Gold, Silber, Geschmuck und andere Kostbarkeiten sind, nach Umständen der Pflegbefohlnen, in Geld und Kapital verkehren;

2) die baare Gelder der Pupillen jederzeit mit aller Vorsicht und Sicherheit, so viel immer möglich, auf gute und erste Hypotheken und Kanzleyverschreibungen, fürnehmlich in unserer Stadt und Gebiet, verzinslich ausleihen, hierbey sich wohl vorsehen, daß die Hypotheken frey und unverpfändet, auch nicht stillschweigend

wegen Verwaltung herrschaftlicher Gefälle, wegen Heyrath= oder Kinder=Guts ꝛc. verhaftet seyen, daß ferner die Eheweiber ihren weiblichen Gerechtsamen behörig entsagen.

Sie sollen keine Gelder leicht müßig liegen lassen, mithin auch das Ersparte, und die Zinse und Einkünfte, welche von dem Unterhalt des Pupillen übrig bleiben, wieder zum Nutzen verwenden: Immassen die Pfleger, wenn sie die baare Vormundschaftsgelder über 6 Monate unbenutzt würden liegen lassen, darfür selbst von der Zeit an, für die Nutzung zu fünf vom Hundert, aus ihrem eigenen Vermögen zu haften haben. In Ermangelung einer sichern Gelegenheit zu Anlegung der Gelder aber, haben sie solches dem Oberpflegamt ungesäumt anzuzeigen, sich wegen allen angewandten Fleißes zu legitimiren, und die Gelder daselbst zu hinterlegen. Ohne dieß aber bleiben sie für die Erstattung der abgängigen Zinse selbst haftend.

Die verfallenden Zinse sollen sie fleißig einfordern und nicht aufschwellen lassen; was sie über drey Jahreszinse würden haben anstehen lassen, und gerichtlich einzuklagen un-

terlassen hätten, daß inzwischen der Schuldner insolvent geworden wäre, solchen Schaden und Abgang haben sie aus eigenem Vermögen dem Curanden zu erstatten. Sie sollen auch

3) die bereits bey Antretung der Pflegschaft vorhin angelegte Kapitalien und ausstehende Schulden genau untersuchen, die zur Zeit schon unsichere einzutreiben oder sicher zu stellen, bey andern aber wohl auf der Hut zu seyn, und sobald sie darbey eine besorgliche Gefahr wahrnehmen, ebenfalls zeitig und ohne Nachsicht, solche zu retten allen Fleiß anwenden. Nicht minder ihrer Pflegkinder selbst aufhabende Schulden und Kapitalien gegen wen und wohin dieselbe verhaftet, ohne Anstand bezahlen, auch insbesondere die Bürgschaften, so ihre Aeltern auf sich gehabt und hinlassen, aufzukünden und dahin zu trachten, daß die Kinder von solcher Beschwerung und Schuldenlast, auf das eheste, so viel thunlich, erlediget und frey gemacht werden mögen.

4) Die liegende Gründe, als Häuser, Gärten, Aecker und Wiesen sollen sie in gutem nutzbaren Stand erhalten, selbst wirthschaftlich verwalten oder verpachten, davon aber

nichts zu veräußern, zu verkaufen, oder zu verpfänden befugt seyn; woferne aber eine sonderbare Nothwendigkeit, oder ein wahrer und merklicher Nutzen der Pupillen eine Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Güter, oder Erbauung neuer Gebäude, erforderte, haben sie um Consens bey dem Magistrat einzukommen, solches mit allen Umständen anzuzeigen, die vorwaltende Nrthwendigkeit oder Nutzbarkeit der Veräußerung, glaubhaft darzulegen, und das Oberpflegamt hat hierüber genaue Untersuchung anzustellen, und nach Befund der Umstände, zu erkennen, die Veräußerung aber niemals anders, als nach genugsam erwiesener, erwogener und wirklich befundener wahrer Nothwendigkeit oder offenbaren großen Nutzen zu gestatten, den gestatteten Verkauf, wie er am besten, allenfalls unter öffentlicher Losschlagung, geschehen kann, zu dirigiren, alles zum Protokoll und ad acta zu nehmen, und schriftliche Erkenntniß hierüber zu ertheilen.

Gleichergestalten soll es mit anderm Gut, das dem liegenden gleich geachtet wird, als Kapitalien, Gülten, Ge-

rechtigkeiten, Waarenlager, Bibliotheken, beträchtliche Pretiosa, Naturalien-, Kunst- und Münzsammlungen ꝛc. gehalten werden; auch keine Vergleiche noch Renunciationen, noch Interposition einer Appellation, ohne oberpflegamtliche Begnehmigung, geschehen.

Insonderheit 5) soll kein Pfleger oder Vormünder selbst oder durch Mittelspersonen, sich jemalen unterfangen, von seines Pflegbefohlnen Vermögen, es seyen nun Mobilien und fahrende Hab, oder liegende Gründe, oder Kapitalien und Schulden, etwas an sich zu handeln, durch Kauf, Tausch, Cession oder auf andere Art an sich zu bringen, also auch nicht einiges Pfleggeld, wenig oder viel selbst auf Zins zu nehmen und zu behalten: dergleichen Handlungen und Kontrakte werden hiemit für ungültig, null und nichtig erkläret, also daß der darwider handelnde Pfleger nebst der schuldigen Zurückgebung der Sache, oder nach Umständen, der Erstattung des wahren Werths, und den Ersatz aller Schäden und Kosten, zu einer empfindlichen Strafe verurtheilt werden soll.

Wenn aber nach besondern Umständen ei-

nem Pfleger selbst durch rechtmäßige Kontrakte etwas von dem vormundschaftlichen Vermögen sich zuzueignen verstattet werden kann: so soll solches unter Einsicht und Erkenntniß des Oberpflegamts, welches ad hunc actum cognitionis und zu Schließung des Kontrakts einsweilen einen andern Pfleger zu verpflichten hat, anders aber nicht, geschehen.

6) Diejenigen Baarschaften und Sachen, die sie in ihren Handen haben, sollen sie wohl und getreulich verwahren, in eigenen Behältnissen haben, und nicht mit ihrem eigenthümlichen Hab, besonders die Pupillengelder nicht mit ihren eigenen vermischen. Kleidungsstücke, Zinn, Kupfer u. d. gl. hingegen, so zu verkaufen nicht rathsam wäre, sollen in eigene Behältnisse versperrt, dem Nebenpfleger der Schlüssel dazu behändigt, und von Zeit zu Zeit, damit nichts zu Grunde gehen möge, von beyden Pflegern nachgesehen werden.

7) Von dem Tage der angetretenen Vormundschaft an, müssen auch die Vormünder ihre Vormundschaftsrechnung führen. Es läßt sich hierinn, wegen Verschiedenheit der Umstände, ein gewißes Rechnungsformular nicht vorschreiben: Jeder Vormund soll

nur alles, was in Einnahm und Ausgab bey seinem Pupillen vorkommt, sogleich und täglich aufschreiben, genau Tag und Zeit bemerken, sich mit Quittungen und Bescheinigungen versehen lassen, und solche wohl verwahren, daß er zu allen Zeiten seine Manual vorzulegen, und über alles Rechenschaft zu geben bereit und im Stande sey, zumalen auch in des Heil. Römischen Reichs Polizeyordnung vom Jahre 1548 und 1577 versehen ist, daß von den Vormündern vermög ihres anbefohlenen Amts und geleisteten Eidespflichten jährlich gebührende Rechnung abgelegt werde: So sollen alle Vormünder und Pfleger jeden Jahres, und zwar binnen Monatsfrist von Zeit der angetretenen Vermundschaft angerechnet, von dem ihrer Verwaltung anvertrauten Vermögen, richtige und ordentliche Rechnung dem Oberpflegamt vorzulegen, sich gefaßt halten.

Das Oberpflegamt soll auch auf dessen genauer Befolgung stracks bestehen, die saumselige Pfleger zu gebührender Rechnungsablegung mit Nachdruck, auch bey Strafe der Removirung anhalten, sodann die übergebene Rechnungen fleißig durchsehen und bemerken,

ob

ob nach Anleitung des Inventarii im Einnehmen alles, was nutzbares Vermögen ist, und weiter hat ersparet werden können, jährlich in Einnahm gekommen, ob auch die ausstehende Forderungen fleißig eingetrieben worden, in der Ausgab aber keine unnöthige und überflüßige oder übermäßige unbescheinigte, wohl gar unterschobene Posten einfließen. Bey jederweiliger Rechnung soll ferner der Bestand von dem Inventario, und was unter jeder Rubrik hinzugekommen oder verkauft, verbraucht, oder abgängig worden sey, angeführt, von dem Oberpflegamt wohl untersucht, das widerrechtlich abgekommene beygeschafft, und überhaupt die Rechnung durch gestellte erforderliche Monita generalia & specialia, worüber die Pfleger ihre Verantwortung abzugeben haben, berichtiget, so fort darüber die dienliche Resolutiones ertheilet werden.

§. XVIII.
Vormundschaftliche Verbindlichkeit für allen Schaden.

Die Pfleger sollen überhaupt in allen Sachen, welche den Nutzen oder Schaden ihres Pfleguntergebenen betreffen, die möglichste Sorg-

falt, Treue und Emsigkeit anwenden, daß durch ihre Unterlassung, Fahrläßigkeit, Unachtsamkeit oder andere Verschuldung, einiger Schaden oder Nachtheil, oder auch Abgang, dem Pupillen nicht entstehen möge. Immassen sie allen Abgang oder Schaden, den sie durch Nachläßigkeit verursachen würden, aus ihrem Vermögen zu ersetzen, und daher auch ihr ganzes Vermögen dem Pupillen zu einem gesetzmäßigen Unterpfand verhaftet ist.

Diejenige aber, die sogar mit Vorsatz und geflissentlicher Untreue ihren Pflegling beschädigen würden, sollen außer der Erstattung, noch mit empfindlicher Strafe an Ehre und Vermögen angesehen werden.

§. XIX.

Weitere Pflichten der Pfleger.

Ein Vormund soll sein Pflegkind, in Sachen vor Gericht, und außer Gericht, in allen Kontrakten und Handlungen vertreten, und keine Handlung eines Verpflegten, so weit sie demselben zum Schaden gereichet, ohne des Vormunds Rath, Wissen und Willen gültig seyn: es sollen insonderheit alle hinterrücks des Vormunds gemachte Schulden unkräftig und unverbindlich seyn.

Die Pfleger sollen aber auch diejenige ihrer Pflegkinder, die schon zu ihrem Verstand und mannbaren Jahren gekommen und gegenwärtig sind, zu den Geschäften und Verrichtungen in ihren Angelegenheiten mit beyziehen, und ihnen also Wissenschaft von ihren Sachen und deren Verwaltung mittheilen.

§. XX.

Aufsicht und Verfahren gegen verdächtige Vormünder.

Jeder Vormund und Pfleger hat überhaupt auf seinen Mitvormund allzeit ein aufmerksames Auge zu haben, und keiner dem andern, zum Schaden des Pupillen etwas nachzusehen. Und wenn einem entweder die Vermögensumstände oder die Handlungen des andern verdächtig und gefährlich scheinen, oder wenn der eine den andern nachläßig, untreu und unredlich, oder auch aus andern Ursachen unfähig finden würde, auch vorgängiges freundschaftliches Erinnern und Einsehen fruchtlos wäre; so solle davon dem Oberpflegamt ungesäumte Eröffnung geschehen. Hiernächst sollen selbst die Verwandte und Freun-

de der Pflegbefohlnen hierzu nicht nur befugt, sondern auch verbunden seyn.

Und dem Oberpflegamt liegt es ob, auf gemachte Anzeige nicht nur sogleich nöthiges Einsehen zu nehmen, sondern auch selbst, ohne Anzeige, von Amts wegen, auf der Pfleger Zustand, Handlung und Administration ein wachsames Augenmerk zu haben, die unfleißige nnd sonst verdächtige in Zeiten zu erinnern, ihre Verwaltung zu untersuchen, Rechnung abzufordern, und nach Befinden gegen die untreue und fahrläßige, oder gegen solche, in deren Händen das vormundschaftliche Vermögen unsicher und gefährlich wäre, oder die aus andern erheblichen Ursachen untüchtig geworden, mit Abnahm der Administration, oder auch der Vormundschaft, rechtlich fürzugehen.

§. XXI.

Von Besetzung abgehender Vormünder.

Die einmal bestätigte und tüchtige Vormünder haben ihr Amt forthin bis zu Ende der Vormundschaft zu führen, und sich dessen nach eigenem Gefallen willkührlich nicht zu entledi-

gen. Welche aber durch Veränderung ihres hiesigen Aufenthalts, oder andere wichtigr Ursachen, solche fortzuführen, gehindert würden, sollen ihre Entlassung, mit Anführung der Ursachen, bey dem Oberpflegamt in Zeiten suchen, und dessen Erkenntniß darüber erwarten, ihnen auch nicht eher abzutreten erlaubt werden, als bis sie behörige Rechnung gestellet, und Red' und Antwort, auch Erstattung dessen, was ihnen zur Last fiel, geleistet haben.

Wenn also auf solche Art, oder durch Removirung eines untüchtigen, oder durch Absterben ein Vormund abgienge; soll dessen taugliche Wiederbesetzung von dem Oberpflegamt alsogleich, längstens binnen 4 Wochen geschehen.

Im Fall des Absterbens eines Vormunds, sollen dessen hinterbliebene Erben dem Oberpflegamt davon sogleich Anzeige thun, Rechnung ablegen, und dem überlebenden Mitvormund oder neu bestellten Vormund, alle in Handen habende Briefschaften, oder Vermögensstücke, so in die Vormundmundschaft gehören, getreulich ausantworten.

Auch der noch vorhandene Mitvormund,

oder die Verwandte und Freunde der Pflegbefohlnen sollen erforderlichen Falls den Abgang des einen Vormunds, in Zeiten dem Amt anzeigen, und die Wiederbestellung sowohl, als die von dem abgehenden oder dessen Erben nöthige Rechnungsablegung, Erstattung und Auslieferung, zu befördern, sorgfältigen Bedacht haben.

Vierter Titel.

Von Endigung der Vormundschaft.

§. XXII.

Wann solche geschehe.

Die Pfleg- und Vormundschaft über Unmündige und Minderjährige dauert ordentlicherweise fort bis zu derselben Volljährigkeit, welche mit zurückgelegtem fünf und zwanzigstem Jahr ihres Alters erlanget wird; oder bis zur Verheyrathung der Söhne und Töchter, welche letztere sodann in die eheliche Vormundschaft ihres Mannes treten.

Bey andern, nämlich Tauben und Stummen, Unsinnigen und Wahnwitzigen, oder mit steter Krankheit Behafteten, ingleichem bey Verschwendern, währet deren Verpflegung so lange, bis die Gebrechlichkeiten und Mängel, als die Ursache derselben, gehoben sind.

§. XXIII. Schlußrechnung.

In dem einen oder in dem andern Fall haben sich die Vormünder und Pfleger vor dem Oberpflegamt mit ihren bisherigen Pflegbefohlnen, wenn solche zugegen sind, zu melden, über die geführte Vormundschaft die End- und Schlußrechnung abzulegen, ihnen das Vermögen, nach Ausweiß des Inventarii und der Rechnung, mit allen Briefschaften zu übergeben, darauf ihre Erledigung und Lossprechung zu erhalten: immassen alle zwischen Pflegern und Pflegkindern, wenn sie auch schon die Vogtbarkeit erlanget, ohne das Oberpflegamt ihrer Verwaltung halber geschehene Privatberechnung und darüber ausgestellte Quittungen vor ungültig und unkräftig erkläret werden.

Dieses alles soll von dem Oberpflegamt mit genugsamer Einsicht und Untersuchung, verfüget und erkannt werden. Und ist in der Untersuchung fürnehmlich darauf genau zu sehen, ob das vormundschaftliche Vermögen ab- oder zugenommen habe, und ob die Verwaltung durchaus mit schuldiger Treue, Fleiß und Eifer geführet worden sey.

§. XXIV.
Vorsorge für Abwesende.

Wenn der Pflegbefohlne, zur Zeit seiner erlangten Volljährigkeit abwesend und in der Fremde wäre, und nach vorwaltenden Umständen sein Vermögen nun selbst nicht übernehmen könnte, oder nicht wollte; ferner, wenn der Ort seines Aufenthalts gar unbekannt wäre: sollen die Pfleger von allen Umständen dem Oberpflegamt glaubhaften Bericht vorlegen, besonders im erstern Fall von dem Pflegbefohlnen seine eigene Erklärung und Entschließung beybringen. Und nach Umständen hat das Oberpflegamt Sorge zu tragen, daß der Abwesende ferner nicht gefährdet, oder unbesorgt gelassen, sondern nach zuvor erstatteter Rechnung, die weitere Verwaltung des

Vermögens annoch in Handen der Pfleger gelassen, oder denjenigen, an welche es zu übergeben der Abwesende majorenne Eigenthümer, seine Erklärung und Vollmacht ertheilt hätte, verabfolgt werden. Den Pflegern aber liegt, die Kapitalien ihrer majorenn gewordenen abwesenden Curanden sicher anzulegen, zumalen die im Oberpflegamt bis zur Majorennität des abwesenden Curandi gelegene Gelder nicht weiter verzinset, sondern in die Depositenkasse geleget, und alldort unverzinslich anfbewahret werden sollen.

§. XXV.

Schadlosstellung und Belohnung der Pfleger.

Die Billigkeit bringet ohnehin mit sich, daß eia jeder Pfleger und Vormünder, seiner Amtsführung halber schadlos gestellet, ihme seine rechtmäßige Ausgaben und Kosten, die dem Pflegbefohnen zum Besten verwendet worden, vergütet werden.

Außerdem aber ist die Pflegschaft, als ein dem gemeinen Wesen und der Menschenliebe schuldiges Amt, unentgeldlich ohne allen Eigennutz zu führen, es ist daher kein Vor-

mund sich selbst ein Salarium oder eine Belohnung zuzueignen und anzumassen befugt.

Es bleibet jedoch den Pflegbefohlenen überlassen, nach geendigter Vormundschaft und berichtigter Rechnung, einem Pfleger, der sich für ihr Bestes mit Treue und Eifer verwendet hat, ihre freywillige Erkenntlichkeit, nach Umständen des Vermögens zu bezeigen. Und solchen Pflegern, die selbst von geringem Vermögen sind, und doch eine Vormundschaft mit allem Fleiß und Treue, auch wohl oftmals mit Hintansetzung ihrer andern Arbeit und Verdienstes, verwaltet haben, mag auch gestattet seyn, bey dem Oberpflegamt, nach geendigter Vormundschaft, um einige Belohnung anzusuchen. In diesem Fall hat ein verordnetes Oberpflegamt selbst den Bedacht zu nehmen, daß denselben, nach Ermessen aller Umstände, als ihrer der Pfleger Bedürfniß und Versäumniß, der Beschwerlichkeit und Dauer der Vormundschaft, des Werths und Betrags des vormundschaftlichen Vermögens 2c. eine billige Belohnung zuerkannt werde.

Fünfter Titel.

Von Verschwendern.

§. XXVI.

Je mehr dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, daß nicht nur Unmündige und Wahnwitzige, sondern auch Schwelger und Verschwender, die ihr Gut nicht mit Vernunft verwalten, und mit Ausschweifungen der Armuth und dem Verderben entgegen rennen, anderer Direktion untergeben, sie dardurch von ihrem augenscheinlichen Ruin gerettet, und das Publikum, und die Familien nicht mit muthwilligen Armen und Bettlern beladen werde: Desto wachsamer soll das verordnete Oberpflegamt darauf seyn, daß solchen Leuten und ihrer verschwenderischen Haushaltung keine Nachsicht gegeben, sondern bey Zeiten, wenn noch Hülfe und Rettung übrig ist, ihnen Ziel und Maaß gestecket werde.

§. XXVII.

Es werden demnach vorerst Blutsverwandte, Verschwägerte und Freunde, auch Ehegatten, wie ihr eigenes Interesse schon selbst sie auffordert, dann auch jeder andere gute Bürger, hiermit ihrer Sich, den Ihrigen und dem Publiko schuldigen Pflichten, nachdrücklich erinnert und ermahnet, den Verwandten, den Gatten, Freund oder Bekannten, der einer verschwenderischen Lebensart sich ergiebt, und nach allen gütlichen Versuchen davon nicht abzubringen ist, dem Oberpflegamt öffentlich oder ingeheim anzuzeigen. Welches darauf schuldig ist, gebührende Remedur zu schaffen, den angezeigten vorzufordern und zuerst mit Güte zurecht zu weisen; bey deren Nichtverfang aber, nach genugsamer der Sachen Untersuchung den umständlichen Bericht an einen gesammten Magistrat zu erstatten, hierüber die obrigkeitliche Erkenntniß und Dekret, wodurch der angezeigte für einen Verschwender erklärt worden, zu gewärtigen, und sonach ihm einen oder zween Pfleger, die das Vermögen administriren, zu bestellen.

§. XXVIII.

Solches Dekret ist hier, und befindenden Umständen nach, anderer Orten, öffentlich zur Wissenschaft und Nachachtung zu bringen, damit Jedermann mit einem deklarirten prodigo in Anlehen, Borgen, Kauf und Verkauf oder andere Kontrakte sich einzulassen vermeide, immassen alle solche Kontrakte für null und nichtig erkannt, auch diejenige, so wider obrigkeitliches Verbot hierunter gehandelt, mit weiterer Strafe angesehen werden sollen.

§. XXIX.

Uebrigens ist hierbey, in Bestellung und Führung der Pflegschaft, sich nach den oben gemachten Verordnungen zu halten.

Den Blutsverwandten und Verschwägerten eines verschwenderischen Haushalters aber, wird zu desto genauerer Befolgung ihrer Pflicht, hiemit die obrigteitliche Intimation noch weiter gemacht, daß, woferne sie einen in ihrer Familie erfundenen Verschwender dem Oberpflegamt anzuzeigen unterlassen hätten, sie außer andern verdienten Strafen, schuldig und gehalten seyn

sollen, den verarmten Verschwender aus ihren Mitteln zu erhalten und zu versorgen, und weder dieselbe, noch dieser sich jemals unterstehen dürfen, einigen Unterhalt vom Publikum aus gemeinem Allmosen, oder aus gemeinen oder besondern Stiftungen, zu begehren und zu erwarten.

Sechster Titel.

Von natürlicher Vormundschaft der Aeltern über ihre Kinder.

---

§. XXX.

Ueberhaupt.

Wenn eines von beyden Aeltern mit Tod abgehet, und ein Kind oder mehrere, noch minderjährigen Alters, vorhanden sind, hat der überlebende Vater oder die überlebende Mutter, die ihnen schon durch natürliche Pflichten zukommende Verpflegung des Kindes, fernerhin mit aller Treue und Eifer zu führen.

Es sind jedoch hierbey theils in Ansehung des Vaters und der Mutter, theils in Rücksicht auf die Wiederverheyrathung, verschiedene besondere Maßregeln bishero beobachtet worden, und auch ferner zu beobachten.

§. XXXI.

Insonderheit des Vaters, so lange er im Wittwerstand bleibet.

Nach Absterben der Mutter ist der überlebende Vater natürlicher Vormund seiner Kinder, und übet die ihm zukommende Rechte und Pflichten, mit treuer Verwaltung des seinen Kindern angefallenen mütterlichen oder andern Vermögens ungehindert.

Jedoch soll derselbe hierinn sich nicht nur überhaupts nach denen ihm als Vater obliegenden theuren Pflichten betragen, sondern auch weiters die zu Abwendung aller Vorwürfe, Streits und Mißhelligkeiten, auch besorglichen Nachtheils der Kinder abzweckende heilsame Vorschriften, in fleißige Obacht nehmen.

Er soll daher 1) über der verstorbenen Mutter Verlassenschaft, Hab und Gut ein getreues Verzeichniß mit Zuziehung der nächsten mütterlichen Verwand-

ten, oder in deren Ermanglung, zweyer unpartheyischer, rechtschaffener Bürger, verfassen, und solches selbst, mit den beygezogenen Verwandten, oder andern Freunden, unterschreiben, auch längstens binnen eines Vierteljahrs das Verzeichniß dem Oberpflegamt übergeben. Wann auch die Kinder, außer dem ihnen angefallenen mütterlichen Erb, eigenes Vermögen hätten, so ist auch dieses getreulich in das Verzeichniß zu bringen.

Das Oberpflegamt hat den Vater auf seine väterliche Pflichten anzuweisen. Diesen zu Folge soll er 2) mit aller Treue und Sorgfalt seiner Kinder Gut, jetziges und künftiges, fahrendes und liegendes, verwalten und bewahren, nichts zu derselben Nachtheil und Schaden handeln oder geschehen lassen, insonderheit von derselben liegenden Gütern nichts verkaufen oder verpfänden, und ob er gleich als Vater, nicht wie andere Vormünder zu jährlicher Rechnungs-Ablegung gehalten, und in gewißer Art minder eingeschränkt ist, so hat er doch in allen andern Stücken, da es auf der Kinder Schaden oder Nutzen ankommt, eben die Pflichten, die einem Vormund obliegen, zu beobachten.

Er

Er hat also auch 3) für der Kinder Gut und Vermögen, das in seiner Verwaltung steht, mit seinem eigenen Vermögen zu haften; als worinn den Kindern, kraft gemeiner Rechte, und der hier gleichförmigen beständigen Observanz eine stillschweigende Hypothek zustehet.

Hierbey sollen gleichwohl 4) die Herren Oberpfleger fleißiges Aufsehen haben, und wenn ihnen von Seiten der Verwandtschaft der Kinder, wie allerdings deren Schuldigkeit ist, Anzeige geschiehet, oder sie sonsten gegründeten Verdacht schöpfen, oder in Erfahrung bringen, daß der Vater gefährliche, ungetreue und schädliche Wirthschaft führe: so sollen Sie Herren Oberpfleger, kraft ihres tragenden Amts, dießfalls in Zeiten Vorsehung thun, damit die vermerkende schädliche Handlungen abgestellt, solche Väter ihrer Schuldigkeit beweglich erinnert, und mit ernstlichern Einsehungsmitteln bedrohet, sie auch nach erheischender Nothdurft, über das administrirende mütterliche und übrige der Kinder Vermögen, Rechnung abzulegen, ferner, wenn es nöthig ist, über die vorhin von Rechtswegen den Kindern

zustehende Generalhypothek eine Special-versicherung zu stellen, angehalten werden.

* Decretum Senatus secretioris vom 25. Aug. 1644.

§. XXXII.

Wenn der Vater zur andern Ehe schreitet, müssen Abkommpfleger bestellt werden.

So bald aber der Vater sich wiederum zu verheyrathen im Begriff stehet, muß er vor allen Dingen mit seinen Kindern voriger Ehe, wegen ihres mütterlichen Guts abkommen, wie schon durch das Rathsdekret vom 15. Januar 1564 verordnet worden: daß Wittiber oder Wittwen sich hinfüro weiter nicht verheyrathen, noch zu Kirch und Straß gehen, zuvor und ehe sie den geordneten Hochzeitherren allhier von E. E. Raths gesetzten Pflegherren glaubliche Urkunden fürgebracht, daß sie mit ihrer Kinder voriger Ehe nächsten Gefreunden ihres angefallenen väter- oder mütterlichen Erbs halben vereinet und verglichen seyen. Es ist also entweder die schon mit Zuziehung der Ver-

wandtschaft behörig verfaßte Specification der mütterlichen Verlassenschaft zum Grund zu legen, oder wenn solche nicht schon vorhanden, nun ohne längern Anstand zu verfassen und zu berichtigen, darbey auch all anderes den Kindern eigenbehöriges Gut zu specificiren, sofort zween der nächsten mütterlichen Freunde oder anderer zu Pflegern darzustellen, und vom Oberpflegamt zu verglübden, daß sie als treue Pfleger der Kinder, über das ihnen gebührende Ausgemächt und auszeichnende Vermögen, mit dem Vater handeln, abkommen und Richtigkeit pflegen.

Decr. Sen. vom 22. Febr. 1582.

§. XXXIII.

Deren Verglübdung.

Hierbey soll das verordnete Oberpflegamt selbst genaue Obsicht haben, und auf den Grund sehen, damit das mütterliche und etwa sonst anderwärts her den Kindern zustehende Vermögen getreulich entdeckt und angezeigt, und angezeigt, und nichts zum Nachtheil der Kinder hinterhalten werde.

Zu welchem Ende die vorgestellte Abkommpfleger folgendergestalt verglübdet werden sollen:

„Ihr werdet angeloben, anstatt eines ge-
„schwornen Eides, euch angelegen seyn
„zu lassen, daß eurer Pflegkinder müt-
„terliches, und anderes ihnen
„zustehendes Vermögen, wie es
„sich gebühret, von dem Vater getreulich
„und vollkommen angezeigt, und noch vor
„desselben anderwärtiger Verehelichung,
„bey den jederweiligen Herren Oberpfle-
„gern angegeben, und in den Abkomm-
„brief gebracht werden möge, und daß
„ihr auch solch eurer Pflegkinder Nutzen
„und Wohlfahrt beobachten, und eure flei-
„ßige Obsicht haben wollet, ob den Kin-
„dern durch deren Aeltern wohl oder übel
„gehauset werde, und da ihr etwas Un-
„gleiches vermerket, oder glaublich erfah-
„ren werdet, solches ohne Verzug dem
„Oberpflegamt mit Umständen zur Nach-
„richt anzeigen sollet."

* v. Decr. Sen. secr. 13. Mart.
1677.

§. XXXIV.

Abkommbrief und Sicherheit.

Wenn nun solchergestalt das Abkommen berichtiget, soll darüber auf der Kanzley ein Abkommbrief aufgerichtet und gefertiget werden.

Es haben aber auch die Herren Oberpfleger mit allem Fleiß darauf zu sehen, daß die Kinder ihres ausgemachten mütterlichen Guts halben, nicht allein nur generaliter auf allen und jeden des Vaters Hab und Gütern, sondern auch, wo es seyn kann, und die Nothdurft erfordert, specialiter auf ein oder mehr gewißes Gut, oder Schuldbrief in gemeiner Stadtkanzley ausdrücklich versichert, und die Briefe über solche Güter, oder richtige Schuldprätensionen, neben den Assekurationsverschreibungen, beym Oberpflegamt hinterlegt werden.

Es mag auch durch beyderseitige Vergleichung wohl geschehen, daß die Kinder voriger Ehe, ganz und gar auf solche Güter oder richtige Schulden verwiesen, und ihnen dieselbe für ihr Mütterliches, salva

tamen hypotheca tacita sive legali, im Fall mittlerzeit dergleichen Güter oder Schulden, unter der noch währenden väterlichen Inhab- und Genießung, durch des Vaters erweisliche Schuld oder Vernachläßigung, in Abnahm oder Unrichtigkeit gerathen sollten, ausgezeigt werden

* Decr. Sen. secr. 25. Aug. 1644.

§. XXXV.

Fernere Pflichten der Abkommpfleger.

Obgleich solche Pfleger eigentlich nur zu der Handlung des Abkommens bestellet werden, übrigens dem Vater die Administration seiner Kinder Vermögens unbenommen bleibet; so sollen sie doch auch fürohin, auf des Vaters Administration ein wachsames Aug haben, und wenn ihnen die Administration, mit vernünftigem Grund, verdächtig vorkäme, sollen sie vermög geleisteter Pflicht verbunden seyn, es den Herren Oberpflegern, ohne alles Ansehen der Personen, anzuzeigen, damit der Vater zeitlich zu Rede gestellt, und nach befundenen Sachen, Rechnung, wohl auch genugsame Specialversicherung gefordert, oder

nach besondern Umständen, demselben die Administration über das ausgemachte Gut, salvo usufructu, gar genommen, und den Pflegern eingeräumet werde.

Insonderheit haben die Pfleger auf Special-Caution oder Einräumung des Ausgemächts, bey dem Oberpflegamt in dem Fall zu dringen, da die Aeltern ihr häusliches Wesen an andere Orte versetzten, oder offenbar verthunliches Leben führeten.

* Decr. Sen. secr. 25. Aug. 1644.

§. XXXVI.

Nutznießung des Vaters.

Der Vater hat die Administration sowohl als die Nutznießung von der Kinder Gut, worunter auch das ahnherrlich oder ahnfräuliche mütterlicher Seits, oder sonst ererbte Gut begriffen ist, er mag im Wittibstand verbleiben oder auch zu anderweiter Ehe schreiten, so lange er lebet; wenn auch gleich die Kinder ihre vollbare Jahre erreicht haben, oder nicht mehr in der Aeltern Unterhalt sind: soll dem Vater doch die Nutznießung des Ausgemächts nicht entzogen werden. Da=

gegen ist er schuldig die Kinder in allem, was zu ihrer anständigen Erziehung, und zu ihrem Fortkommen gehört, zu unterhalten, sie bey ihrer Verheyrathung mit einem Heyrathgut und Aussteuer, nach Beschaffenheit des väterlichen, in dessen Ermanglung aber des mütterlichen Vermögens zu versehen, das übrige Ausgemächt aber hat er, dem Eigenthumsrecht der Kinder unbeschadet, lebenslänglich zu genießen.

* v. Decreta Sen. secr. vom 4. Sept. 1655.
vom 4. Mart. 1656.
und vom 27. Jan. 1729.

Wenn aber von aufsteigender mütterlicher Linie, oder andern mütterlichen Verwandten, oder sonst durch Testament, den Kindern eine Erbschaft anfallen sollte, und eines oder mehrere dieser Kinder zur Zeit des Erbanfalls, bereits verheyrathet, oder ihre eigene Haushaltung hätten, oder doch schon majorenn wären, und von dem Vater nicht mehr unterhalten würden, so solle diesen solches, mit vollem Recht, an Eigenthum und Nutznießung, zustehen und verabfolgt werden.

Auch soll den Kindern bey ihrer Verheyrathung oder Anstellung einer eigenen Haushaltung, ihr Pathengeld, eigenes Spargut, oder was sie durch eigenen Fleiß nnd Arbeit gewonnen haben, völlig zugestellt werden.

§. XXXVII.

Von der Mutter Administration, so lang sie im Wittibstand bleibet.

Wenn der Vater stirbt und Kinder hinterläßt, so soll die überlebende Mutter, welche in der Verwaltung und Administration ihres verstorbenen Ehemannes verlassener und ihrer selbst eigener Hab und Güter mit den Kindern sitzen und bleiben will, 1.) gleich binnen vier Wochen von ihres Ehemannes Tod an, zween der Befreundten von beyden des Mannes und der Frauen Seiten, welche hierzu am tauglichsten, dem Oberpflegamt benennen. Die sollen der Wittib zu vorberührter Verwaltung und Administration, als Beystände, Räthe und Mitverwalter zugeordnet, bey dem Oberpflegamt also eingeschrieben, und in Pflicht genommen werden. Wofern auch eine Wittfrau binnen der gesetzten Zeit, die Gebühr nicht beobachten würde, haben die Her-

ren Oberpfleger Amts halber darauf zu sehen, daß die erforderliche Darstellung und Vergelübdung der Beyständde geschehe. Wobey auch die verwittwete Mutter ausdrücklich darauf in Gelübd zu nehmen ist, daß sie das hinterlassene Vermögen ihres Mannes, und was etwann sonsten auch ihren Kindern zugehörte, völlig und getreulich anzeigen, nnd davon nichts hinterhalten wolle.

Die verordnete Beystände und die Wittfrau haben demnach

II.) sofort über die ganze Verlassenschaft, über liegend und fahrendes, Baarschaft, Schulden, mahrniß, ein richtiges Verzeichniß zu machen, welches zwar ihnen selbst, ohne Beyziehung einer Gerichtsperson, jedoch auf ihre Treue, Pflichten und Gewissen, also überlassen wird, daß die liegende Güter, die Baarschaft, anliegende Kapitalien, und andere zu fordern habende Schuldposten, auch Edelgesteine, Gold und Silber und andere Sachen von Werth specifice beschrieben, überhaupts das Inventarium so gefaßt werde, als ob man schon mit den Kindern des väterlichen Guts halben abkommen, und ihnen das wirkliche auszeichnen wollte. III.) Mit dieser Beystände Rath, Wis-

sen und Willen sollen die Wittfrauen alles verwalten und administriren, nichts zumal in wichtigen Sachen für sich selbsten handeln oder contrahiren, auch ihren Beyständen jährlich von ihrer Verwaltung ordentliche Anzeige und Rechnung thun, und sich hierinn also betragen, daß durch vorsichtige Haushaltung, aller Abgang und Schaden am Vermögen verhütet, auch was an dem jährlichen Einkommen zu ersparen ist, dasselbe ihnen selbst und den Kindern zu gutem, wieder angelegt werde.

Und wie ihr nur die Verwaltung solcher Güter anvertrauet ist, so ist sie auch nicht befugt, von des Mannes Gütern etwas, in was Art und Weise es immer sey, zum Schaden der Kinder zu veräußern, zu verpfänden, zu vertrümmern, noch auch von des Mannes Gütern zu testiren, und darin ein Kind vor dem andern zu bedenken.

Sie ist vielmehr für die ihr obliegende getreue Verwaltung, und Abwendung alles Schadens, mit ihrem eigenen Vermögen zu haften schuldig, und solches den Kindern von Rechtswegen verpfän-

det: es können auch in Ansehung solcher Administration, die sonst in gemeiuen Rechten zugelassene Freyheiten des weiblichen Geschlechts, insonderheit das SCtum Vellejanum, vermöge dessen Weibspersonen für andere sich nicht verbürgen können, ihnen gänz nicht zu statten kommen.

* v. Decr. Sen. vom 15. Nov. 1578. und 19. Dec. 1581. it. 7. Febr. 1615. 27. Mart. 1668.

Die verordnete Beystände haben demnach auch auf die Administration der Mutter genaues Augenmerk zu halten, ihre jährliche Rechnungs-Einsicht darauf zu richten, ob zu Nutzen oder Schaden gehauset werde, alles Nachtheilige abzuwenden, und bedürfenden Falls, wenn die Mutter allen guten Vorstellungen zuwider, einer bessern unschädlichen und ordentlichen Haushaltung sich nicht fügen wollte, die pflichtmäßige Anzeige bey dem Oberpflegamt in Zeiten zu machen, damit dieses solche Maasregeln ergreifen möge, welche der Wittfrauen und ihrer Kinder Bestes, und die Konservation des väterlichen auch mütterlichen Vermögens erfordert.

Sie sollen auch sonst, wenn der Sachen

Wichtigkeit so groß, daß ihren Beystandsfrauen oder deren Kindern, oder jemand andern, große Gefahr und Nachtheil daraus entspringen kann, nicht ohne oberpflegamtlichen Konsens, ob es auch schon kein liegendes Gut anträfe, sich einlassen, oder doch vorher deßwegen bey dem Oberpflegamt Raths erholen.

§. XXXVIII.

Von dem Recht bey ihrer anderweiten Verheyrathung.

Wann die Mutter zur andern Ehe schreiett, behält sie zwar die Nutznießung von der Kinder Gut, so lange die Kinder in ihrem Unterhalt stehen, bis daß sie die Volljährigkeit entweder erreichen, oder sonsten zu ihrer Versorgung gelangen. Doch müssen den Kindern vor allen Dingen Pfleger gesetzet, und durch dieselbe mit der Mutter das Ausgemächt und Abkommen der Kinder berichtiget, der Abkommbrief gefertiget, dann den Kindspflegern ihr der Kinder Vermögen zur Administration übergeben werden.

Und soll ihnen vor solcher Verpflegung Hochzeit zu halten nicht gestattet merden, nach Maasgab oben §. XXXII. angeführten Verordnung.

Die Pfleger sollen mit dem oben §. XI. vorgeschriebenen Vormundschaftseid, nur daß hier anfangs auch eingerückt werde.

daß ihr auf eurer Pflegkinder väterliches völlig hinterlassenes und anderes zustehendes Vermögen euch fleißig erkundigen wollet,

verpflichtet werden.

§. XXXIX.

Woferne in den Heyrathsgedingen, oder durch den verstorbenen Mann in ordentlichen letzten Willen der von der nachbleibenden Wittib führenden Administration halb, oder auch der Nutznießung halb etwas anders geordnet worden, so hat es dabey sein Verbleiben, wenn anderst solche Heyrathsgeding und letzte Wille den gemein geschriebenen Rechten nicht zuwider sind. Wenn aber gleich wegen der Nutznießung des hinterlassenen Vermögens der Frau also durch Heyrathsvertrag oder andere gültige Disposition etwas anders ausgemacht wäre, so ist doch, wann sie zur zweyten Ehe schreitet, die Administration durch bestellte Kindspfleger, nach Maasstab dieser Ordnung, der vorbehaltenen müt-

terlichen Nutznießung unbeschadet, zu übernehmen und zu führen.

Decr. 18. Nov. 1578. und 27. Mart. 1668.

Wenn ein Ehegatte stirbt, und weder Heyrathspakten, Testament, oder andere Disposition, noch Erben in ab oder aufsteigender Linie, als Kinder, Enkel, Urenkel, Aeltern, Großältern, Urgroßältern, vorhanden sind, fällt des Verstorbenen gesammtes Vermögen, dem überlebenden Ehegatten, mit Ausschluß der Seitenverwandten, nach hiesigen Uralten Statuten, eigenthümlich allein zu.

Von der Verlassenschaft eines Ehegatten aber, der Erben in auf oder absteigender Linie hinterläßt, und dem überlebenden Ehegatten weder durch Ehepakten, durch Testament noch andere Disposition etwas ausgemacht hat, hat der hinterlassene Ehegatte keinen Kindstheil zu fordern.

§. XL.

Wenn auch ein solches zu verpflegen oder

zu verwalten stehendes Vermögen hier, als in einer Handelsstadt, zum Theil oder völlig, in Kaufmannshandlungen liegt, auch nicht leicht, ohne großen Abgang der Benutzung, oder zugleich mitlaufende Discreditirung, davon abzusondern und zu erheben ist; so hat es bey der hierinn schon vorlängst ergangenen obrigkeitlichen Vorsehung noch sein Verbleiben: daß in sollen Vorfällen alle Umstände wohl erwogen, solchen Handlungen gleich anfangs durch die Pfleger oder Beystände, auch erforderlichen Falls eines oder zweyer ad hunc actum im Oberpflegamt zur besondern Verglübdung zu präsentirenden Handlungsverständigen auf den Grund gesehen, damit auch jährlich, oder so oft es die Nothdurft erfordern mag, continuiret, und wenn sich des Vermögens Abgang und Verminderung einige wohl merkliche Gefahr erzeigen sollte, selbiges bey Zeiten noch gerettet, oder hierinn vorhero in Geheim, mit Rath und Gutbefinden der verordneten Herren an die Oberpfleg verfahren, oder wenn auch diesen die Sache allzuschwer und zweifelhaft vorkommen sollte, alsdann erst mit Anführung der ein oder anderer Seits obwaltenden Bedenken um einen

obrig=

obrigkeitlichen Rathsbescheid angesuchet werde: alles zu dem Ende, damit die in dergleichen Handlungen unerfahrne Weibspersonen und noch unverständige Pflegverwandte, so gut möglich vor Schaden bewahret werden.

Decr. Sen. 27. Mart. 1668.

§. XLI.

Die Wittfrauen von beyden Stuben, und die ihnen gleich geachtet werden, haben hergebracht, daß sie sich mit den vorzuschlagenden Beyständen, in dem Oberpflegamt nicht persönlich stellen oder angeloben müssen. Darbey hat es dann sein Verbleiben.

Nachdem aber die Beystände in Person die Gebühr geleistet haben, so soll der Oberpflegamtsakturius zu solchen Wittfrauen in das Haus geschickt, und von demselben ihnen in Beyseyn der Beystände, so bald es seyn kann, die einschlagende Verordnungen vorgehalten, sie darauf angewiesen, und darauf das Gelübd von ihnen begehrt und aufgenommen werden.

Decr. Sen. 27. Mart. 1668.

§. XLII.

So lange die Mutter in unverän-

dertem Wittwenstand bleibet, hat sie wie der Vater die Nutznießung von der Kinder väterlichen Vermögen, und ist dagegen schuldig dieselbe anständig zu erziehen, auszuheyrathen und zu versorgen.

Und würde sie wider die obrigkeitliche Verordnung zu einer anderweiten Ehe schreiten, ohne zuvor mit den Kindern ersterer Ehe in vorgeschriebener Art abgekommen zu seyn, und ohne also das in Verwaltung gehabte Kindergut den Kindern oder deren Pflegern mit erstatteter Rechnung zu übergeben; so soll auch den Kindern, an ihres Stiefvaters Vermögen, kraft darinn habenden gesetzmäßigen Unterpfands, ihre Sicherheit zu suchen, bevorstehen.

§. XLIII.

Von Bestimmung des Ausgemächts überhaupt.

Da sich auch öfters gezeigt, daß Aeltern, welche bey ihrer andern oder weitern Verheyrathung ihren bereits ehelich erzeugten Kindern, etwas gewißes, in dem Oberpflegamt, als väterlich oder mütterliches ausgemacht haben, hernach aber, und zwar manchmal lange Zeit hernach, sich die Reue ankommen lassen, und unter dem

Vorwand, als wenn entweder gar nichts oder nicht so viel väter- oder mütterliches vorhanden gewesen, als ausgemacht worden, um Aufhebung oder Minderung desselben eingekommen sind; dieses alles aber die Aeltern nur sich selbst zuzumessen, und die Untersuchung nun entweder unmöglich oder mit großer Beschwerlichkeit geschehen müßte; als ist zu Vorbeugung aller daraus entstehenden Irrungen erkannt, und auch hiermit verordnet, daß auf dergleichen Vorwand und Gesuch nicht geachtet, sondern es bey dem Ausgemächt lediglich gelassen werde.

* Decr. Sen. den 15. Jan. 1726.

§. XLIV.
Von Abkommen der Aeltern, die in gemeinschaftlichen Vermögen gestanden.

Nach altem Herkommen allhier, ist besonders eine eheliche Gemeinschaft des Vermögens, bey den Wein- und Bierwirthen, Becken, Metzgern und Huckern hergebracht, die daher die vier exemte Handwerker, oder von der offenen Tasche genennet werden.

Dabey hat es denn ferner sein Verbleiben,

und müssen also, bey eines oder des andern Ehegatten von diesen vier Gewerben zeitlichen Ableben, auch Hinterlassung eines oder mehr Kinder, die vorhandene Schulden von beyder gemeinen Gut abgeführet und entrichtet;

darauf jedem Theil sein Hineingebrachtes neben dem halben Gewinn zugeeignet, und von demselben gezogen;

auch alsdann, sofern keine rechtliche Disposition und nur ein Kind vorhanden,

dem überlebenden mehr nicht als ein Drittel von des Verstorbenen hinterlassenen Vermögen gebühren und zustehen, die übrige zwey Drittel aber dem Kinde seyn und bleiben sollen.

Würde sich dann ereignen, daß mehrere Kinder vorhanden, so solle das überbleibende Ehegemächt seinen Kindstheil davon haben und empfagen.

* Decr. Sen. den 10. Jul. 1681.

§. XLV.

Ferners von den Rechten der Kinder erster Ehe.

Die Wittfrauen und Wittwer, so zu der andern Ehe schreiten, sollen in diesem Falle ihrer fernern Verheyrathung, verbunden seyn, nach Inhalt der gemeinen Rechte, alles dasjenige, was sie von des Verstorbenen Ehegemächt Hab und Gütern bekommen haben, nichts überall davon ausgenommen, dann die Morgengab, den Kindern voriger Ehe, ganz zu behalten. Es bleibt jedoch einem Ehegatten frey und unbenommen, dem andern durch Heyrathsvertrag oder Testament einen Kindstheil mit Eigenthum und Nutznießung auszumachen.

Auch von ihren selbst eigenen Gütern dem künftigen Ehegatten mehr nicht zu verheyrathen, oder in einigen andern Weg zu geben oder zu verschaffen, als der Kinder voriger Ehe eines, dem sie am wenigsten verlassen, von ihren Hab und Gütern bekommt.

* Decr. in Sen. den 15. Nov. 1578. it. Decr. Sen. secr. vom 28. Nov. 1671.

Siebenter Titel.

Von Beystandschaften der Frauen und Jungfern.

§. XLVI.

Wittfrauen und ledige majorenne Weibspersonen sollen ferner verbunden seyn, sich Beystände anzunehmen, und solche dem Oberpflegamt zur Bestätigung darzustellen. Ob ihnen nun gleich die Verwaltung ihres Vermögens, so lange sie sonst hiezu nicht untüchtig sind, selbst überlassen bleibt, so werden sie doch hiemit angewiesen, in gerichtlichen und außergerichtlichen wichtigen Sachen, Schliessung wichtiger Kontrakten, Veräußerungs-, Verpfändung- und Kapitalsanlegungs-Sachen, auch

andern bedenklichen Fällen, ohne Rath und Vorwissen ihrer Beystände nichts vorzunehmen oder abzuschließen.

Decr. Sen. den 9. Mart. 1641.

§. XLVII.

Wir wollen auch fernerhin darauf gehalten wissen, daß die Eheweiber, welche mit ihren Ehemännern in gemeinen offenen Gewerb und Societät nicht stehen, ohne Einwilligung ihrer Männer, als ehelicher Beystände, einige wichtige Handlung oder Kontrakt nicht eingehen sollen.

Schluß.

Wir wollen und befehlen demnach alles Ernstes, daß dieser unserer wohlgemeynten heilsamen Ordnung von Jedermann aufs genaueste nachgelebt, und darauf fest gehalten werde, bey unausbleiblicher Strafe gegen alle Uebertreter derselben, an Leib, Ehre, Hab und Gut.

Zu dessen Urkund haben wir diese obrigkeitliche Vormundschafts-Ordnung in öffentlichen Druck bringen, und zu Jedermanns Wissen-

schaft und Nachachtung bekannt machen lassen. Geschehen Reichsstadt Augsburg, den sieben und zwanzigsten May des Eintausend Siebenhundert Neun und Siebenzigsten Jahrs.

Anmerkung.

Da das Manuscript im Drucke nicht so viel betrug, als man Anfangs glaubte, so ist auch am Ende die Pflegordnung noch angehängt worden.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

8° Aug.
Huber
(1821)
1. Ex.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Huber, Johann Joseph,

Abhandlung über die Abweichung der Augsburgischen Statuten vom Gemeinen Recht oder kurzer Abriß des Augsburgischen Statutar-Rechts mit einem Anhang der nöthigsten Statuten

Augsburg 1821

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Aug 1047
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11233782-2